

Regierung der Oberpfalz



Planfeststellungsbeschluss

**für die Kreisstraße NEW 21
„B 299 (Hütten) – Mantel“**

Verlegung bei Mantel

**Bau-km 0 + 000 (= NEW21_120_5,290) bis
Bau-km 0 + 897 (= St2166_290_1,270)**

**Regensburg
14. Mai 2020**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Kreisstraße NEW 21 „B 299 (Hütten) – Mantel“
Verlegung bei Mantel
von NEW21 Ab. 120 St. 5,290 bis St2166Ab. 290 St. 1,270**

Planfeststellungsbeschluss

vom 14. Mai 2020

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	7
Vorhabenträger.....	17
Lageplanskizze (Nachrichtlich)	19
Abkürzungsverzeichnis.....	20
Verzeichnis der Abbildungen.....	24
Verzeichnis der Tabellen	24
A. Entscheidung	25
I. Feststellung des Planes	25
II. Festgestellte Planunterlagen.....	26
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht).....	30
1. Allgemeine Auflagen	30
a) Unterrichtungspflichten.....	30
b) Erörterungstermin	30
2. Bauausführung und Betrieb.....	31
a) Auflagen zur Bauausführung	31
b) Ver- und Entsorgungsleitungen	32
3. Belange des Denkmalschutzes	32

4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange	34
5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	36
6. Fischerei	38
7. Bodenschutz	39
8. Vereinbarungen und gesonderte Regelungen	41
IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	41
1. Gegenstand/Zweck der wasserrechtlichen Erlaubnisse	41
a) Versickerung	41
b) Einleitungen Straßenentwässerung	42
c) Einbringen von Stoffen in das Grundwasser	42
d) Bauwasserhaltung	42
2. Plan	43
3. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen	43
a) Einleitung in Gewässer und Einleitungsmengen	43
b) Bauausführung allgemein	43
c) Brücken und Durchlässe	44
d) Behandlung Niederschlagswasser (Entwässerung)	45
e) Einbringen von Stoffen in Grundwasser (Großbohrpfähle und Spundwände)	45
f) Bauwasserhaltung	47
g) Bestandspläne	48
h) Unterhaltung	48
i) Wasserbau, Gewässerentwicklung	49
j) Auflagenvorbehalt	50
V. Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen	51
VI. Entscheidungen über Einwendungen	51
VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens	51
B. Begründung:	52
I. Sachverhalt	52

1.	Beschreibung des Vorhabens	52
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	52
	a) Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	52
	b) Beteiligte Behörden	52
	c) Auslegung der Pläne vom 28. Februar 2017	53
	d) Tektur A vom 17. Dezember 2018.....	53
	e) Fachbeitrag Wasserrecht.....	53
II.	Rechtliche Würdigung	54
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	54
	a) Notwendigkeit der Planfeststellung.....	54
	b) Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	55
	c) Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie).....	56
	d) Auslegung Fachbeitrag Wasserrecht.....	57
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	58
	a) Vorbemerkungen	58
	b) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.).....	59
	c) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)	86
	d) Gesamtbewertung	100
3.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	101
	a) Planrechtfertigung und Planungsziele	101
	b) Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	104
	c) Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände und Leitungsträger ...	202
	d) Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater.....	214
4.	Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis).....	219
5.	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	220
6.	Kostenentscheidung.....	220
	Rechtsbehelfsbelehrung	221
	Hinweis zur Auslegung	222

Inhaltsverzeichnis

Vorhabenträger.....	17
Lageplanskizze (Nachrichtlich).....	19
Abkürzungsverzeichnis.....	20
Verzeichnis der Abbildungen.....	24
Verzeichnis der Tabellen.....	24
A. Entscheidung.....	25
I. Feststellung des Planes.....	25
II. Festgestellte Planunterlagen.....	26
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht).....	30
1. Allgemeine Auflagen.....	30
a) Unterrichtungspflichten.....	30
b) Erörterungstermin.....	30
2. Bauausführung und Betrieb.....	31
a) Auflagen zur Bauausführung.....	31
b) Ver- und Entsorgungsleitungen.....	32
i) Allgemein.....	32
ii) 20-kV-Freileitung der Bayernwerk AG.....	32
3. Belange des Denkmalschutzes.....	32
4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange.....	34
5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes.....	36
6. Fischerei.....	38
7. Bodenschutz.....	39
8. Vereinbarungen und gesonderte Regelungen.....	41
IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen.....	41
1. Gegenstand/Zweck der wasserrechtlichen Erlaubnisse.....	41
a) Versickerung.....	41
b) Einleitungen Straßenentwässerung.....	42

c)	Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.....	42
d)	Bauwasserhaltung	42
2.	Plan	43
3.	Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen	43
a)	Einleitung in Gewässer und Einleitungsmengen.....	43
b)	Bauausführung allgemein	43
c)	Brücken und Durchlässe.....	44
d)	Behandlung Niederschlagswasser (Entwässerung)	45
e)	Einbringen von Stoffen in Grundwasser (Großbohrpfähle und Spundwände).....	45
f)	Bauwasserhaltung	47
g)	Bestandspläne	48
h)	Unterhaltung	48
i)	Wasserbau, Gewässerentwicklung.....	49
j)	Auflagenvorbehalt.....	50
V.	Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen.....	51
VI.	Entscheidungen über Einwendungen.....	51
VII.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens	51
B.	Begründung:.....	52
I.	Sachverhalt.....	52
1.	Beschreibung des Vorhabens	52
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	52
a)	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	52
b)	Beteiligte Behörden	52
c)	Auslegung der Pläne vom 28. Februar 2017	53
d)	Tektur A vom 17. Dezember 2018.....	53
e)	Fachbeitrag Wasserrecht.....	53
II.	Rechtliche Würdigung	54
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	54
a)	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	54

b)	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	55
i)	UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.....	55
ii)	UVP-Pflichtigkeit für Teile des Vorhabens.....	55
(1)	Rodung von Wald	55
(2)	Gewässerausbau.....	56
iii)	Ergebnis	56
c)	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie).....	56
d)	Auslegung Fachbeitrag Wasserrecht.....	57
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	58
a)	Vorbemerkungen	58
i)	Untersuchungsraum	58
ii)	Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe.....	58
b)	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.).....	59
i)	Beschreibung des Vorhabens	59
ii)	Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	59
(1)	Lage und landschaftliche Gliederung	59
(2)	Schutzgut Mensch	61
(a)	Siedlungs- und Verkehrsstruktur	61
(b)	Freizeit- und Erholungseinrichtungen.....	62
(3)	Schutzgut Tiere und Pflanzen	62
(a)	Lebensräume.....	62
(b)	Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen.....	62
(c)	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur .	63
(4)	Schutzgut Boden	63
(5)	Schutzgut Wasser	64
(a)	Oberflächenwasser.....	64
(b)	Grundwasser	65
(c)	Vorbelastung des Schutzgutes Wasser.....	65
(6)	Schutzgut Luft und Klima.....	65

(7)	Schutzgut Landschaft	66
(a)	Bestand.....	66
(b)	Umweltauswirkungen.....	67
(8)	Schutzgut Kulturgüter	68
(9)	Wechselwirkungen.....	68
iii)	Umweltauswirkungen des Vorhabens	69
(1)	Schutzgut Mensch	70
(a)	Wohnfunktion.....	70
(b)	Freizeit und Erholung.....	72
(c)	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung.....	72
(2)	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	73
(a)	Allgemeines	73
(b)	Beschreibung der Einzelkonflikte.....	74
(01)	Baubedingte Beeinträchtigungen.....	74
(02)	Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....	74
(03)	Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....	75
(04)	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen.....	75
(c)	Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept	76
(01)	Planerisches Leitbild.....	76
(02)	Kompensationsmaßnahmen.....	77
(3)	Schutzgut Boden	78
(4)	Schutzgut Wasser.....	81
(a)	Oberflächenwasser.....	81
(b)	Grundwasser	83
(5)	Schutzgut Luft.....	83
(6)	Schutzgut Klima.....	84
(7)	Schutzgut Landschaft	85
(8)	Schutzgut Kulturgüter	85
(9)	Wechselwirkungen.....	86
(10)	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	86

c)	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)	86
i)	Schutzgut Mensch	86
(1)	Lärmauswirkungen	87
(2)	Luftschadstoffe	89
(3)	Visuelle Beeinträchtigungen	90
ii)	Freizeit und Erholung	90
iii)	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	91
iv)	Schutzgut Tiere und Pflanzen	91
v)	Schutzgut Boden	93
vi)	Schutzgut Wasser	95
(1)	Oberflächengewässer.....	96
(2)	Grundwasser	97
vii)	Schutzgut Luft und Klima.....	98
(1)	Luft.....	98
(2)	Klima.....	98
viii)	Schutzgut Landschaft	99
ix)	Schutzgut Kulturgüter	100
d)	Gesamtbewertung	100
3.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	101
a)	Planrechtfertigung und Planungsziele	101
i)	Verkehrsaufkommen Kreisstraße NEW 21	101
ii)	Verkehrliche Defizite Kreisstraße NEW 21	102
iii)	Planungsziele	103
iv)	Projektalternativen zum Planungsziel.....	104
b)	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	104
i)	Landes- und Regionalplanung.....	104
ii)	Planungsvarianten und gewählte Lösung.....	106
(1)	Variante A1	106
(2)	Variante A7.....	107
(3)	Variante Ausbau der Ortsdurchfahrt.....	107

(4)	Ergebnis.....	108
iii)	Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)	109
(1)	Trassierung.....	109
(2)	Querschnitt	110
(3)	Kreuzungen und Einmündungen	111
(a)	NEW 21/Kreisanschlussast Mantel.....	111
(b)	NEW 21/St 2166/öFW	111
(c)	Führung von Wegeverbindungen an Knotenpunkten und Querungsstellen, Zufahrten.....	112
(4)	Ingenieurbauwerke	113
(a)	BW 01 Hohlbachbrücke 1, Verlängerung bestehender Wellstahldurchlass 113	
(b)	BW 02 Hohlbachbrücke 2	113
(c)	BW 03 Haidenaabbrücke.....	113
(d)	Sonstiges	114
(e)	Durchlass DN500 bei Bau-km 0+340	114
iv)	Immissionsschutz, Bodenschutz.....	114
(1)	Verkehrslärmschutz.....	115
(a)	§ 50 BImSchG – insbesondere Trassierung, Gradiente	116
(b)	Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge	116
(c)	Verkehrslärberechnung	118
(d)	Außenwohnbereiche.....	120
(e)	Gesamtlärm	120
(f)	Ergebnis.....	121
(2)	Schutz vor Baulärm	121
(3)	Schadstoffbelastung	122
(a)	Schadstoffeintrag in die Luft	122
(b)	Schadstoffeintrag in den Boden.....	123
(c)	Schadstoffeintrag in Gewässer.....	124
(d)	Abwägung hinsichtlich des Schadstoffeintrags.....	124
(4)	Abwägung der Immissionsschutzbelange	124

(5)	Bodenschutz.....	125
(6)	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	129
v)	Naturschutz und Landschaftspflege	130
(1)	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft.....	130
(a)	Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371)	130
(01)	Aufgaben und Rechtsgrundlage der Verträglichkeitsprüfung	130
(02)	Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	131
(001)	Übersicht über die Schutzgebiete	131
(002)	Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebietes.....	131
(003)	Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	135
(004)	Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL	136
(03)	Beschreibung des Vorhabens	136
(001)	Technische Beschreibung des Vorhabens	136
(002)	Wirkfaktoren.....	136
(003)	Detailliert untersuchter Bereich.....	138
(04)	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	143
(001)	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH- RL	143
(002)	Beeinträchtigungen von Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II FFH-RL.....	146
(05)	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	149
(06)	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	151
(07)	Zusammenfassende Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	151
(08)	Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG	152
(001)	Rechtsgrundlage.....	152
(002)	Abweichungsgrund, § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG	152
(003)	FFH-rechtliche Alternativenprüfung, § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG	154
(004)	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung, § 34 Abs. 5 BNatSchG.....	157
(005)	Ergebnis.....	159
(006)	Einvernehmen.....	159

(b)	Schutzgebiete gemäß BNatSchG/BayNatSchG	160
(c)	Besonderer und strenger Artenschutz	160
(01)	Rechtgrundlagen	160
(02)	Prüfmethodik.....	162
(03)	Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	163
(04)	Verstoß gegen Verbote (einzelne Arten)	166
(001)	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL	167
(002)	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-RL	167
(003)	Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL.....	168
(004)	Ergebnis	168
(2)	Naturschutz als öffentlicher Belang	168
(3)	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung).....	169
(a)	Eingriffsregelung.....	169
(b)	Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	170
(c)	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	171
(d)	Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung.....	173
(e)	Gestaltungsmaßnahmen	176
(f)	Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen.....	177
(g)	Abwägung.....	178
vi)	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse.....	178
(1)	Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung	178
(a)	Anlagengenehmigung, § 36 WHG, Art. 20 BayWG	179
(b)	Gewässerausbau, §§ 68, 67 Abs. 2 WHG.....	179
(c)	Überschwemmungsgebiete	180
(d)	Wasserschutzgebiete	183
(e)	Ergebnis.....	183
(2)	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	184
(a)	Einleitung gesammeltes Niederschlagswasser	184
(01)	Rechtliche Grundlagen	184
(02)	Niederschlagsentwässerung NEW 21	185
(03)	Errichtung von Bauwerken.....	187

(04)	Bauwasserhaltung	188
(3)	Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG.....	189
(a)	Rechtliche Grundlagen	189
(b)	Prüfung des Vorhabens NEW 21 – Verlegung bei Mantel	192
(01)	Oberflächenwasserkörper FWK 1_F265 „Haidenaab von Einmündung Flernitzbach bis Mündung“	193
(001)	Ist-Zustand	193
(002)	Auswirkungen des Vorhabens	193
(003)	Fazit	193
(02)	Oberflächenwasserkörper FWK 1_F270 „Mühlbach (Mantel), Hohlbach“	194
(001)	Ist-Zustand	194
(002)	Auswirkungen des Vorhabens	194
(003)	Fazit	194
(03)	Grundwasserkörper GWK 1_G067 „Bruchschollenland – Grafenwöhr“	194
(001)	Ist-Zustand	194
(002)	Auswirkungen des Vorhabens	195
(003)	Fazit	195
(04)	Benzo[a]pyren	196
(05)	Cyanid	196
(c)	Ergebnis	196
(4)	Abwägung.....	197
vii)	Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	197
(1)	Flächenverbrauch.....	197
(2)	Mittelbare Auswirkungen	197
(3)	Berücksichtigung Agrarstruktureller Belange bei der Kompensation .	197
(4)	Existenzgefährdungen.....	199
(5)	Landwirtschaftliches Wegenetz	199
(6)	Abwägung.....	199
viii)	Wald	199
ix)	Sonstige öffentliche Belange.....	200
(1)	Träger von Versorgungsleitungen	200

(2)	Denkmalschutz	200
(3)	Fischereiwesen.....	202
c)	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände und Leitungsträger ...	202
i)	Markt Mantel.....	203
ii)	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg/SG 60	204
iii)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	204
iv)	Bund Naturschutz in Bayern e.V.....	205
d)	Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater.....	214
i)	Einwendungsführer Nr. 000178.....	214
ii)	Bayernwerk AG	218
4.	Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis).....	219
5.	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	220
6.	Kostenentscheidung	220
	Rechtsbehelfsbelehrung	221
	Hinweis zur Auslegung	222

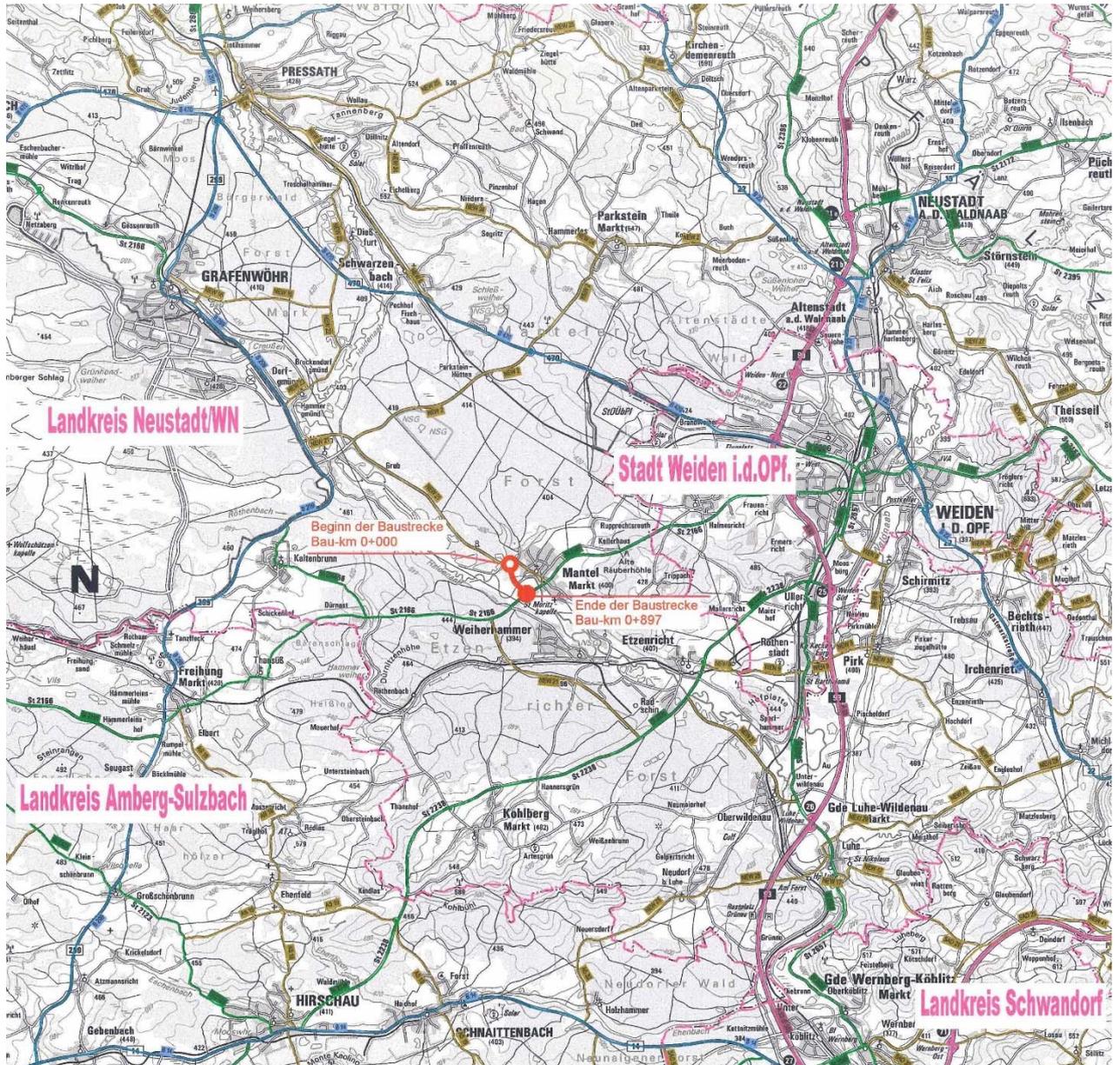
Straßenbaulastträger

Landkreis Neustadt an der Waldnaab

Stadtplatz 36

92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Lageplanskizze (Nachrichtlich)



Abkürzungsverzeichnis

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBL	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayMBL	Bayerisches Ministerialblatt
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMUGV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, nunmehr: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt

BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz

FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßen- ausbaugesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beein- trächtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Kostengesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MAQ	Merkblatt zur Anlage für Querungshilfen für Tiere an Straßen
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Was- serschutzgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz

RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RVz.	Regelungsverzeichnis
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
StMWBV	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar
ZTV Asphalt StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Lageplan Rohrleitungen.....	50
Abbildung 2: Tierarten nach Anhang II FFH-RL.....	141
Abbildung 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhang I der FFH-RL.....	144
Abbildung 4: Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II FFH-RL.....	146
Abbildung 5: HQ ₁₀₀ im Planzustand	181
Abbildung 6: HQ ₁₀₀ in der Bauphase	182
Abbildung 7: Retentionsraumausgleich	183
Abbildung 8: Einleitungsstelle E1 mit Regenrückhaltebecken.....	186
Abbildung 9: Lage der Wasserkörper	192

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Versickerung NEW 21	42
Tabelle 2: Einzuhaltende Einleitungsmengen in den Vorfluter	43
Tabelle 3: Kartierte Biotope im UG	60
Tabelle 4: Denkmäler und Verdachtsflächen im UG.....	61
Tabelle 5: Orientierungswerte nach DIN 18 005.....	87
Tabelle 6: Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 16. BImSchV	87
Tabelle 7: Zumutbarkeitsschwelle für eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums.....	88

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Kreisstraße NEW 21 „B 299 (Hütten) – Mantel“
Verlegung bei Mantel
von NEW21 Ab. 120 St. 5,290 bis St2166 Ab. 290 St. 1,270**

A. Entscheidung

I. Feststellung des Planes

Auf der Grundlage von Art. 36, 38, 39 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für das Bauvorhaben Kreisstraße NEW 21 „B299 (Hütten) – Mantel), Verlegung bei Mantel, von Bau-km 0+000 (NEW21_120_5,290) bis Bau-km 0+897 (St2166_290_1,270) mit den aus Teil A Ziffern III. und IV. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen wird festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

Band 1:

1. Erläuterungsbericht vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Anhang 1 (Verkehrsuntersuchung) und Anhang 2 (Kenngrößen für die Lärmberechnung) mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)
 - Unterlage 1a

2. Übersichtslageplan mit Varianten M 1:5.000 vom 28. Februar 2017
 - Unterlage 3

3. Lageplan M 1:1.000 vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)
 - Unterlage 5a

4. Höhenplan M 1:1.000/100 vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)
 - Unterlage 6a

5. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmeübersichtsplan M 1:2.500 vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)
 - Unterlage 9.1a

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmepläne M 1:1.00 vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

 - Unterlage 9.2a, Blatt Nr. 1 bis 3

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmeblätter vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

 - Unterlage 9.3a

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

 - Unterlage 9.4a

6. Grunderwerbsplan M 1:1.000 vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag) in Blatt Nr. 1
 - Unterlage 10.1, Blatt Nrn. 1a und 2

Grunderwerbsverzeichnis vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

 - Unterlage 10.2a
7. Regelungsverzeichnis vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)
 - Unterlage 11a
8. Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen M 1:5.000 vom 28. Februar 2017
 - Unterlage 12
9. Regelquerschnitt M 1:50 vom 28. Februar 2017
 - Unterlage 14
10. Lageplan Nullvariante vom 28. Februar 2017
Unterlage 16.1, Blatt Nr. 1-3

Band 2:

1. Wassertechnische Untersuchungen

Lageplan mit Einzugsgebieten M 1:1.000 vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

 - Unterlage 18.1a

Berechnungsgrundlagen vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag) in Blatt Nr. 2

 - Unterlage 18.2, Blatt Nr. 1, 3 bis 10 sowie 2a

Hydrotechnisches Gutachten vom 22. Juni 2016 mit Anlagen 1 bis 6

 - Unterlage 18.3

Systemskizze-Regenrückhaltebecken RRB 1 M 1:500 vom 23. Februar 2018

 - Unterlage 18.4

Wasserrechtlicher Fachbeitrag zu § 27 und § 47 WHG vom 14. Januar 2020

- Unterlage 18.5

2. Umweltfachliche Untersuchungen

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag) und Roteintrag

- Unterlage 19.1.1a

Bestands- und Konfliktpläne vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 19.1.2a, Blatt Nrn. 1 bis 3

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 28. Februar 2017 mit Roteintragungen auf Seiten 7 und 8

- Unterlage 19.1.3

Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet DE 6237-371 "Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach"- Textteil vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 19.2.1a mit Anhang 1–4

Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung – Übersichtskarte M 1:50.000/ 1:25.000 vom 28. Februar 2017

- Unterlage 19.2.2

Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung – Plan zur Beeinträchtigung der Erhaltungsziele vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 19.2.3a

Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung – Plan zu den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung M 1:2.000 vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens

- Unterlage 19.2.4a

Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 UVPG vom 28. Februar 2017 mit Tektur A vom 17. Dezember 2018 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 19.3a

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt:

Band 1:

1. die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 22. Februar 2018 im Mittleren Sitzungssaal der Regierung der Oberpfalz
2. Übersichtskarte M 1:100.000 vom 28. Februar 2017 – nachrichtlich
 - Unterlage 2
3. Lageplan Baufeld Brückenbau M 1:1.000 vom 28. Februar 2017 – nachrichtlich
 - Unterlage 16.2

Band 2:

1. Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung – Plan zu den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung M 1:2.000 vom 28. Februar 2017 – nachrichtlich (ersetzt)
 - Unterlage 19.2.4

Die aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens in den Planunterlagen vorgenommenen Änderungen sind mit Blaueintrag und Streichung überholter Passagen gekennzeichnet.

III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

1. Allgemeine Auflagen

a) Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- der Markt Mantel
Etzenrichter Straße 11
92708 Mantel,

- das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab
Stadtplatz 36
92660 Neustadt an der Waldnaab,

- das Wasserwirtschaftsamt Weiden
Am Langen Steg 5
92637 Weiden,

- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B – Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte
Hofgraben 4
80539 München

mindestens 4 Monate vor Baubeginn,

- die Bayernwerk AG
Netzcenter Weiden
Moosbürger Straße 15
92637 Weiden i.d.OPf.

mindestens 3 Monate vor Baubeginn,

- die Deutsche Telekom Technik GmbH
Bajuwarenstraße 4
93053 Regensburg

mindestens 6 Monate vor Baubeginn.

b) Erörterungstermin

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat.

2. Bauausführung und Betrieb

a) Auflagen zur Bauausführung

1. Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 28. Februar 2017 und den sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung ergebenden Änderungen vom 17. Dezember 2018 sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf:
 - Verlegung der Einleitungsstelle E1 von einem Altwasser der Haidenaab in einen Weiher auf Flurstück Fl.-Nr. 396/1 Gemarkung Mantel.
 - Änderung der ökologischen Bewertung des Waldbestandes mit einer daraus resultierenden Änderung der Ausgleichsfläche $1A_{FFH}$
2. Die baubedingten Immissionen, insbesondere Lärm, Staub und Erschütterungen, sind auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der Vorhabenträger hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass die an die Straßenbaustelle angrenzende Wohnbebauung und Arbeitsstätten möglichst wenig durch baubedingte Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) beeinträchtigt werden.

Es ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ sind einzuhalten.

Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen, zum Beispiel ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen, zu ergreifen.

3. Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 („Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 („Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen“) einzuhalten.
4. Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) sind einzuhalten.

b) Ver- und Entsorgungsleitungen

i) Allgemein

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

ii) 20-kV-Freileitung der Bayernwerk AG

1. Alle Baumaßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone (0,5 Meter beidseits der Trassenachse) sind unter Vorlage von Detailplänen frühzeitig (mindestens drei Monate vorher) mit der Bayernwerk AG abzustimmen.
2. Innerhalb der vorstehend angeführten Leitungsschutzzone dürfen in Abstimmung mit der Bayernwerk AG nur Gehölze mit niedrigen Wuchseigenschaften angepflanzt werden. Die DIN 18 920 ist einzuhalten.
3. Baulager und Baustelleneinrichtungen (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) sind außerhalb der Leitungsschutzzone einzurichten.

3. Belange des Denkmalschutzes

1. Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (beispielsweise durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
2. Innerhalb der überplanten Bodendenkmalfläche und der Verdachtsflächen im Bau- und Feld ist spätestens vier Monate vor Beginn der Baumaßnahme mit einer archäologischen Untersuchung zu beginnen.
3. Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabenträger so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Monate vor deren Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen

4. Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern beziehungsweise bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
5. Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
6. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabenträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
7. Es sind alle mit der Durchführung des Projekts betrauten Personen darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind (vgl. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (vgl. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG)

4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange

1. Der Vorhabenträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
 - die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
 - die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
 - Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
 - Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
 - Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens erforderlichenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

2. Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den betroffenen Bewirtschaftern dieser Flächen rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Bewirtschafter dies bei der Beantragung von flächenbezogenen, landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungsprogrammen berücksichtigen können. Den Eigentümern und Bewirtschaftern sind die bei Durchschneidung größerer Schläge verbleibenden Restflächen größtmäßig anzugeben.
3. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 oder RAS-LP4) sind vorzusehen.

4. Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
5. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass erforderliche bauzeitliche Umfahrungen ordnungsgemäß errichtet, betrieben und anschließend schadlos

wieder beseitigt werden. Die Benutzung der landwirtschaftlichen Grundstücksflächen ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das Mindestmaß zu beschränken.

6. Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.

Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen rechtzeitig abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.

7. Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festzulegen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zu Stand kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.
8. Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Einvernehmen mit den Eigentümern in gleichwertiger Beschaffenheit wiederherzustellen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zu Stand kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.
9. Flächen, die vorübergehend als Arbeitsstreifen oder im Zuge der Maßnahme als Bauflächen genutzt werden, sind so regelmäßig zu pflegen, dass das Aussamen von Schadpflanzen (beispielsweise Disteln) und die damit verbundene negative Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nachbarflächen vermieden wird. Dies gilt insbesondere für Flächen, auf denen beispielsweise Boden zwischengelagert wird.
10. Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabenträger zu beseitigen. Ebenso ist darauf zu achten, dass es durch die Anlage von Seigen auf naturschutzfachlichen Kompensationsflächen nicht zu einer Vernässung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kommt.
11. Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten beziehungsweise im Einvernehmen mit den Eigentümern anzupassen oder wiederherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch

Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird. Für maßnahmenbedingte Vernässungsschäden ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.

12. Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten mehr als unerhebliche Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Vorhabenträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes

1. Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen und Erlaubnisse sowie die Rodungserlaubnis.
2. Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung zu entnehmen.

Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Anfang Oktober, bei Temperaturen über 5° C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinternden Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.

3. Die Fällung fledermausrelevanter Bäume muss außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubenzeit stattfinden. Die Markierung potenzieller Quartierbäume hat im Winter/Frühjahr vor den Fällungen zu erfolgen. Die Fällungen potenzieller Quartierbäume sind dann zwischen 1. und 31. Oktober unter Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchzuführen. Der Fledermausspezialist untersucht die zu fällenden Bäume nochmals auf Fledermausvorkommen, nimmt eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam und bringt sie in ein Ersatzquartier beziehungsweise sorgt dafür, dass Stammabschnitte mit nicht ausgeflogenen Tieren an einen geeigneten, sicheren Ort zur weiteren Überwinterung gebracht werden.
4. Durch eine ökologische Baubegleitung, die während der gesamten Bauzeit in die Bauabwicklung einbezogen wird und fachlich qualifiziert besetzt sein muss, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahme durchgeführt werden. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (wie Bauleitung, ausführende Baufirma) sind vom Vorhabenträger auf die

Einhaltung der zum Schutz naturschutzrelevanter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung ist vom Vorhabenträger zu kontrollieren.

5. Zum Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen sind entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 vorzusehen. Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung dieser Schutzvorkehrung zu überwachen. Ferner ist durch Einweisung des Vorhabenträgers der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicherzustellen, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.
6. Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen, insbesondere Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, abgelagert werden.
7. Der Vorhabenträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Kompensationsflächen zu sorgen.
8. An das Baufeld angrenzende Lebensräume und Gewässer sind durch Schutzmaßnahmen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und insbesondere das Baufeld der bauzeitlichen Umfahrung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Erforderliche Schutzzäune sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festzulegen.
9. Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen oder für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch zu nehmen.
10. Bei Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionaler forstlicher Herkunft zu verwenden. Ebenso ist für Ansaaten autochthones Saatgut zu verwenden.
11. Auf Verlangen einer Naturschutzbehörde gibt der Vorhabenträger Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
12. Mit der Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmenkomplexe 1 A_{FFH} und 2 E, dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 17. Dezember 2018 und beschrieben im Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 1: Unterlagen 9.1a, 9.2a, Blatt Nrn. 1 bis 3; Unterlage 9.3a und Band 2: Unterlage 19.1.1a, Kapitel

5.3), ist, spätestens mit Baubeginn entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen zu beginnen. Die Realisierung der genannten Maßnahmen ist auf alle Fälle bis spätestens zur Verkehrsfreigabe abzuschließen. Die Einzelheiten der Ausführung sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (Bayerisches Landesamt für Umwelt) zu melden.

13. Die Gestaltungsmaßnahmen, dargestellt im Maßnahmenplan vom 17. Dezember 2018 und beschrieben im Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 1: Unterlagen 9.1a, 9.2a, Blatt Nrn. 1 bis 3; Unterlage 9.3a und Band 2: Unterlage 19.1.1a, Kapitel 5.2 und 5.3), sind, soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen, bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
14. Sofern sich eine weitere erhebliche Betroffenheit des FFH-Gebiets ergibt, welche nicht in den planfestgestellten Unterlagen enthalten ist, ist der Antragsteller verpflichtet, vor Baubeginn ein ergänzendes Verfahren zu beantragen und bis zur ergänzenden Entscheidung dürfen keine weitergehenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets erfolgen, als durch diesen Beschluss zugelassen.

6. Fischerei

1. Die geplante Erstellung der NEW 21 und der Betrieb haben so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Fischbestandes in der Haidenaab und im Hohlbach durch Sedimenteintrag oder dem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen nicht zu befürchten ist. Um den Sedimenteintrag während der Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, ist das geplante Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken im Vorfeld der anderen Baumaßnahmen zu errichten.

Sollte dies nicht oder in Teilen nicht möglich sein, ist eine temporäre Sedimentierung des anfallenden Oberflächenwassers vorzusehen.

2. Das Regenrückhaltebecken ist mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider zu versehen.
3. Die Durchgängigkeit im Gewässer muss nach Vollendung der Baumaßnahmen erhalten bleiben (es dürfen keine Abstürze entstehen).
4. Während der Baumaßnahmen sind Gewässertrübungen möglichst zu vermeiden.
5. Falls es bei der Verlegung des Hohlbachs zu einer Trockenlegung der bisherigen Gewässersohle kommen sollte, muss einer Fischnacheile nachgegangen werden.

6. Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Gewässer, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Dieseltanks und ähnliche wässergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
7. Baumaßnahmen bei denen es zu einem Eingriff in die Gewässersohle kommt sind soweit als möglich in den Monaten Juli bis einschließlich September durchzuführen.

7. Bodenschutz

1. Bei der Verwertung von Abfällen (wie Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch oder Ausbausphal) im Rahmen der Baumaßnahme sind insbesondere zu beachten:

- LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 31. Januar 2020, Az. 57d-U4449.3-2015/6-153
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 9. Dezember 2015, Az. 84-U8754.2-2003/7-50
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“
- Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (wie Geländemodellierungen) die mit Schreiben des BayStMUGV vom 17. Juli 2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. Umweltministerkonferenz zu TOP 4.31.5.

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau), gelten die Anforderungen entsprechend.

2. Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z 0$ und $< Z 2$ (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln -", Boden II.1.2) durch Wiedereinbau verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.

3. Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen durch beispielsweise Fette oder Öle ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. sowie des Landratsamts Neustadt a.d.Waldnaab auszutauschen.
4. Der im Rahmen des Vorhabens erforderliche Oberbodenabtrag ist getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Der Oberboden darf nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert werden. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet werden. Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die Bodenmieten sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten zu begrünen. Flächen, die als Grünflächen vorgesehen sind, sollten möglichst nicht befahren werden. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anderen Erdarbeiten sind die DIN 18915 und die DIN 19731 einzuhalten.
5. Die vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen für Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Der beanspruchte Bereich ist so abzugrenzen, dass es zu keiner darüberhinausgehenden Beanspruchung kommt. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Im Idealfall sollten bereits befestigte beziehungsweise vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, eingeplant werden. Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können.

Werden im Rahmen der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen. Auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 4 wird verwiesen.

6. Die Bodenmieten sind vor Verdichtung, Vernässung und Luftmangel zu schützen. Die Bodenmieten sind so zu profilieren und zu glätten, dass Oberflächenwasser abfließen kann. Wo absehbar ist, dass die Bodenmieten länger als ein Jahr bestehen bleiben, sind diese mit Luzerne zu begrünen.
7. Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß im Einvernehmen mit den Betroffenen zu rekultivieren.

Bodenverdichtungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden (zum Beispiel durch den Einbau von Vliesschichten zur Druckverteilung). Die gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vorgesehenen Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und Verhinderung von Grundwasserbelastung sind hierbei einzuhalten. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Durchführung der Baumaßnahme zu beseitigen und die vorübergehend beanspruchten Flächen zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 Zentimeter entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 Zentimeter, auf mindestens 70 Zentimeter zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

8. Vereinbarungen und gesonderte Regelungen

Lagerflächen zur dauerhaften Lagerung von Überschussmassen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

1. Gegenstand/Zweck der wasserrechtlichen Erlaubnisse

a) Versickerung

Dem Landkreis Neustadt an der Waldnaab wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 WHG und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A.IV.3 formulierten Nebenbestimmungen die befristete gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Niederschlagswasser von den beantragten Verkehrsflächen im Bereich der Kreisstraße NEW 21 von Bau-km 0+000 (= Stat. NEW21_120_5,290) bis Bau-km 0+897 (= Stat. St2166_290_1,270) auf Grundlage der in nachfolgender Tabelle 1 zusammengestellten Einzugsbereiche durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden/Gräben dem Grundwasser zuzuführen. Die genaue Lage der Einzugsbereiche ist den planfestgestellten Unterlagen (Band 2: Unterlage 18.1a) zu entnehmen. Diese Unterlage ist Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

Einzugsfläche	Bau-km – Bau-km (ca.)	Versickerung über	weitere Vorbehandlung/Rückhaltung	Notüberlauf in
Kreisverkehr	-	Böschungflächen und Sickermulden	—	—
V 1	0+000 – 0+200	Böschungflächen und Sickermulden	—	—
V 2	0+000 – 0+030	Böschungflächen und Sickermulden	—	—

V 3	0+000 – 0+130	Böschungsf lächen und Sickermulden	—	—
V 4	0+000 – 0+300	Böschungsf lächen und Sickermulden	—	—
V 5	0+300 – 0+500	Böschungsf lächen und Sickermulden	—	—
V 6	0+820 – 0+897	Böschungsf lächen und Sickermulden	—	—
V 7	0+000 – 0+280	Böschungsf lächen und Sickermulden	—	—

Tabelle 1: Versickerung NEW 21

b) Einleitungen Straß enentwässerung

Dem Landkreis Neustadt an der Waldnaab (Kreisstraßenverwaltung) vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 10, 15, 57 und 19 Abs. 1 WHG und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A.IV.3 formulierten Nebenbestimmungen die befristete gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in den Weiher auf dem Grundstück Fl.-Nr. 391/1 Gemarkung Mantel einzuleiten. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

c) Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen auf das Grundwasser eingewirkt wird (Bohrpfähle und Spundwände) – Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG –, wird die beschränkte Erlaubnis nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG und § 19 Abs. 1 WHG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A.IV.3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Die näheren Einzelheiten sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.

d) Bauwasserhaltung

Für die Ableitung von Grundwasser und Regenwasser bei der Herstellung der erforderlichen Gründungen (Widerlager, Pfeiler, Stützwände) wird dem Vorhabenträger gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 BayWG und 19 Abs. 1 WHG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A.IV.3 formulierten Auflagen für den Zeitraum der Herstellung dieser Gründungen einschließlich des Zeitraums für die Aufstellung, den Betrieb und den Abbau der Tragkonstruktion für den Überbau die beschränkte Erlaubnis erteilt, im Zuge von Wasserhaltungen Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang abzuleiten und zusammen mit den in den Baugruben anfallenden Restwasser in die „Haidenaab“ einzuleiten. Die Gesamteinleitungsmenge in die „Haidenaab“ ist auf maximal 30 l/s beschränkt.

2. Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (A.II dieses Beschlusses) sowie die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 24. Mai 2017, 1. März 2018, 6. Februar 2019 und 23. März 2020 zugrunde.

3. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sowie für den Bau und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke (insbesondere DWA Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht nochmals genannt.

a) Einleitung in Gewässer und Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitung	Station [Bau-km]	Fl.-Nr. Gemarkung	Vorfluter	Vorbehandlung/ Rückhaltung
E 1	0+880 (links)	396/1 und 400 Mantel	Weiher bzw. Haidenaab	Absetz- und Regenrückhaltebecken Drosselabfluss: $Q_{Drossel} = 10 \text{ l/s}$

Tabelle 2: Einzuhaltende Einleitungsmengen in den Vorfluter

b) Bauausführung allgemein

1. Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist durch den Vorhabenträger sicher zu stellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, sowie die hierzu ergangenen Vorschriften, eingehalten werden.
2. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. und der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Neustadt an der Waldnaab schriftlich anzuzeigen.
3. Vor Baubeginn ist das Einvernehmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. zu den Bauausführungsplänen einschließlich der bauzeitlich erforderlichen Maßnahmen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen einzuholen.
4. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass möglichst keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer entstehen. Erdaushub und Baumaterialien sind so zu lagern, dass sie bei Niederschlag nicht abgeschwemmt werden oder sonstige Nachteile für die Gewässer entstehen.

5. Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon zu keiner Zeit eine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann. Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen an Gewässern ist verboten. Die Aufstellung von Tanks und Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten ist dem Landratsamt Neustadt an der Waldnaab anzuzeigen.
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und in Gewässern nicht verbaut und nicht in Gewässer eingeleitet werden dürfen.
7. Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen. Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenabschwemmungen zu errichten und zu betreiben.
8. Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
9. Überschüssiges Erdmaterial darf nicht in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen, wie Feuchtfelder, sonstigen wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten oder erosionsgefährdeten Gebieten zur Auffüllung verwendet werden.
10. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsbereich abzufahren.
11. Im Bereich der Überschwemmungsgebiete dürfen keine Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen und Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen erfolgen.
12. Der natürliche Abfluss von wild abfließendem Wasser auf tieferliegende Grundstücke darf durch die Baumaßnahmen nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden und umgekehrt.

c) *Brücken und Durchlässe*

1. Durchlässe, die aufgrund ihrer Größe nicht begangen und daher nur eingeschränkt unterhalten werden können, dürfen nicht errichtet werden.
2. Die Gewässerprofile des Hohlbachs und der Haidenaab im Bereich der zu erneuernden beziehungsweise zu erstellenden Brückenbauwerke sind durch Erhöhung der Sohlrauheit so naturnah wie möglich (zum Beispiel Sohlbeschaffenheit/-substrat und

Strukturvielfalt unter den Brückenbauwerken) zu gestalten. Eine Pflasterung der Gewässerprofile ist nicht zulässig.

d) *Behandlung Niederschlagswasser (Entwässerung)*

1. Der Vorhabenträger ist für einen sachgerechten Betrieb und eine vorschriftsmäßige Wartung der Anlage verantwortlich. Insbesondere wird auf die wiederkehrenden Dichtheitskontrollen der Entwässerungsleitungen und der Abwasseranlagen verwiesen.
2. Die Entwässerungsanlage und die Anlage zur Abwasserbehandlung/-rückhaltung sowie die Einleitungsstelle sind insbesondere nach Regenereignissen und mindestens alle zwei Monate in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten (insbesondere Schlammstand, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung, Ölschlieren) hin zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen (beispielsweise rechtzeitige Schlammräumung) einzuleiten. Die Kontrollen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind zu dokumentieren.
3. Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurden oder welche Änderungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Die Vorlage der Bestätigung entfällt, wenn der Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat (Art. 61 Abs. 2 S. 2 BayWG).

e) *Einbringen von Stoffen in Grundwasser (Großbohrpfähle und Spundwände)*

1. Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis, auf den im Antrag genannten Grundstücken

- Bohrungen mit Schutzverrohrung bis in den Grundwasserbereich hinein abzuteufen, diese zu bewehren, mit Beton zu vergießen
 - Spundwände bis in den Grundwasserbereich hinein einzubringen
 - das Grundwasser durch die vorgenannten Bauteile sowie die Bauwerke in geringem Maße aufzustauen und umzuleiten.
2. Beginn und voraussichtliche Vollendung der Bauarbeiten sind der Vollzugsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. rechtzeitig anzuzeigen.

3. Bauausführung

- Die gesamten Baumaßnahmen sind plan- und sachgemäß nach den geprüften Plänen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Hierzu ist geeignetes Fachpersonal einzusetzen. Beauftragte Bohrunternehmen müssen eine Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-1 beziehungsweise eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können.
- Bei gravierenden Abweichungen vom erwarteten Bauablauf ist die Vollzugsbehörde zu verständigen und das weitere Vorgehen mit dieser und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.
- Bei den Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie zum Beispiel Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Bei der Betankung der Maschinen ist äußerste Sorgfalt anzuwenden. Die Anwendung von wassergefährdenden Bauhilfsstoffen ist mit der Vollzugsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.
- Mit Schadstoffen belasteter Boden ist nach abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht zu entsorgen.
- Zement, Zusatzstoffe und Zusatzmittel für Betonmischungen oder Abdichtungen müssen den Positivlisten Anhang A, Nr. A.1 bis A.8 sowie den in Tab. 6a angeführten Normen des DVGW-Arbeitsblattes W 347 entsprechen oder geeignete bauaufsichtliche Zulassungen besitzen. Tonerdezemente nach DIN EN 14657 sind in Deutschland nicht zulässig. Ergänzend dazu müssen die verwendeten Baustoffe auch chromatarm sein. Die Chromatarmut muss durch den Hersteller in geeigneter Weise nachgewiesen sein.
- Sollte bei den Bohrarbeiten Spülflüssigkeit zum Einsatz kommen, darf nur hygienisch unbedenkliches Wasser verwendet werden. Für eventuell notwendige Bohrspülungen sind dichte Container aufzustellen. Sollten aus unvermeidbaren Gründen Spülungszusätze verwendet werden, sind diese nach Art und Menge zu registrieren und vollständig und restlos aus den Bohrungen zu entfernen sowie gegen Nachweis ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die Maßgaben des DVGW-Merkblattes W 116 („Verwendung von Spülungszusätzen in Bohrspülungen bei Bohrarbeiten im Grundwasser“) oder vergleichbare Anforderungen einzuhalten.
- Bei allen Verfüllungen, die in Berührung mit dem Grundwasser kommen oder von denen Beeinflussungen des Grundwassers ausgehen können (Rückverfüllungen, Wiederverfüllung der Baugrube) sind nachweislich grundwasserunschädliche Materialien einzusetzen.

- Durch die Baumaßnahmen können in benachbarten Brunnen und Grundwassermessstellen Beeinflussungen der Wasserstände, Trübungen oder Verkeimungen auftreten. Außerdem können die Arbeiten zu Beeinträchtigungen der vorhandenen Bausubstanz führen (Erschütterungen, Bodensetzungen, Vernäsungen). Derartige Auswirkungen sind durch geeignete Bohr-, Ausbau- und Überwachungsmaßnahmen zu unterbinden beziehungsweise zu mindern.
 - Der Ablauf der Bauarbeiten ist fortlaufend zu dokumentieren. Die Einwirkungen auf das Grundwasser sind zu dokumentieren (Entnahmeorte, Entnahmemengen, Ableitorte, Ableitmengen, Entwicklung der Grundwasserstände, Besonderheiten).
 - Für den Antragsteller besteht eine Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert (§ 89 WHG)
4. Das Verhalten des aufgedeckten Grundwassers in der offenen Baugrube ist zu dokumentieren (Austrittsorte, Mengen, Besonderheiten).
 5. Wesentliche Änderungen der Bauplanung und der Nutzung des Untergrundes und des Grundwassers sind der Vollzugsbehörde anzuzeigen.
 6. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Vollzugsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. eine Dokumentation über die erfolgten Benutzungen des Grundwassers vorzulegen. Die Dokumentation muss folgende Angaben enthalten:

Dauerhaft im Grundwasser verbleibende Bauteile (insbesondere Bohrpfähle, gegebenenfalls Felsanker, Verfüllmaterialien).
 7. Wird bei einer der Bohrungen wider Erwarten stark gespanntes Grundwasser angetroffen, das unter Umständen artesisch an der Erdoberfläche austritt, ist die Bohrung einzustellen und unverzüglich eine fachgerechte Abdichtung des Bohrloches einzuleiten. Die Vollzugsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. sind unverzüglich zu informieren. Das Bohrloch ist möglichst umgehend im grundwasserführenden Bereich fachgerecht und dauerhaft dicht wieder zu verschließen. Der Herstellung eines Bohrpfahles in einem artesischen Bohrloch ist nicht zulässig.

f) *Bauwasserhaltung*

1. Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab schriftlich mitzuteilen.
2. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass sich in dem Bereich, in dem die Bauwasserhaltung betrieben wird, keine Altlast beziehungsweise Altlastablagerung befindet.

3. Die Wasserhaltungsmaßnahmen sind räumlich und zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.
4. Durch bauliche Maßnahmen sind absetzbare Stoffe so zurückzuhalten, dass es zu keinem sichtbaren Eintrag von absetzbaren Stoffen oder Trübungen im Oberflächengewässer kommt. Der Vorhabenträger hat dies zu Beginn der Grundwasserabsenkung und regelmäßig während des Betriebs der Grundwasserabsenkung zu kontrollieren und bei Bedarf ergänzende Maßnahmen zum Stoffrückhalt zu ergreifen.
5. Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass kein Schlamm oder Schwemmsand und keine fischtoxischen Substanzen (wie Zementmilch, Öle) abgepumpt werden.
6. Sollten sich bei der Grundwasserabsenkung oder der Niederschlagswasserableitung wider Erwarten unübliche optische oder sensorisch wahrnehmbare Verunreinigungen (beispielsweise Ölschlieren oder sonstige organoleptischen Verunreinigungen) im Grundwasser oder im abgepumpten Wasser zeigen, ist die Grundwasserabsenkung einzustellen und das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden umgehend zu informieren.
7. Die Einrichtungen zur Grundwasserabsenkung dürfen maximal bis zur Stauerschicht niedergebracht werden. Grundwasserstockwerkstrennende Schichten dürfen nicht durchstoßen werden.
8. Alle Vorrichtungen zur Grundwasser- beziehungsweise Niederschlagswasserförderung und -absenkung sind so anzulegen, dass sie nach Fertigstellung der Bauarbeiten wieder außer Betrieb gesetzt und entfernt werden können und das Grundwasser danach nicht mehr beeinflussen.
9. Bei der Einleitung des abgepumpten Grund- und Niederschlagswassers in die Haidenaab kann es zu Erosionsschäden kommen. Dies hat der Vorhabenträger durch geeignete technische Maßnahmen (wie beispielsweise Erosionsschutz an der Einleitungsstelle) sicher zu verhindern, soweit dies hier erforderlich ist.

g) Bestandspläne

Spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden ordnungsgemäße Bestandspläne als Ausdruck (2-fach) und in digitaler Form, zum Beispiel PDF-Datei, vorzulegen.

h) Unterhaltung

1. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach den wasserrechtlichen Vorschriften.

2. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Vorhabenträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, das heißt dem jeweiligen Vorhabenträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.
3. Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Straßen: Teil Entwässerung (RAS-Ew) zu warten, zu betreiben und zu überwachen. Die Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist einzuhalten.
4. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
5. Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (beispielsweise Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören unter anderem Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

6. Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind ist der Vorhabenträger verpflichtet, ein Betreten und eine Besichtigung der Anlagen durch die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde zu dulden.

i) Wasserbau, Gewässerentwicklung

1. Der Bereich zwischen der Haidenaab und der Freihunger Straße ist seitens des Antragstellers das Vorland so zu gestalten beziehungsweise zu profilieren, dass das Hochwasser zügig und ohne Bildung von Fischfallen ablaufen kann.
2. Um die Vermeidungsmaßnahmen 5 V und 7 V des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgreich durchzuführen zu können, sind Strukturverbesserungen in der

Sohle des anschließenden Hohlbaches notwendig. Diese sind in Abstimmung mit dem WWA Weiden vorzunehmen.

3. Im Bereich der Straßentrasse befinden sich Grundstücke und Rohrleitungen des WWA Weiden. Die Leitungen (siehe nachfolgenden Lageplan) versorgen bestehende Altwässer der Haidenaab mit Wasser der Haidenaab. Diese Leitungen sind im Zuge der Straßenbaumaßnahme funktionsfähig zu erhalten oder umzulegen. Bauarbeiten im Bereich der Leitungen sind mit dem WWA Weiden abzustimmen.

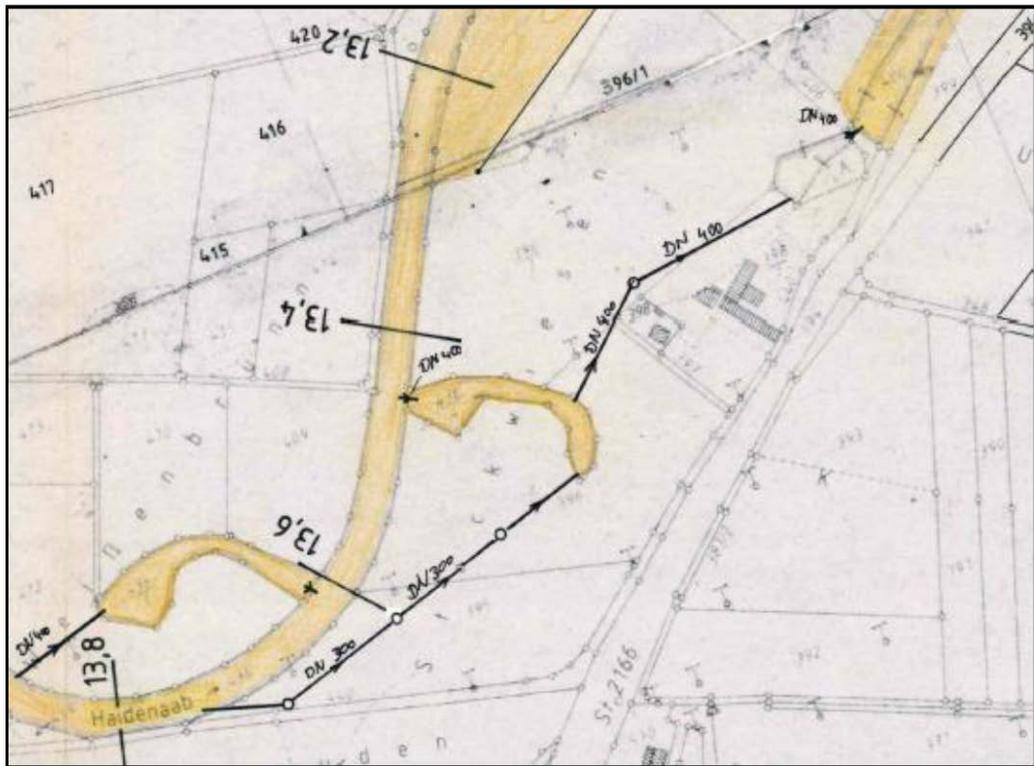


Abbildung 1: Lageplan Rohrleitungen

Falls weitere Rohrleitungen, Drainagen und vergleichbare Tiefbauten von der Baumaßnahme betroffen sind, sind diese funktionsgerecht wiederherzustellen.

4. Während der Bauarbeiten sind bestehende Teichanlagen ohne Unterbrechung mit Wasser zu speisen.
5. Eine Durchfahrung der Haidenaab mit Baumaschinen und sonstigen für den Baubetrieb erforderlichen Maschinen und Fahrzeugen wird durch diesen Beschluss nicht gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass dies genehmigungspflichtige Handlungen darstellt.

j) Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen, bleiben vorbehalten.

V. Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden die nach den festgestellten Plänen

- neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG);
- zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG) und
- vorgesehenen Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege mit der Sperrung wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis und dem entsprechenden Lageplan (Band 1: Unterlagen 11a und 12). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

VI. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Begründung:

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Kreisstraße NEW 21 beginnt an der Bundesstraße 299 westlich von Hütten (Stadt Grafenwöhr) und verläuft in südöstlicher Richtung nach Mantel. Sie mündet dort in die Staatsstraße 2166 ein. Über mehrere Versätze verläuft die Kreisstraße NEW 21 weiter in südöstlicher Richtung um letztlich in die Staatsstraße 2657 einzumünden und über diese an die Bundesautobahn A 93 anzubinden.

Die gegenständliche Verlegung der Kreisstraße NEW 21 befindet sich ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mantel im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab. Die Verlegung erfolgt von Abschnitt 120 Station 5,290 der Kreisstraße NEW 21 bis zur Staatsstraße 2166 Abschnitt 290 Station 1,150 und weist eine Länge von 897 Metern auf.

Ziel des Vorhabens ist die Verbesserung einer leistungsfähigen Kreisstraßenverbindung zwischen der B 299 (Grafenwöhr, Hütten) und der A 93 (Unter- bzw. Oberwildenau) und die Entlastung des Ortskerns von Mantel vom Durchgangsverkehr. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs wird sich die Verkehrssituation in der 1,070 km langen Ortsdurchfahrt Mantel wesentlich verbessern.

Zu weiteren Einzelheiten wird insbesondere auf die Unterlage 1a (Erläuterungsbericht), Seiten 7 ff. verwiesen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

a) Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 20. März 2017 beantragte der Landrat des Landkreises Neustadt an der Waldnaab für das gegenständliche Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG durchzuführen.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 22. März 2017 eingeleitet.

b) Beteiligte Behörden

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 22. März 2017 den folgenden Behörden Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- dem Markt Mantel
- dem Landratsamt Neustadt an der Waldnaab
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord

- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Wasserwirtschaftsamt Weiden
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bezirk Oberpfalz
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- dem Bayerischen Bauernverband.

c) Auslegung der Pläne vom 28. Februar 2017

Die Planunterlagen wurden im Zeitraum vom 5. April 2017 bis einschließlich 5. Mai 2017 beim Markt Mantel zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher nach Angaben des Markts Mantel ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Plan vom 28. Februar 2017 wurden Einwendungen erhoben, die am 8. März 2018 gemeinsam mit den Stellungnahmen im Mittleren Sitzungssaal der Regierung der Oberpfalz erörtert wurden. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in einer Niederschrift festgehalten, die den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt ist.

d) Tektur A vom 17. Dezember 2018

Aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren und des Ergebnisses des Erörterungstermins hat die Straßenbaubehörde die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen. Diese sind:

- Verlegung der Einleitungsstelle E1 von einem Altwasser der Haidenaab in einen Weiher auf Flurstück Fl.Nr. 396/1 der Gemarkung Mantel und
- Änderung der ökologischen Bewertung des Waldbestandes mit einer daraus resultierenden Änderung der Ausgleichsfläche $1A_{FFH}$

Zu den geänderten Planunterlagen wurde den Betroffenen im Rahmen einer Anhörung nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

e) Fachbeitrag Wasserrecht

Ferner erfolgte 2020 die Vorlage eines Fachbeitrags zur Beurteilung der Voraussetzungen der §§ 12, 27 WHG, insbesondere auch zur Beurteilung der Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen in oberirdische Gewässer infolge von Tausalzeinsatz. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. hat mit Schreiben vom 10. März 2020 sein Einverständnis aus wasserwirtschaftlicher Sicht erklärt.

II. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

a) *Notwendigkeit der Planfeststellung*

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Kreisstraßen sind gemäß Art. 36 Abs. 2 BayStrWG nur dann planfestzustellen, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung handelt, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen. Es besteht also kein Wahlrecht des Vorhabenträgers hinsichtlich der Wahl des Verfahrens, sondern ein Planfeststellungsverfahren ist nur dann rechtlich zulässig, wenn die (gerichtlich voll überprüfbaren) Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 2 BayStrWG gegeben sind. Liegen diese nicht vor, so schließt dies die Erlangung eines Baurechts nicht aus, sondern es ist lediglich ein beziehungsweise sind mehrere (Genehmigungs-)Verfahren durchzuführen. Entscheidend ist damit im vorliegenden Fall, ob die Kreisstraße NEW 21 eine besondere Bedeutung aufweist. Nach der gesetzgeberischen Entscheidung ist eine solche besondere Bedeutung insbesondere dann gegeben, wenn es sich um eine Zubringerstraße zu Bundesfernstraßen handelt. Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen sind öffentliche Straßen, die dem Anschluss von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das Bundesfernstraßennetz dienen. Es muss sich also um eine Straße handeln, die die Funktion hat, den Verkehr aus dem jeweiligen Verkehrsschwerpunkt (Stadt, größere Gemeinde) gesammelt zu der Bundesfernstraße zu bringen (Numberger, in: Zeitler, BayStrWG, 29. Erg.-Lfg. 2019, Art. 36 Rn. 10). Da dabei nicht ein einzelner Streckenabschnitt, sondern die Straße in ihrer gesamten Länge zu betrachten ist (Numberger, in: Zeitler, BayStrWG, 29. Erg.-Lfg. 2019, Art. 36 Rn. 9), ist hier nicht auf die kleinere Gemeinde Mantel (2728 Einwohner zum 31.12.2018), sondern auf die größere Gemeinde Weiherhammer (3812 Einwohner zum 31.12.2018) abzustellen. Die Kreisstraße NEW 21 dient der Anbindung von insbesondere Mantel und Weiherhammer an die Bundesstraße B 299 und an die Bundesautobahn A 93 und unterliegt somit der Pflicht zur Planfeststellung.

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG hat die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die Regierung kann die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Planfeststellungsbeschluss treffen (Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

b) Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

i) UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Die Frage, ob bei einer Kreisstraße eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bestimmt sich zunächst nach Art. 37 BayStrWG. Mit dieser Vorschrift hat der bayerische Gesetzgeber die Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Der bayerische Gesetzgeber hat dabei von der Möglichkeit nach Art. 4 Abs. 2 lit. b UVP-Richtlinie Gebrauch gemacht, die UVP-Pflicht an festgelegte Schwellenwerte zu koppeln (vgl. auch Anhang II Nr. 10 lit. e UVP-Richtlinie). Das vorliegende Vorhaben mit einer Baulänge von 897 Metern ist weder eine Schnellstraße noch werden sonst die Längenwerte von mindestens 5 Kilometer beziehungsweise 10 Kilometer erreicht. Eine UVP-Pflicht besteht damit für die Straßenbaumaßnahme nicht. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass das Vorhaben ein FFH-Gebiet durchschneidet und überwiegend in diesem liegt (vgl. Band 1: Unterlage 3 – Übersichtslageplan). Denn das Kriterium Natura 2000-Gebiete (vgl. Anhang III Nr. 2 lit. c UVP-Richtlinie) wurde vom nationalen Gesetzgeber erst ab einer Straßenlänge von mindestens 5 Kilometern für beachtlich gehalten, so dass Straßen bis zu 5 Kilometer Länge sogar ausschließlich in einem Natura-2000-Gebiet ohne Umweltverträglichkeitsprüfung verwirklicht werden können.

ii) UVP-Pflichtigkeit für Teile des Vorhabens

Darüber hinaus kann sich eine UVP-Pflicht oder aber eine Pflicht zur UVP-Vorprüfung aber aus weiteren Maßnahmen ergeben, die mit dem Vorhaben verbunden sind.

(1) RODUNG VON WALD

Durch die Rodung von 0,36 ha Wald wird weder eine UVP-Pflicht noch eine Pflicht zur Vorprüfung begründet (§ 6 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.1 UVPG; §§ 3c S. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.2 UVPG a.F. i.V.m. § 74 Abs. 1 UVPG; §§ 3c S. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG a.F. i.V.m. § 74 Abs. 1 UVPG; Art. 39a Abs. 1 BayWaldG).

Die Trasse der beantragten Maßnahme wird überwiegend in Dammlage geführt. Durch diesen Damm wird bei einem hundertjährigen Hochwasser ein Aufstau von bis zu 2 cm erwartet. Dämme sind künstliche Erhöhungen, die zu beliebigen anderen Zwecken als dem Hochwasser- oder Küstenschutz errichtet werden (beispielsweise als Unterbau für Straßen und Schienen), jedoch zugleich auch diesen Zwecken dienen oder sich auf den Hochwasserabfluss auswirken können. Ausreichend ist alleine, dass sich das Bauwerk auf den Hochwasserausfluss auswirkt. Ob diese Einwirkungen positiver oder negativer Art sind, ist unerheblich (Spieth, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 52. Edition 2019, § 67 Rn. 26 f.). Nach alledem stellt der Straßendamm der NEW 21 auch einen Damm i.S.d. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG dar. Insofern besteht für diese Maßnahme die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung (§ 3c S. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.13 UVPG a.F.). Die Auswertung der vorliegenden Planunterlagen, insbesondere des Erläuterungsberichts, der wassertechnischen Untersuchungen und der umweltfachlichen Untersuchungen

hat dabei ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es besteht daher – in Übereinstimmung mit dem Antrag des Vorhabenträgers – keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

(2) GEWÄSSERAUSBAU

Ferner wird im Rahmen der Maßnahme der Hohlbach verlegt. Die Verlegung findet ausweislich des Regelungsverzeichnisses zwischen Bau-km 0+195 und Bau-km 0+325 statt und weist somit eine Länge von ca. 130 Metern auf. In dieser Länge wird das Gewässer an einen anderen Ort verlegt, so dass sowohl Ufer wie auch Flussbett komplett neu geschaffen und gestaltet werden. Die Verlegung des Hohlbachs stellt somit einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 S. 1 WHG dar. Insofern besteht für diese Maßnahme die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung (§ 3c S. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG a.F.). Die Auswertung der vorliegenden Planunterlagen, insbesondere des Erläuterungsberichts, der wassertechnischen Untersuchungen und der umweltfachlichen Untersuchungen hat dabei ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es besteht daher – in Übereinstimmung mit dem Antrag des Vorhabenträgers – keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

iii) Ergebnis

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass für das planfestzustellende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da das Vorhaben im FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371) liegt, wurde über die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hinaus, ohne dass dies aus rechtlichen Gründen erforderlich gewesen wäre, die Unterlage 19.3a „Angabe über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG [a.F.] zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)“ erstellt.

c) Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie)

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371). Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dabei geht es letztlich darum, einen Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung sowie den kumulativen Aspekt zu betrachten. Zum einen muss ermittelt werden, um welche Art von Beeinträchtigung es sich handelt, und zum anderen muss geklärt werden, welche Arten von Ursachen möglicherweise zu diesen Beeinträchtigungen führen können (vgl. KOM, Abl. EU 2019, Nr. C 33/01, S. 27). Der Prüfungsmaßstab verlangt dabei keine

Gewissheit, ob die Pläne oder Projekte das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen, sondern ergibt sich aus der bloßen Wahrscheinlichkeit, dass der Plan oder das Projekt solche Auswirkungen hat. Bei Zweifeln in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen ist eine solche Prüfung vorzunehmen. Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, sind einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sich nicht anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass sie dieses Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten (EuGH, Urteil vom 7. September 2004, Az. C-127/02, Rn. 39 ff.). Bei der Ermittlung der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen und damit der Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung können Abschwächungsmaßnahmen (zu diesem Begriff Ruge, UPR 2019, 456, 458) nicht berücksichtigt werden (vgl. KOM, Abl. EU 2019, Nr. C 33/01, S. 28; zu den Schritten der FFH-Verträglichkeitsprüfung siehe auch KOM, Natura 2000 und Wälder, 2016, S. 85 f.). Letztlich kann festgehalten werden, dass die Maßstäbe der FFH-Richtlinie und der UVP-Richtlinie in weiten Teilen sehr ähnlich, wenn nicht deckungsgleich sind (vgl. hierzu KOM, Abl. EU 2019, Nr. C 33/01, S. 28). Die vorliegende Maßnahme erfordert gerade auch wegen Eingriffen im FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371) Ausgleichsmaßnahmen. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung zumindest nicht bereits anhand objektiver Kriterien ausgeschlossen werden. Daher besteht nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Eine Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG wurde daher erstellt und ist in Band 2: Unterlagen 19.2.1a bis 19.2.4a dargestellt.

d) Auslegung Fachbeitrag Wasserrecht

Der Fachbeitrag Wasserrecht (Band 2: Unterlage 18.5) wurde nicht öffentlich ausgelegt. Zwar ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 54) anerkannt, dass der Fachbeitrag zu den entscheidungserheblichen Unterlagen im Sinn von § 6 Abs. 1 UVPG a.F. beziehungsweise § 19 Abs. 2 UVPG zählt und damit eine Auslegung dieser Unterlage zwingend im Planfeststellungsverfahren zu erfolgen hat (so auch Schlussanträge des Generalanwalts Hogan vom 12. November 2019 in der Rechtssache C-535/18, Rn. 46 ff.). Diesen Annahmen liegt jedoch immer – die gerade im vorliegenden Verfahren nicht gegebene – Anwendbarkeit des UVP-Rechts zu Grunde. Im gegenständlichen Verfahren ist jedoch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so dass aus diesen Normen auch keine Auslegungspflicht für den Fachbeitrag hergeleitet werden kann. Eine Auslegungspflicht aus Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG hat das Bundesverwaltungsgericht aber nicht dargelegt.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Wie bereits oben dargelegt, besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Planfeststellungsbehörde ist jedoch nicht daran gehindert, eine solche dennoch durchzuführen. Rechtsvorschriften, die dem entgegenstehen existieren nicht. Der Untersuchungsgrundsatz (Art. 24 BayVwVfG) wird zwar auch bei Vorliegen einer UVP-Unterlage nicht dazu führen, dass bei nur tatsächlichem Vorliegen einer solchen Unterlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen ist. Jedoch sind die vorgelegten Unterlagen im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 24 BayVwVfG jedenfalls in das Verfahren einzubeziehen. Im vorliegenden Fall wird weitergehend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der UVP-Bericht wurde mit Antragstellung im März 2017 vorgelegt und war Bestandteil der Auslegungsunterlagen. Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist daher die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes durchzuführen, die vor dem 16. Mai 2017 galt.

a) Vorbemerkungen

i) Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Landkreis Neustadt an der Waldnaab innerhalb des Gemeindegebietes von Mantel und beinhaltet das Umfeld des planfestzustellenden Trassenabschnitts der Kreisstraße NEW 21 in einem rund 1,1 Kilometer langen und in etwa 200 bis 300 Meter beidseits der zu prüfenden Varianten breiten Korridor. Die Anpassungen des bestehenden Straßen- und Wegenetzes sind im Untersuchungsgebiet vollständig enthalten.

Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabenträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft und an der Reichweite möglicher Beeinträchtigungen. Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt weder eine unzulässige Abschnittsbildung noch eine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar.

ii) Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe

Insgesamt wurden 11 verschiedene Varianten sowie der Ausbau der bestehenden Ortsdurchfahrt geprüft. Zwei der Varianten verlaufen nördlich und westlich von Mantel. Diese zweigen von der St 2166 östlich des bebauten Gemeindegebiets ab und umfahren dieses im Osten und Norden. Die restlichen Varianten verlaufen südwestlich im Tal der Haidenaab. Sie zweigen im Süden im Bereich zwischen der Kreuzung St 2166/NEW21 (OU Weiherhammer) und der Kreuzung St 2166/Haidenaab von der St. 2166 ab und schließen im Norden zwischen dem Manteler Weiher und dem Ortsbereich Mantel an die NEW 21 an. Neun dieser Varianten schieden frühzeitig

im Planungsprozess aus, so dass drei Varianten detaillierter geprüft wurden: eine Nordvariante (A1), eine Südvariante (A7) und die Variante Ausbau der Ortsdurchfahrt.

b) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.)

i) Beschreibung des Vorhabens

Das vorliegende Bauvorhaben ist unter B.I.1 dieses Beschlusses beschrieben.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Band 1: Unterlage 1a) in Verbindung mit den Lage-, Höhen- und Querschnittsplänen (Band 1: Unterlage 5a; Unterlage 6; Band 2: Unterlage 14), im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Anlagen (Band 2: Unterlage 19.1.1a) sowie der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Band 2: Unterlage 19.3a). Auf diese Unterlagen wird verwiesen.

ii) Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

(1) LAGE UND LANDSCHAFTLICHE GLIEDERUNG

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt bei Bau-km 0+000 (= Stat. NEW 21_120_5,290) im Bereich der Kreisstraße NEW 21 und endet bei Bau-km 0+897 (= Stat. St 2166_290_1,270) im Bereich der Staatsstraße 2166 und liegt vollständig innerhalb des Gemeindegebiets von Mantel.

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet dem „Oberpfälzisch-Obermainischen-Hügelland“ (D62) zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet liegt größtenteils in den Untereinheiten „Hirschauer Bergländer“ (070-F) und im Norden grenzt die „Nordöstliche Oberpfälzer Senke“ (070-H) an. Die Landschaft ist geprägt vom Haidenaab-Tal, von Kies- und Sandabbau und daraus entstehenden Weihergebieten. Angrenzend liegen große zusammenhängende Waldflächen Richtung Parkstein (Manteler Forst) und Freihung. Im Süden verläuft die Haidenaab-Aue Richtung Weiherhammer. Als landesweit bedeutsame Verbund- und Ausbreitungssachse erfüllen naturschutzfachlich hochwertige Strukturen in der Haidenaab-Aue wertvolle Funktionen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die besonders zu schonen sind. In der Tal-aue der Haidenaab liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche zu großen Teilen als Grünland bewirtschaftet werden. In der Aue ist eine Vielzahl von Altwässern verstreut. Der westliche Ortstrand von Mantel mit Wohnbebauung, Gewerbeflächen und Erholungsflächen liegt im Untersuchungsgebiet. Im Süden wird das Untersuchungsgebiet durch die Staatsstraße 2166 begrenzt und im Norden und Osten durch die Kreisstraße NEW 21, die im Südwesten an die St 2166 anschließt.

Spezielle Flächen zur Erholung- und Freizeitnutzung sind im Bereich des Sportplatzes und im Bereich des Manteler Weiher ausgewiesen. Ansonsten eignen sich die landwirtschaftlich genutzten Wege und die insgesamt ländliche und naturnahe Landschaft zur Erholung. Infolge der Siedlungsnähe, der Abbautätigkeiten und durch Erholungsnutzung sind fast alle Flächen im Untersuchungsgebiet zum Teil vorbelastet.

Das Untersuchungsgebiet liegt teilweise im FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371), welches Teil des Netzes Natura 2000 im Sinne des § 32 BNatSchG ist. Das Untersuchungsgebiet liegt auch teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ (LSG-00574.01) sowie im Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010(BAY-16)).

Ferner bestehen folgende amtlich kartierte Biotope im Untersuchungsgebiet:

Biotop-Nr.	Bestand
6338-0015-004	Gewässerbegleitgehölz an Kiesweihern und Bach westlich Mantel
6338-0017-002	Hecke und Altgrasflur südwestlich Mantel
6338-0021-003	Gewässerbegleitgehölz und Hochstaudenflur an Graben südwestlich Mantel
6338-1043-001	Auwaldgalerie am Hohlbach südwestlich Mantel
6338-1044-001 bis-002	Schilfröhricht südwestlich Mantel
6338-1050-003; -013 bis- 032	Haidenaab westlich Mantel
6338-1054-010 bis -011;- 013 bis -023	Flachland-Mähwiesen im Haidenaab-Tal nordwestlich Weiherhammer
6338-1064-001 bis-002	Altarm der Haidenaab westlich Mantel
6338-1065-001	Auwaldgalerie am Hohlbach südwestlich Mantel (im FFH-Gebiet)
6338-1066-001 bis-002	Hochstaudenflur und Landröhricht südwestlich Mantel
6338-1067-001	Magere Altgrasflur südwestlich Mantel
6338-1068-001	Extensivweide südwestlich Mantel
6338-1069-001	Viehtränke mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation südwestlich Mantel
6338-1070-001 bis-003	Altwässer der Haidenaab südwestlich Mantel
6338-1071-001 bis -002	Kleiner Weiher und Verlandungsröhricht in der Haidenaab-Aue südlich Mantel
6338-1072-001 bis -005	Altarm der Haidenaab südlich Mantel
6338-1073-001	Magere Altgrasflur südwestlich Mantel
6338-1074-001; -003	Haidenaab zwischen Mantel und Weiherhammer
6338-1241-001	Auwaldbestand an der Haidenaab südlich Mantel

Tabelle 3: Kartierte Biotope im UG

Ferner kommen im Untersuchungsgebiet geschützte Baudenkmäler, Bodendenkmäler und Verdachtsflächen vor:

Baudenkmal- /Bodendenkmal- Nr.	Beschreibung	Lage des Denkmals
D-3-74-134-15 Baudenkmal	Wegkapelle, sog. Gollwitzer-Kapelle, Saalbau und eingezogener Rechteckchor, Chorturm und Pyramidendach. Bez. 1895.	Wegkapelle
D-3-6338-0038 Bodendenkmal	Archäologische Befunde und Funde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der ehemaligen Hammer-schlossen Untermantel.	Sägstraße, Mantel. Nordöstlich des Sport- geländes VfB Mantel
D-3-74-134-11 Baudenkmal	Ehern. Schloss, Bestandteil des ehern. Landsassenguts Untermantel, zweigeschossiger Walmdachbau mit Eckpilastern und geohrten Fensterrahmungen, ehern, bez. 1717, im Kern wohl älter.	Sägstraße, Mantel. Nordöstlich des Sport- geländes VfB Mantel
D-3-74-134-12 Baudenkmal	Heiligenfigur, hl. Johannes von Nepomuk, Sandstein, auf Postament mit geschweiftem Abschluss, 18. Jh	Sägstraße, Mantel. Nordöstlich des Sport- geländes VfB Mantel
D-3-6338-0036 Bodendenkmal	Archäologische Befunde und Funde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkir- che St. Peter und Paul in Mantel und des zugehörigen Kirchhofes.	Ortsmitte Mantel
V-3-6338-0002	Aufgrund von Lesefunden von frühzeitlicher Keramik und aufgrund der siedlungsgünstigen Lage auf den Nie- derterrassen wurde zusätzlich Vermutungsflächen für Bodendenkmäler angelegt.	2 nördlich im UG lie- gende Teilflächen NEW21 - Manteler Weiher bis Ortseingang Mantel 1 südliche Teilfläche im Bereich St2166

Tabelle 4: Denkmäler und Verdachtsflächen im UG

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlagen 19.1.1a und 19.3a) Bezug genommen.

(2) SCHUTZGUT MENSCH

(a) SIEDLUNGS- UND VERKEHRSSTRUKTUR

Das Untersuchungsgebiet liegt überwiegend im Außenbereich des Markts Mantel. Der westliche Ortstrand von Mantel mit Wohnbebauung, Gewerbeflächen und Erholungsflächen liegt im Untersuchungsgebiet. Diese Flächen sind in ihren äußeren Abgrenzungen im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Band 2: Unterlage 19.1.2a) dargestellt. In ihrer Funktion

als Wohngebiet besitzen die Siedlungsbereiche eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch. Durch die aktuelle Verkehrssituation sind alle an die Ortsdurchfahrt angrenzenden Wohngebäude derzeit dem Lärm und der Schadstoffbelastung infolge des Verkehrs ausgesetzt. Die Verlegung der Kreisstraße NEW 21 bewirkt eine deutliche Entlastung der Ortsdurchfahrt und führt zu einer Verbesserung der Verkehrssituation und der Wohnqualität.

Der vorliegende Bauabschnitt zur Verlegung der Kreisstraße NEW 21 bei Mantel soll neben der Verbesserung einer leistungsfähigen Kreisstraßenverbindung zwischen der B 299 (Grafenwöhr, Hütten) und der A 93 (Unter- bzw. Oberwildenau) zur Entlastung des Ortskerns von Mantel vom Durchgangsverkehr beitragen. Die Straßenverbindung vom Mittelzentrum Eschenbach i.d.OPf./Grafenwöhr/Pressath über das Grundzentrum Weiherhammer zur A 93 wird dadurch verbessert.

(b) FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN

Der westliche Siedlungsrand von Mantel ist durch Wohngebäude mit privaten Grünflächen, Gewerbe, Flächen zur Erholungsnutzung und durch die Nähe zur Haidenaab-Aue geprägt.

Speziell als Flächen zur Erholung und Freizeitnutzung sind der Sportplatz des VfB Mantel, der Manteler Weiher sowie der Haidenaab-Radweg im Untersuchungsgebiet zu nennen. Ansonsten eignen sich die landwirtschaftlich genutzten Wege und die insgesamt ländliche und naturnahe Landschaft zur Erholung.

Durch den Bau der NEW 21 ergeben sich keine dauerhaften über die bereits durch den bestehenden Verkehr und die vorhandenen Gewerbegebietsflächen hinausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungseignung.

Während der Bauzeit ist zeitweilig mit höheren Lärmbelastungen zu rechnen. Da die Bauarbeiten jedoch am Tag stattfinden und auch Vorbelastungen vorhanden sind, belasten die zusätzlichen Emissionen die Erholungsnutzung nicht nachhaltig.

(3) SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

(a) LEBENSRAÜME

Das Untersuchungsgebiet liegt weitestgehend im Bereich der Haidenaab-Aue.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.1a, Kapitel 2 sowie Unterlage 19.3a, Kapitel 2) verwiesen.

(b) LEBENSRAUMTYPISCHE TIERARTEN UND TIERGRUPPEN

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden zahlreiche Vorkommen besonders streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten der Roten Listen und der Vorwarnlisten festgestellt.

Im Übrigen wird bezüglich der Einzelheiten auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.1a, 19.1.3 und 19.3a) verwiesen.

(c) NATURSCHUTZRECHTLICH GESCHÜTZTE GEBIETE UND BESTANDTEILE DER NATUR

Das Untersuchungsgebiet liegt flächendeckend im Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010(BAY-16)). Die gesamte Haidenaab-Aue ist ein ausgewiesenes FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE6237-371). Außerdem liegt das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ mit ausgewiesenem Wiesenbrütergebiet (ASK 6338-0387 – Wiesenbrüterkartierung 2006) im Untersuchungsraum. Ferner sind viele Biotope vorhanden (siehe oben unter B.II.2.b)ii)(1)).

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.1a, Kapitel 2 sowie Unterlage 19.3a, Kapitel 2) verwiesen.

(4) SCHUTZGUT BODEN

In der Talaue der Haidenaab sind aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers Gleye, zum Teil auch mit Übergängen in An- und Niedermoor, die vorherrschenden Böden. In der Regel sind Gleyböden etwas nährstoffreicher als die Böden ihrer Umgebung. Semiterrestrische Böden in der Aue sind zeitweise oder permanent durch das Grundwasser beeinflusste Böden mit einer hoher Speicher- und Filterfunktion. In der Aue herrscht Grünlandnutzung vor. In allen Bereichen außerhalb der Aue handelt es sich zum größten Teil um anthropogen überprägte Böden oder Sand- oder Lehmstandorte ohne größere Bedeutung.

Durch das Vorhaben werden im Bereich Haidenaab-Aue sensible Bodenstrukturen überbaut und versiegelt. Zudem wird in Bereichen von sensiblen Böden in der Aue, in denen eine Reduzierung des Arbeitsraumes technisch nicht möglich ist, die benötigten Bauzufahrten und Arbeitsbereiche auf der Grasnarbe mit Geogitter-Vlies und Schotter aufgebaut. Im Bereich von jungen Auwaldbeständen werden die Wurzelstöcke im Boden belassen und temporär überbaut (Maßnahme 3 V), so dass Beeinträchtigungen durch dauerhafte Überbauung oder Versiegelung von Boden reduziert werden. Temporäre Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind unter Berücksichtigung einer fachgerechten Entnahme und Wiedereinbaus (Maßnahme 9 V) als gering einzuschätzen oder auf ein Minimum reduziert. Die ursprüngliche Horizontabfolge der Böden wird gewahrt oder wiederhergestellt. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Arbeitsbereich, Baustelleneinrichtungsfläche) werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Damit werden die Böden auch langfristig nicht belastet und ihre Funktionen nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Durch das Vorhaben werden etwa 1,36 ha neu versiegelt. Nicht mehr benötigte Straßen- und Wegabschnitte werden entsiegelt und rückgebaut (circa 0,11 ha).

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Naturgutes Boden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, der kleinflächigen Entsiegelung sowie der geplanten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahme als kompensierbar zu werten.

(5) SCHUTZGUT WASSER

(a) OBERFLÄCHENWASSER

Im Untersuchungsgebiet liegt das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Haidenaab.

Als Fließgewässer I. Ordnung sind im Untersuchungsgebiet die Haidenaab und als Fließgewässer III. Ordnung der Hohlbach vorhanden. Weiter befinden sich im Bereich der Haidenaab-Aue einige Stillgewässer und Altarme. Am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets liegt als größtes Stillgewässer der Manteler Weiher. Weitere wasserwirtschaftliche Schutzgebiete oder schützenswerte Bereiche sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Durch das Vorhaben in Dammlage und den Bau der Haidenaab-Brücke sowie der Hohlbach-Brücke entstehen Eingriffe in den Überschwemmungsbereich der Haidenaab. Vorhabenbedingt kommt es zu einer Reduzierung des Retentionsvermögens.

Für die Baumaßnahmen wurde im Jahr 2015 ein Hydrologisches Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die notwendige Dimensionierung der Haidenaab-Brücke erstellt und mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abgestimmt. Der Retentionsraumverlust von 2.000 m³ wird auf der Maßnahmenfläche 1 A_{FFH} im linken Vorland der Haidenaab durch einen Geländeabtrag ausgeglichen und somit die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser auf der Fläche 1 A_{FFH} kompensiert. Unterhalb der Brücken kommt es zu einer Änderung der abiotischen Standortbedingungen aufgrund der zusätzlichen Beschattung. Die Beeinträchtigung der für die Vegetation notwendigen Wasser- und Lichtversorgung wird insgesamt als gering eingestuft. Durch Versiegelung von Oberflächen wird eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers verhindert. Die anfallenden Oberflächenwasser werden, sofern sie nicht flächig im Bereich der Straßenböschungen (Bau-km 0+000 bis 0+480) versickern, in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und vor der Einleitung über Vorfluter dem Regenrückhaltebecken zugeführt und vorgereinigt. Die Abwässer im Bereich der Haidenaab-Brücke werden zum Schutz von Haidenaab (FFH-Gebiet) und des Grundwassers am Bauende (Bau-0+897) über eine geregelte Entwässerung in einem Regenrückhaltebecken geklärt und nachfolgend der Haidenaab zugeführt. Eine direkte Einleitung von Straßenabwässern in Fließgewässer ist nicht Bestandteil der Baumaßnahme. Aufgrund der Führung der Trasse in Dammlage, einer fachgerechten Entwässerung und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und dem Ausgleich des Retentionsraumverlustes ist mit keinen nachhaltigen Veränderungen des Grundwasserregimes zu rechnen.

(b) *GRUNDWASSER*

Aufgrund der ausschließlichen Dammlage der Trasse sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet grenzt am östlichen Rand an eine Wasserschutzzone III an. Außerdem liegt das Untersuchungsgebiet im Überschwemmungsgebiet der Haidenaab. Der Retentionsraumverlust beträgt 2.000 m² und wird vollständig auf der Ausgleichsfläche 1 A_{FFH} ausgeglichen. Bohrpfähle und Spundwände greifen dauerhaft in das Grundwasser ein.

(c) *VORBELASTUNG DES SCHUTZGUTES WASSER*

Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung (Stoffeintrag, Verdichtung) und durch den Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen).

(6) SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA

Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- und Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA-Luft).

Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Straßenverkehr, Gewerbe und Hausbrand zusammen. Den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem in der Richtlinie enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Das Klima in Mantel ist gemäßigt, aber kalt. Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge in Mantel. Selbst der trockenste Monat weist noch hohe Niederschlagsmengen auf. Die Jahresdurchschnittstemperatur in Mantel liegt bei 7,9 °C. Über das Jahr verteilt gibt es im Schnitt 633 mm Niederschlag. Es sind keine klimawirksamen Strukturen vorhanden. Die Haidenaab-Aue mit den Grünflächen ist als Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen. Weiter ist die Aue als Leitbahn für den Luftaustausch (Frischluf- und Kaltlufttransport) wichtig. Die an der Haidenaab angrenzenden zusammenhängenden Waldflächen sind von Bedeutung für die Frischluftproduktion. Diese werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die weitläufigen landwirtschaftlichen Nutzflächen fungieren als Kaltluftentstehungsflächen. Im Bereich der zusammenhängenden Gehölzstrukturen können sich eigenständige Bestandsklimata entwickeln.

Die lokalklimatischen Veränderungen sind aufgrund einer Gewährleistung des Kaltluftabflusses durch die Anlage des entsprechend dimensionierten Brückenbauwerks im Bereich der Aue vorhabenbedingt insgesamt als geringfügig zu betrachten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Frischluftzufuhr über angrenzende Waldflächen sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft können ausgeschlossen werden, da sich die Verluste an Waldflächen bezogen auf die verbleibenden Waldflächen nicht auf die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion auswirken. Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz sind nicht vom Vorhaben betroffen. Zudem werden im Zuge der Ausgleichsmaßnahme 1 A_{FFH} Gehölz-/Waldbestände aufgeforstet. Die Durchlüftung des Siedlungsgebietes von Mantel wird aufgrund des entsprechend dimensionierten Brückenbauwerkes über die Aue nicht beeinträchtigt und stellt somit keine erhebliche Barriere für den Luftaustausch in der Aue dar. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbleiben nicht.

Das Gebiet ist durch Schadstoffemissionen aus dem Straßenverkehr (NEW 21, St 2166) vorbelastet.

(7) SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes. Dabei spielen folgende anlagenbedingte Auswirkungen eines Vorhabens eine wesentliche Rolle für die Beurteilung: Dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes durch großvolumige oder großflächige Bauwerke, erhebliche Veränderungen der Oberflächengestalt, Unterbrechung, Durchschneidung oder Beseitigung von optisch wirksamen Grenzlinien, Zerschneidung von optisch zusammengehörenden Landschaftsteilen, Unterbrechung von Sichtbeziehungen zwischen optisch wirksamen Leitpunkten.

(a) BESTAND

Zur Analyse des Landschaftsbildes wird die Landschaft zunächst in verschiedene Bezugsräume gegliedert, die den Charakter des Raumes unter Berücksichtigung von großräumigen Sichtbeziehungen beschreiben. Als einzelne Elemente, die die Landschaftsbildeinheiten aufwerten und bereichern, werden herausragende topographische Strukturen (Relief) und landschaftsbildprägende Strukturen herausgearbeitet. Im Untersuchungsgebiet sind landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen vorhanden. Die Haidenaab-Aue ist aufgrund ihrer vielgestaltigen und abwechslungsreichen Landschaftselemente wie Auwälder und Altwasser, offene, weitläufige Wiesenflächen und der Flusslauf der Haidenaab an sich als sehr vielfältig einzustufen. Die mäandrierende Haidenaab mit ihrer Vielzahl an Altwässern und Altarme geben der Aue seine charakteristische Eigenart.

Die Ortschaft Mantel liegt direkt angrenzend am Flusslauf der Haidenaab. Sichtbeziehungen bestehen zwischen Ortschaft (Kirchen) und Aue. Die Aue wirkt in ihrem Gesamtbild für den Betrachter als natürlich schön. Für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung sind die Wege

im Haidenaab-Tal durch die Anwohner Mantels frequentiert. Zudem ist der Haidenaab-Radweg für touristische Radwanderer ausgeschildert. Der Haidenaab-Radweg verläuft überregional von Bayreuth nach Unterwildenau. Die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Haidenaab-Aue hat insgesamt einen hohen Wert. Vorbelastungen gehen von den angrenzenden Verkehrswegen, Gewerbegebieten und Strommasten im Untersuchungsgebiet aus.

(b) UMWELTAUSWIRKUNGEN

Baubedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion in der Aue durch das Vorhaben durch Lärm und optische Reize und durch die temporäre Inanspruchnahme des Haidenaab-Radweges sind zu verzeichnen. Der Haidenaab-Radweg wird auf kurzer Strecke verlegt und wird zukünftig unter der Brücke geführt. Während der Bauzeit ist zeitweilig mit höheren Lärmbelastungen zu rechnen. Unter Berücksichtigung, dass die Baumaßnahmen grundlegend am Tag und während eines begrenzten Zeitraumes stattfinden und Vorbelastungen vorhanden sind, belasten die zusätzlichen baubedingten Lärmemissionen die Erholungsnutzung nicht nachhaltig. Auf die Bauphase beschränkt sind Beeinträchtigungen des Haidenaab-Radweges zu erwarten. Die Anlage der Umgehungsstraße stellt eine Beeinträchtigung der Landschaft dar. Durch den Verlust landschaftsbildprägender Strukturen und die technische Überformung des Landschaftsbildes durch das Brückenbauwerk über die Haidenaab kommt es zu einer Umgestaltung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Beeinträchtigung der landschaftsbildprägenden Strukturen in der Aue sowie der gesamten Landschaft durch das Brückenbauwerk sind als erheblich zu werten. Das Landschaftsbild wird durch Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Straßennebenflächen (Maßnahmen 11 G, 12 G, 13 G und 14 G) und durch die Wiederherstellung der temporär genutzten Flächen (Maßnahmen 16 G und 14.3 G) weitgehend wiederhergestellt oder neu gestaltet. Generell erfolgt eine dem Standort angepasste Ansaat einer Landschaftsrasenmischung (Maßnahmen 11.1 G und 11.2 G). Für die Verkehrssicherheit unbedenkliche Flächen werden zudem mit gebietsheimischen Gehölzen bepflanzt (Maßnahme 12 G, 13.1 G und 13.2 G). Die neuen Straßennebenflächen werden je nach Standort so entwickelt, dass landschaftsraumtypische und naturnahe Strukturen im Umfeld der Straße entstehen.

Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Brückenbauwerk in der Haidenaab-Aue wird im Rahmen der Ersatzmaßnahme 2 E (ca. 2,87 ha) kompensiert, indem das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet wird.

Während der Baudurchführung ist mit zusätzlichen vorübergehenden visuellen Beeinträchtigungen der Landschaft durch die einsehbaren Baustellenbereiche sowie die mit den Bautätigkeiten verbundenen Maschinen- und Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Die Baustellenbereiche unterliegen zudem einer zusätzlichen Lärmbelastung durch Baufahrzeuge und den Baubetrieb.

(8) SCHUTZGUT KULTURGÜTER

Kultur- und Bodendenkmäler werden anhand der Kartierung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in bekannte Boden- und Baudenkmäler und in Flächen mit zu erwartenden Denkmälern unterschieden. Gesicherter Nachweise im Untersuchungsgebiet sind ein Baudenkmal in Form einer Kapelle direkt an NEW 21 und zwei Verdachtsflächen (V-3-6338-0002) für Bodendenkmäler betroffen. Weiter nicht betroffene Bau- und Bodendenkmäler im Untersuchungsgebiet sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Band 2: Unterlage 19.1.1a, Kap.1.4.6) erfasst.

Kulturdenkmäler sind vom Bauvorhaben nicht betroffen.

(9) WECHSELWIRKUNGEN

Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben sich in der Regel aus den abiotischen Faktoren von Boden, Wasserhaushalt und Klimabedingungen, welche die Grundlage sowohl für die biotischen Standortbedingungen (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) als auch für die anthropogenen Nutzungen bilden.

Als Wechselwirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden die ökosystemaren Zusammenhänge zwischen einzelnen Komponenten mehrerer Schutzgüter oder innerhalb eines Schutzgutes aufgefasst. Die Wirkungsketten sind sehr komplex und können im Einzelnen nicht analysiert werden. In der Zusammenschau der bisherigen schutzgutbezogenen Betrachtungen lassen sich aufgrund des räumlichen und funktionalen Zusammenwirkens und der Überlagerung von Schutzgutfunktionen ökosystemare Wechselwirkungen feststellen. Dies bedeutet, dass die einzelnen Schutzgüter in einer komplexen Weise miteinander vernetzt sind und letztlich Teilglieder des gesamten Ökosystems sind. Diese Teilglieder beeinflussen einander und sind daher in ihrer Ausprägung oder Existenz voneinander abhängig. Zur Vereinfachung und zur Beschränkung auf wesentliche Auswirkungen werden Wechselwirkungen aus landschaftsräumlichen Zusammenhängen heraus bestimmt. Demnach gibt es bestimmte Ökosystemtypen beziehungsweise Ökosystemkomplexe, bei denen aufgrund ihrer Komplexität eine schutzgutübergreifende Betrachtung des Wirkungsgefüges erforderlich ist. Derartige Räume beinhalten in der Regel eine besondere Empfindlichkeit gegen Straßenbauvorhaben, da zwischen den einzelnen Umweltbestandteilen eine gegenseitige Abhängigkeit besteht. Als abgrenzbare Ökosysteme mit herausragenden Wechselwirkungen sind zu nennen:

- Feuchtegeprägte Standorte der Haidenaab-Aue und
- Gehölzbereiche im Nahbereich zu den Siedlungen.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und Landschaft sowie zwischen Tiere und Pflanzen und den abiotischen Standortfaktoren Boden, Klima und Wasser auf.

iii) *Umweltauswirkungen des Vorhabens*

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind die nachfolgend genannten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG a.F. genannten Schutzgüter zu erwarten:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für landwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft. Die anlagenbedingten Wirkfaktoren wirken dauerhaft auf Natur und Landschaft ein.

Insgesamt sind folgende anlagebedingten Auswirkungen hinsichtlich des Bedarfs an Grund und Boden – außerhalb der bisher bereits vorhandenen Versiegelungen – zu erwarten:

- rund 1,91 ha Versiegelung, davon 0,55 ha bereits versiegelt,
- rund 2,14 ha Überbauung,
- rund 0,25 ha Verlust der Biotopfunktion von empfindlichen oder schwer beziehungsweise nicht wiederherstellbaren Biotoptypen durch Versiegelung, Überbauung oder bauzeitliche Flächeninanspruchnahme sowie
- rund 0,22 ha Minderung der Biotopfunktion von empfindlichen oder schwer beziehungsweise nicht wiederherstellbaren Biotoptypen durch mittelbare Beeinträchtigung.
- 0,11 ha Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßen- und Wegabschnitte

Dauerhafte Seitenablagerungen sind nicht geplant.

- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich durch Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze, Behelfsumfahrungen sowie durch Lärm-, Staub-, und Abgasemissionen sowie Erschütterungen während der Bauphase. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Die Abschiebungen, Überschüttungen und das Befahren mit Baufahrzeugen führen zu einer Zerstörung der Vegetation beziehungsweise zu einer Bodenverdichtung.

Für vorübergehend beanspruchte Flächen werden rund 2,76 ha unversiegelte Flächen während der Bauzeit in Anspruch genommen.

- Betriebsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Folgende betriebsbedingt relevanten Wirkfaktoren entstehen:
 - Beeinträchtigungen benachbarter Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Stoffeinträge, optische Störungen),
 - Beeinträchtigungen von Populationen durch Zerschneidung von Lebensräumen und Isolation,
 - Tierverluste infolge Kollisionen,
 - Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bei Unfällen und
 - Beeinträchtigung von Naturgenuss und Erholung infolge Verlärmung und technischer Überprägung.
- Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen beispielsweise in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbaumaßnahmen im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (zum Beispiel Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (zum Beispiel die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Nachfolgend werden die erheblichen Wirkungen auf die Umwelt, gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, zusammengefasst. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 UVPG a.F.). Ausführlich sind die Wirkungen auf die Umwelt im landschaftspflegerischen Begleitplan (Band 2: Unterlage 19.1.1a) und den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Band 2: Unterlage 19.3a) dargestellt.

(1) SCHUTZGUT MENSCH

(a) WOHNFUNKTION

Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase können durch die Bauarbeiten und den Transportverkehr Beeinträchtigungen der Wohnfunktion durch Lärm, Schadstoffemissionen und Erschütterungen im Gemeindebereich von Mantel entstehen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Durch die Zerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbilds kann die Erholungsnutzung beeinträchtigt werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Lärmauswirkungen

Die anzusetzenden Verkehrsmengen wurden für das Prognosejahr 2030 in einem Gutachten prognostiziert (siehe Anhang 1 und 2 der Unterlage 1).

Für das Prognosejahr 2030 wird für die NEW 21 neu für den Planfall als Fahrbahnoberfläche entsprechend der Bauausführung eine lärmindernde Oberfläche mit dem Korrekturwert von DStrO = -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 angesetzt.

Die nächstgelegenen Anwesen der Neubaustrecke der NEW 21 wurden auf Lärmvorsorge untersucht. Die maßgebenden Grenzwerte der Lärmvorsorge für Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht und für Gewerbegebiete von 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht (vgl. § 2 Abs. 1 16. BImSchV) werden nicht überschritten. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Straßenbaulastträger sind daher bei keinem Anwesen erfüllt.

Für die bestehenden baulich zu ändernden Straßen (Bereich Firma Gollwitzer, Anschlussast nach Mantel) wird die Baumaßnahme von der Straßenbaubehörde als erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der 16. BImSchV beurteilt (siehe Kapitel 6.1.8 des Erläuterungsberichts). Wie aus der Tabelle ersichtlich, werden an keinem der betrachteten Gebäude im Bereich des geplanten Straßenumbaus die Kriterien der wesentlichen Änderung der 16. BImSchV erfüllt. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ist somit nicht gegeben.

Der Vergleich der Beurteilungspegel an zwei Gebäuden im Ortsbereich von Mantel zeigt, dass bei der Ausführung der gegenständlichen Variante A7 gegenüber der von der Straßenbaubehörde als „Nullvariante (Ausbau der OD Mantel)“ bezeichneten Lösung eine Entlastung der Anwohner um bis zu 6,5 dB(A) zu erwarten ist. Dass Nullvariante und Ausbau der Ortsdurchfahrt Mantel zwei eigenständigen Varianten sind und vorliegend nicht erkennbar ist, auf welche der beiden Varianten sich die Pegelminderung bezieht ist unerheblich. Fest steht, dass sich im Ortsbereich der derzeitigen NEW 21 eine deutliche Pegelminderung ergibt.

Entsprechend der Verkehrsprognose für das Jahr 2030 ergibt sich eine Verkehrsbelastung von rund 2.900 Kfz/24 h für die gegenständlich beantragte Trasse. Für das Prognosejahr 2030 wird für den plangegegenständlichen Ausbauabschnitt ein Schwerverkehrsanteil von maximal rund 12 % am Tag und 8 % in der Nacht prognostiziert. Bezüglich des Prognosehorizontes 2030 wird auf die Ausführungen unter B.II.3.a) dieses Beschlusses verwiesen.

Die unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen durchgeführten schalltechnischen Berechnungen (Band 1: Anhänge zu Unterlage 1) haben ergeben, dass bei Verwirklichung des plangegegenständlichen Ausbauvorhabens im Prognosejahr 2030 die maßgeblichen gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV im Gemeindebereich Mantel am Tag und in der Nacht insgesamt eingehalten werden können.

- Luftinhalstoffe

Zu Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kraftfahrzeugverkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen. Es ist davon auszugehen, dass sich die bereits vorhandene verkehrsbedingte Schadstoffbelastung durch die größere räumliche Entfernung der Straße zum Siedlungsgebiet verbessern wird.

(b) *FREIZEIT UND ERHOLUNG*

Durch den Bau der NEW 21 ergeben sich keine dauerhaften über die bereits durch den bestehenden Verkehr und die vorhandenen Gewerbegebietsflächen hinausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungseignung.

- Baubedingte Wirkungen

Während der Bauzeit ist zeitweilig mit höheren Lärmbelastungen zu rechnen. Da die Bauarbeiten jedoch am Tag stattfinden und auch Vorbelastungen vorhanden sind, belasten die zusätzlichen Emissionen die Erholungsnutzung nicht nachhaltig.

- Anlagenbedingte Wirkungen

Wege und Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung sind durch das geplante Straßenbauvorhaben nicht betroffen.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Erhöhung von betriebsbedingten Auswirkungen nach dem Ausbau ist nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch die für die Eignung des Gebietes für Zwecke der Erholung betreffenden Aspekte der Landschaftsästhetik werden nachfolgend in Ziffer B.II.2.c)viii) behandelt.

(c) *LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG*

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen. Umfassende Änderungen am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nicht nötig.

Das Vorhaben wirkt sich dabei auf den Menschen als Nutzer von Naturgütern aus, indem an landwirtschaftlich genutzten Flächen für das Vorhaben selbst (Straßenkörper und Nebenflächen) circa 1,46 ha sowie für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen circa 5,20 ha benötigt werden.

Nach dem Bayerischen Waldgesetz besonders geschützte Wälder (Schutz-, Bann- und Erholungswald) kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Es werden 3.600 m² Wald gerodet und 1.961 m² Wald vorübergehend beansprucht.

(2) SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

(a) ALLGEMEINES

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabenbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, der Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, die vorhabenbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie die Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzutreten (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts und Konfliktbereiche:

- Anlagebedingte Beeinträchtigungen
 - Verlust von (Offenland-)Biotopen,
 - Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen beziehungsweise Benachbarungs- und Immissionswirkungen,
 - Verlust und Funktionsverlust von Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG,
 - Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen und
 - Verlust, Funktionsverlust und Beeinträchtigung von Schutzgebieten.
- Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
 - Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize und
 - erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen.
- Baubedingte Beeinträchtigungen
 - Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme und
 - Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize.

(b) *BESCHREIBUNG DER EINZELKONFLIKTE*

(01) BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Für Baustelleneinrichtungen sind überwiegend Flächen im Bereich von Vegetationsbeständen ohne Biotopstatus bevorzugt auf weniger wertvollen Straßennebenflächen vorgesehen. Die Flächen werden vorübergehend in Anspruch genommen und nachfolgend renaturiert. Eine Beeinträchtigung von Biotopen ist mit Verwirklichung der Südumgehung aufgrund der empfindlichen Lage der Trasse in der Haidenaab-Aue nicht vermeidbar. Die Eingriffe werden aber auf ein Mindestmaß beschränkt.

Für die Baufeldfreimachung gelten die Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Offenlandstrukturen im gesamten Eingriffsbereich (Maßnahme 1 V). Durch die Vorgaben wird die Baufeldfreimachung jahreszeitlich eingeschränkt, um Verluste oder Schädigungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden. An das Baufeld der Kreisstraße NEW 21 angrenzende geschützte und schutzwürdige Biotope und Gehölze werden gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen im Baubetrieb geschützt (Maßnahmen 2 V und 9 V).

Durch die Baufeldräumung ergibt sich keine potenzielle Gefährdung relevanter Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und relevanter europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Auf die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Band 2: Unterlage 19.1.3) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotopverbundes und der faunistischen Funktionsbeziehungen durch eine Zunahme von Barriere- und Zerschneidungswirkungen während der Bauzeit werden mit der tiergerechten Gestaltung der Brückenbauwerke im Zuge der Kreisstraße NEW 21 vermieden (Maßnahmen 7 V/G und 8 V).

(02) ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Anlagebedingt gehen durch Versiegelung und Überbauung von Biotopflächen Biotopfunktionen nachhaltig verloren. Betroffen sind mit Weichholzaunenwälder (alte Ausprägung, eutrophe Stillgewässer (natürlich oder naturnah), artenreiches Extensivgrünland, basiphytische Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Sandmagerrasen, Wacholderheiden und bodensaure Kiefernwälder auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in einem Umfang von insgesamt rund 0,25 ha.

Die erheblichen Umweltauswirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Verlust der Biotopfunktionen landwirtschaftlich intensiv bis extensiv genutzter Biotop- und Nutzungstypen, Gewässer, Gehölze und Straßenbegleitgrün und dem Verlust von Teilflächen des FFH-Gebiets.

Die Eingriffe werden durch den Maßnahmenkomplex 1A_{FFH} und den Maßnahmenkomplex 2E kompensiert.

(03) VERKEHRS- UND BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Aufgrund der Durchschneidung des aus Arten- und Biotopschutzgesichtspunkten wertvollen Talraumes der Haidenaab entstehen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt. Die Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit von Leitstrukturen und Querungsmöglichkeiten durch Zerschneidungswirkung und Irritationen wird durch den Maßnahmenkomplex 8V kompensiert.

(04) MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON EINGRIFFEN

Bei der Planung wurden die Anforderungen der Umweltfachgesetze, insbesondere des Naturschutzrechts sowie des Wasser- und Waldrechtes berücksichtigt. Im Vollzug dieser Gesetze beinhaltet die Planung bei schutzgutweiser Betrachtung folgende Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) und Gestaltungsmaßnahmen (G-Maßnahmen) wobei die aufgeführten Maßnahmen zum Teil ein zwingendes Erfordernis aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung darstellen:

- Vermeidungsmaßnahmen:

- Maßnahme 1 V: Begrenzung der Zeiten für Baumfällung, Baufeldräumung und der täglichen Bauzeit
- Maßnahme 2 V: Verhinderung möglicher baubedingter Tötung von Arten
- Maßnahme 3 V: Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
- Maßnahme 4 V: Vermeidung möglicher Lockeffekte für Amphibien und Reptilien in den Baustellenbereichen
- Maßnahme 5 V: Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers
- Maßnahme 6 V: Erhalt und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Haidenaab und Haidenaab-Aue
- Maßnahme 7 V: Erhalt und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Hohlbach
- Maßnahme 8 V: Erhalt oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitstrukturen und Querungsmöglichkeiten und Minimierung von Zerschneidungswirkungen und Irritationen
- Maßnahme 9 V: Schonender Umgang mit Boden während der Baumaßnahme
- Maßnahme 10 V: Durchführung einer Umweltbaubegleitung während der gesamten Baumaßnahme

- Gestaltungsmaßnahmen:

Das landschaftspflegerische Gestaltungskonzept wird aus den betroffenen Funktionen und Werten des Landschaftsbildes. Die Gestaltung orientiert sich an den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung (RAS-LP 1) und den Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA).

Ziel des Gestaltungskonzepts ist die harmonische Einbindung der Kreisstraße NEW 21 in die Landschaft und eine Verminderung des technischen Eindrucks. Das Gestaltungskonzept umfasst demnach folgende Maßnahmen.

Maßnahme 11 G: Anlage naturnaher Gras- und Krautstrukturen auf Straßennebenflächen

Maßnahme 12 G: Pflanzung von Hochstämmen

Maßnahme 13 G: Anlage straßenbegleitender Gehölze

Maßnahme 14 G: Anlage und Entwicklung Hohlbach

Maßnahme 15 G: Anlage und Entwicklung Haidenaab-Ufer im Bereich der Haidenaab-Brücke

Maßnahme 16 G: Wiederherstellung temporär genutzter Flächen

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 9.1a bis 9.4a; Band 2: Unterlage 19.1.1a, Kapitel 3 und 5 sowie Unterlage 19.3a, Kapitel 7) verwiesen.

(c) *LANDSCHAFTSPFLEGERISCHES MAßNAHMENKONZEPT*

(01) PLANERISCHES LEITBILD

Das Maßnahmenkonzept wird aus den betroffenen Funktionen und Werten von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie den vorliegenden Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgeleitet. Unter Berücksichtigung der fachlichen Ziele des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplans Nördliche Oberpfalz sowie insbesondere der Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept formulieren.

Die Einzelheiten sind ausführlich in der festgestellten Planunterlagen Band 1: 9.1a bis 9.4a und Band 2: 19.1.1a, Kapitel 5.1 dargestellt und lassen sich aus diesen Unterlagen entnehmen.

Die mit den geplanten Baumaßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit

aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich – wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Als Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 S. 1 BayKompV) sind nach Feststellung des Vorhabenträgers 223.423 Wertpunkte zugrunde zu legen, der auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen (vgl. die näheren Ausführungen in nachstehender Ziffer B.II.2.b)iii)(2)(c)(02)) in vollem Umfang abgedeckt werden kann. Auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 9a, Band 2: Unterlage 19.1.1a, Kapitel 5), die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer B.II.3.b)v)(3) dieses Beschlusses sowie die Auflage unter Ziffer A.III.5 wird Bezug genommen.

(02) KOMPENSATIONSMABNAHMEN

Dem Grundsatz des hierarchischen Kompensationsansatzes folgend wurden vom Vorhabenträger Maßnahmen zur Kompensation der Habitatverluste beziehungsweise Habitatminderungen der betroffenen Arten (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen), Maßnahmen zur Kompensation von beeinträchtigten Biotopen, Lebensraumfunktionen, Funktionen von Boden und weiteren Schutzgütern (naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung) entwickelt.

- Maßnahmenkomplex 1 A_{FFH} „Entwicklung eines Auenkomplexes mit artenreicher Extensivwiese, Saumstrukturen und mit naturnahen Gehölzstrukturen“:
 - Maßnahme 1.1 A: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit flachen Mulden
 - Maßnahme 1.2 A: Anlage und Entwicklung von artenreicher Saum- und Staudenflur, frische bis mäßig trockene Standorte,
 - Maßnahme 1.3 A: Anlage und Entwicklung eines Weichholzauenwaldes,
 - Maßnahme 1.4 A: Pflanzung von standortheimischen Hochstämmen.
- Maßnahmenkomplex 2 E „Entwicklung eines Auenkomplexes für Wiesenbrüter mit artenreicher Extensivwiese mit flachen Mulden, Saumstrukturen und naturnahen Gehölzstrukturen“:
 - Maßnahme 2.1 E: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit flachen Mulden“,
 - Maßnahme 2.2 E: Anlage und Entwicklung von artenreicher Saum- und Staudenflur, frische bis mäßig trockene Standorte,
 - Maßnahme 2.3 E: Pflege vorhandener Gehölzstrukturen.

Wie vorstehend in den Ziffern B.II.2.b)iii)(2)(b)(01) und B.II.2.b)iii)(2)(b)(02) bereits ausgeführt, sind von der plangegegenständlichen Verlegung der Kreisstraße NEW 21 mit Weichholzauenwälder (alte Ausprägung), eutrophe Stillgewässer (natürlich oder naturnah), artenreiches Extensivgrünland, basiphytische Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Sandmagerrasen, Wacholderheiden und bodensaure Kiefernwälder auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotopie in einem Umfang von insgesamt rund 0,25 ha betroffen. Die dauerhaften Verluste und die nach Wiederherstellung verbleibenden Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotopie werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 1 A_{FFH} kompensiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zum Naturschutz in Ziffer B.II.3.b)v), insbesondere Ziffer B.II.3.b)v)(3) (Kompensationsmaßnahmen) dieses Beschlusses verwiesen.

(3) SCHUTZGUT BODEN

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung,
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche,
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen und Dämmen,
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (unter anderem Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

- Baubedingte Wirkungen

Im Baufeldbereich treten während der Bauphase entlang der Trasse und im Bereich von Brückenbauwerken Beeinträchtigungen des Bodens durch Überschüttung und Verdichtung durch Baufahrzeuge auf. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können so reduziert werden. Auf die Auflage in Ziffer A.III dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- Anlagenbedingte Wirkungen

Belebter Boden geht bei dem verfahrensgegenständlichen Ausbauvorhaben durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen, überwiegend in bereits beeinträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen des vorhandenen Straßenkörpers) verloren und wird durch die Überbauung (neue Böschungen, Bankette) beansprucht.

Im Zuge der Ausbaumaßnahme wird eine Fläche von rund 1,36 ha neu versiegelt. Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. Versiegelung, das heißt die Verdichtung oder Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen der neu zu errichtenden Verkehrsflächen sind deshalb:

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (wie beispielsweise für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die als besonders eingestufte, biotische Standortfunktion des Bodens, auf dem Biotop in Abhängigkeit von feuchten Standorten bestehen, ist in einem Umfang von rund 0,25 ha betroffen. Zwar wird die Bodenfunktion über die biotische Standortfunktion bei vorhandener Wertigkeit miterfasst, Versiegelung stellt jedoch einen dauerhaften, vollständigen Verlust dar und umfasst auch die weiteren Bodenfunktionen.

Im Rahmen der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten (vergleiche Ausführungen zu vorstehender

Ziffer B.II.2.b)iii)(2)(c)(02)), insbesondere stellen auch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, die unter anderem eine Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen vorsehen, für den Boden eine deutliche Verbesserung dar. Langfristig wird die Entwicklung eines naturnahen Bodengefüges begünstigt und damit auch die Leistungsfähigkeit des Bodens als Regler, Filter und Puffer verbessert.

Die während der Bauzeit beanspruchten Flächen werden renaturiert, so dass sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion nicht nachhaltig verloren gehen.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Als Schadstoffquellen kommen insbesondere Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von zum Teil verkehrlich hoch belasteten Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der Kreisstraße NEW 21 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen:

Aufgrund der der Planfeststellungsbehörde allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich somit insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 Meter beidseits der neuen Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse abnimmt (BAST, Heft V 122, 2005 und Bayerisches Landesamt für Umwelt – Umwelt und Verkehr, 2001). Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme in den Jahren 2005 bis 2030 erstellt wurden, ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist. Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (wie Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse, wobei sich zumindest die

Menge der Tausalzlösung insgesamt erhöhen wird, da nach Abschluss der Maßnahme in Summe (alte Ortsdurchfahrt und neue NEW 21) eine größere Straßenfläche vorhanden sein wird.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs wie beispielsweise durch den Baustellenverkehr oder das Betanken von Maschinen, werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hierzu enthält dieser Beschluss jedoch in Ziffer A.III entsprechende Auflagen, die entsprechende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorsehen.

Zudem existiert beim Betrieb einer Straße immer eine potenzielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wassers) unter anderem durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel insoweit beherrschen, dass der belastete Boden an Ort und Stelle wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt wird.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter Ziffer B.II.2.b)iii)(4) dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

(4) SCHUTZGUT WASSER

(a) OBERFLÄCHENWASSER

Das anfallende Oberflächenwasser auf dem Kreisverkehr und auf seinen Anschlussästen, auf der St 2166 und der NEW 21neu versickert über die Bankette, Böschungen und Mulden.

Das anfallende Oberflächenwasser auf der Haidenaabbrücke wird über Einlaufschächte und Rohrleitungen einem Regenrückhaltebecken (RRB 1) bei Bau-km 0+880 links zugeführt. Der gedrosselte mittlere Ablauf von 10 l/s aus dem Becken mit einem Gesamtvolumen von circa 50 m³ erfolgt über eine Verteilermulde auf das Flurstück Fl.Nr. 396/1 der Gemarkung Mantel (Einleitungsstelle E1) deren Überlauf in einen Altarm der Haidenaab entwässert.

Erhebliche Veränderungen im örtlichen Gewässersystem sind nicht zu erwarten.

Bei der Verlegung der Kreisstraße NEW 21 wird die Haidenaab, ein Gewässer 1. Ordnung, überquert. Ein Teil der entstehenden Straßendämme und die Pfeiler der anschließenden Brücke über die Haidenaab liegen im Überschwemmungsgebiet.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss im Haidenaabtal wurde ein hydrotechnisches Gutachten erstellt (Band 2: Unterlage 18.3).

Bei der Betrachtung des hundertjährigen Hochwasserabflusses der Haidenaab ist der Aufstau von maximal 2 cm so gering, dass das Gewerbegebiet am Bauende nicht betroffen ist.

Die Retentionsraumbilanz setzt sich einerseits aus dem durch Straßendamm und Brückenpfeiler verdrängten Wasservolumen und andererseits aus der Bilanz von dem durch die Maßnahme bewirktem Aufstau und Sunk zusammen. Bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100) ergibt sich ein Retentionsraumverlust von circa 2.000 m³. Dieser Retentionsraum wird auf dem Flurstück Nr.116 der Gemarkung Steinfels im linken Vorland der Haidenaab durch einen flächigen Geländeabtrag von circa 10 cm ausgeglichen (Band 1: Unterlagen 9.2a, 10.1 und Band 2: Unterlage 18.3).

- Baubedingte Wirkungen

Sperrungen des Abflussquerschnitts der vom geplanten Straßenbauvorhaben betroffenen Fließgewässer aufgrund von Arbeiten an den Bauwerken 01 (Durchlass Hohlbach), 02 (Brücke über den Hohlbach) und 03 (Brücke über die Haidenaab) sind durch Wahl hydraulisch ausreichend dimensionierter Querschnitte dieser Bauwerke nicht erforderlich.

Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutz der Gewässer (Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser) und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Wasserschutzgebiete sind nicht von der Maßnahme betroffen.

- Anlagebedingte Wirkungen

Die beim Schutzgut Boden angesprochene Versiegelung wirkt sich auch auf das Schutzgut Wasser aus, da die entsprechenden Flächen künftig nicht mehr sickerfähig sind. Infolge der zusätzlichen Versiegelung von Flächen kommt es bei Niederschlägen daher zu einem vermehrten Oberflächenwasserabfluss. Auswirkungen ergeben sich durch die Einleitung des nicht über die Straßenböschungen und Mulden mit Querverbau großflächig versickerten Oberflächenwassers in die Haidenaab und den Hohlbach. Bei entsprechenden Starkregenereignissen kann es zwar zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- und Grabensystems kommen. Dabei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Bei der Bauausführung selbst sind die Vorschriften zum Schutz der Gewässer (Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser) und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Während des Betriebs der Kreisstraße NEW 21 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist.

Mit der vorgesehenen flächenhaften Versickerung über die Straßenböschungen und Versickerung über Mulden, die entsprechend den einschlägigen Regelwerken hergestellt werden, wird die Grundwasserneubildung gefördert, die Wassermenge, die oberirdisch abfließen und damit zu Überflutungen führen kann, deutlich begrenzt und die Filterkapazität und damit Reinigungskraft des Bodens bestmöglich ausgenutzt. Chloride aus der Salzstreuung werden durch Absetzvorgänge in den Versickermulden sowie durch die Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

(b) *GRUNDWASSER*

Besondere Aufmerksamkeit ist den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen. Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung von rund 1,36 ha.

Baubedingte Eingriffe in das Grundwasser sind zur Herstellung der Bohrpfähle und der Fundamente für das Brückenbauwerk über die Haidenaab (Band 2: Unterlage 11a, RVz. lfd. Nr. 201) erforderlich.

Bezüglich des auf den Böschungsflächen anfallenden Oberflächenwassers ist durch die Ausnutzung der Filterwirkung der über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten zu erwarten, dass weitgehend vermieden werden kann, dass eventuell mitgeführte Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Weg zum Grundwasser verringert.

(5) SCHUTZGUT LUFT

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem LKW-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Ungewissheit. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode" gefordert, sodass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Orientierungswerte weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Die vorgenommenen Betrachtungen etwaiger Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie beispielsweise Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einer Verminderung der bereits bestehenden verkehrsbedingten Luftschadstoffe führt, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft auszugehen ist. Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffemissionen können auch die in der Planung vorgesehenen Straßenbepflanzungen sowie die vorhabenbedingte Verflüssigung des Verkehrs beitragen.

(6) SCHUTZGUT KLIMA

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht quantifizierbar, hier jedoch wegen eines annähernd gleichbleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar wird die Schadstoffmenge, die von dem auf dem Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Im unmittelbaren Straßenumfeld können kleinräumige und überwiegend vorübergehende Änderungen und Störungen des Kleinklimas durch den Verlust von Straßenbegleitgehölzen und offenen Straßenböschungen sowie durch Überbauung und Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen auftreten. Die beanspruchten Bestände sind allerdings für das Lokalklima sowohl qualitativ wie auch quantitativ nicht von essentieller Bedeutung. Der Verlust klimaregulierender Elemente wird mit der Anlage von Gehölzflächen, Bäumen und Krautfluren im Rahmen der geplanten Gestaltungsmaßnahmen kompensiert. Der vorübergehende Verlust von Straßenbegleitgehölzen bedingt daher keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Verhältnisse.

(7) SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Das Landschaftsbild wird in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen, durch technische Bauwerke und durch Eingriffe in das Landschaftsrelief beeinträchtigt.

Nach Fertigstellung der Trasse werden auf den neu zu gestaltenden Böschungen der Trasse wieder Straßenbegleitgehölze gepflanzt, so dass zeitversetzt eine Einbindung in das Landschaftsbild wirksam wird. Die Funktionen werden wiederhergestellt.

(8) SCHUTZGUT KULTURGÜTER

Eine Betroffenheit von Bau- und Kunstdenkmälern ist vorliegend nicht gegeben.

Bodendenkmäler sind Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und sind einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften versteht man nicht nur die Funde (wie Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein können, sondern auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) und so weiter. Funde und im Boden erhaltene auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen geben damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt sind auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich.

Im Planungsraum sind nach Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zwei Verdachtsflächen für Bodendenkmäler bekannt (vgl. vorstehende Ausführungen zu Ziffer B.II.2.b)ii)(8)). Im Bereich der bekannten Bodendenkmäler sind die Auflagen, die dem Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege entsprechen, zu beachten (vgl. Auflagen unter Ziffer A.III.3). Funde außerhalb dieser Bereiche sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab zu melden (vgl. Auflage unter Ziffer A.III.3).

(9) WECHSELWIRKUNGEN

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

(10) SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Bei der Erstellung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit auf Grundlage der technischen Planung und der Fachbeiträge im Vollzug der Umweltfachgesetze sind keine Unsicherheiten aufgetreten, infolge derer sich durch andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit ergeben würde.

c) *Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)*

Die in § 12 UVPG a.F. vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 8. Juni 1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikobewertung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG a.F., Art. 9 Abs. 2 BayStrWG).

i) Schutzgut Mensch

Die in vorstehender Ziffer B.II.2.b)iii)(1) dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

(1) LÄRMAUSWIRKUNGEN

Aufgrund der von vom Lärm ausgehenden Störfwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18 005 werden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festgeschrieben. Die darin enthaltenen Werte sind als wünschenswert einzuhaltende Zielwerte zu verstehen, bilden jedoch keine rechtsverbindlichen Grenzwerte (vgl. AllMBl. 16/1988, S. 670). Je nach bauplanerischer Nutzung sollen bei Verkehrswegen die nachfolgend genannten Beurteilungspegel eingehalten werden:

Nutzungen	Tag/Nacht
- reine Wohngebiete	50 dB(A)/40 dB(A)
- allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)/45 dB(A)
- Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55 dB(A)
- besondere Wohngebiete	60 dB(A)/45 dB(A)
- Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB(A)/50 dB(A)
- Kerngebiete und Gewerbegebiete	65 dB(A)/55 dB(A)
- sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 dB(A)/35 dB(A) bis bis 65 dB(A)/65 dB(A)

Tabelle 5: Orientierungswerte nach DIN 18 005

Der Gesetzgeber hat in § 2 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche festgelegt. Diese sollen grundsätzlich durch das Bauvorhaben nicht überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 16. BImSchV betragen:

Nutzungen	Tag/Nacht
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)/47 dB(A)
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)/49 dB(A)
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)/54 dB(A)
- in Gewerbegebieten	69 dB(A)/59 dB(A)

Tabelle 6: Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 16. BImSchV

Soweit diese Grenzwerte überschritten werden, besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf Schallschutz. Allerdings bleibt in diesen Fällen auch zu prüfen, inwieweit die nicht schütz-
baren Außenwohnbereiche unzumutbar verlärmert werden und inwieweit die Gesamtlärsitua-
tion am Anwesen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die Zumutbarkeits-
schwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums
anzunehmen ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen
werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen
Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken, jedoch wurde zum Beispiel
durch den Bundesgerichtshof diese Schwelle bei einem Lärmgrenzwert von 69 dB(A) am Tag
und 64 dB(A) in der Nacht in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als über-
schritten angesehen (BGH, Urteil vom 6. Februar 1986, Az. III ZR 96/84, BayVBl. 1986, S. 537),
ebenso bei einem Wert von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht in einem Wohngebiet
(BGH, Urteil vom 17. April 1986, Az. III ZR 202/84, DVBl. 1986, S. 998) und bei einem Wert von
72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10. De-
zember 1987, Az. III ZR 204/86, NJW 1988, S. 900). Zwischenzeitlich wurde den in den Richt-
linien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärm-
SchR 97) festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Fest-
stellung unzumutbarer Lärmbelastung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21. Mai 1997,
Az. VII K 7705/95, UPR 1998, S. 40). Diese Werte betragen laut BMVBS-Schreiben vom 25.
Juni 2010, Az. StB 13/7144.2/01/1206434:

Nutzungen	Tag/Nacht
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	67 dB(A)/57 dB(A)
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	69 dB(A)/59 dB(A)
- in Gewerbegebieten	72 dB(A)/62 dB(A)

Tabelle 7: Zumutbarkeitsschwelle für eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG a.F. bezüglich der künftigen Lärmsituation wie folgt bewerten:

- Mittlere Beeinträchtigung:

Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18 005

- Hohe Beeinträchtigung:

Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV

- Sehr hohe Beeinträchtigung:

Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

Die Bewertung der Lärmauswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens mit Berücksichtigung des lärmindernden Fahrbahnbelags mit einem Korrekturwert $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$ stellt sich demnach wie folgt dar.

In den vom geplanten Ausbauvorhaben betroffenen Anwesen im Markt Mantel können für die hier vorliegenden Dorf- und Mischgebiete sowohl die Orientierungswerte für die nach DIN 18 005 von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht wie auch die nach der 16. BImSchV geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht insgesamt eingehalten werden. Entsprechend der auf höchstrichterlichen Entscheidungen beruhenden Schwellenwerte ist in diesen Ortsteilen auch ohne weitere Lärmschutzmaßnahmen nicht von einer unerträglichen Beeinträchtigung des Wohneigentums auszugehen und sind gesundheitliche Gefährdungen auszuschließen.

Die genauen Ergebnisse der Lärmberechnung sind in den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1a, Kapitel 6) ersichtlich.

Gegenüber dem Prognosenullfall bewirkt die Verlegung der Kreisstraße NEW 21 laut Lärmberechnung an repräsentativen Anwesen in der Ortsmitte aufgrund der Verkehrsumverlagerungen eine Lärminderung zwischen 5 und 6 dB(A).

Die Beeinträchtigung wird daher insgesamt als gering bewertet.

(2) LUFTSCHADSTOFFE

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch oder sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, also wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoffhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 S. 2 BImSchG).

Es ist davon auszugehen, dass die Immissionen sich gegenüber dem Prognosenullfall durch die größere Entfernung der Straße zum Siedlungsbereich verringern werden und die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV im Untersuchungsraum in sämtlichen Siedlungsbereichen, also in den Bereichen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, nicht oder nicht über das

zulässige Maß hinaus überschritten werden. Nach alledem kann die Beeinträchtigung durch Schadstoffimmissionen als gering betrachtet werden.

(3) VISUELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die Errichtung einer Straße in der Haidenaab-Aue bewirkt eine optische Zerschneidung. Nach absehbarer Zeit sorgen die neu gepflanzten Gehölze wieder für eine landschaftsgerechte Einbindung der Kreisstraße, so dass insgesamt von einer hohen Beeinträchtigung auszugehen ist.

ii) Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die vorstehend aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Durch den Bau der NEW 21 ergeben sich keine dauerhaften über die bereits durch den bestehenden Verkehr und die vorhandenen Gewerbegebietsflächen hinausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungseignung.

Speziell als Flächen zur Erholung und Freizeitnutzung sind der Sportplatz des VfB Mantel, der Manteler Weiher sowie der Haidenaab-Radweg im Untersuchungsgebiet zu nennen. Ansonsten eignen sich die landwirtschaftlich genutzten Wege und die insgesamt ländliche und naturnahe Landschaft zur Erholung. Diese werden durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt und bleiben weiterhin erhalten.

Während der Bauzeit ist zeitweilig mit höheren Lärmbelastungen zu rechnen. Da die Bauarbeiten jedoch am Tag stattfinden und auch Vorbelastungen vorhanden sind, belasten die zusätzlichen Emissionen die Erholungsnutzung nicht nachhaltig.

Die sich anfänglich ergebende Einsehbarkeit der Kreisstraße NEW 21 auf die Ferne wird sich innerhalb von wenigen Jahren, wenn das neu gepflanzte Straßenbegleitgrün wieder für eine optische Abschirmung der Kreisstraße sorgt, wieder deutlich verringern und dann keine spürbaren Auswirkungen auf die Naherholungseignung des Umfeldes der Straße mehr haben.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dies ist als Teil der Erholungsfunktion zu betrachten, allerdings insoweit auch nur relevant, als es für den Menschen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Nach den Planunterlagen sind Baudenkmäler nicht betroffen. Die Eingriffe auf die Verdachtsflächen für Bodendenkmäler bleiben auf den trassen nahen Bereich beschränkt und ihr Umfang ist sehr gering. Für eventuell auftretende Funde treffen die Auflagen unter Ziffer A.III.3 dieses Beschlusses die notwendigen Vorkehrungen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden im Teilbereich Erholung deshalb als mittlere Beeinträchtigungen angesehen.

Die genannten und bewerteten Aspekte des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Ziffer B.II.2.c)viii) dieses Beschlusses verwiesen.

iii) Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer B.II.2.c)v) dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

iv) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft.
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete.
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Schutz bestimmter Biotope.
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten.
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote.
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes.
- Bayerische Kompensationsverordnung und dazu vorliegende Vollzugshinweise und Arbeitshilfen,
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK),
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP),
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern,
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und hinsichtlich ihres Ausmaßes eingeordnet. Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden dabei im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

- Sehr hoch
 - Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen,
 - Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten,

- Verlust wertvoller Biotopstrukturen,
 - Funktionsbeeinträchtigung überregional oder regional bedeutsamer Vernetzungsachsen,
 - Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten,
 - Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.
- Hoch
 - Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen,
 - Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern,
 - Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen,
 - Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen.
 - Mittel
 - Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen,
 - Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen,
 - Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Band 2: Unterlage 19.1.3) wurde nachgewiesen, dass die durch das Bauvorhaben ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikte durch entsprechende Konfliktvermeidungsmaßnahmen in Form von Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen vermieden werden können. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist daher von einer mittleren Beeinträchtigung auszugehen.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen betreffend ist in den Bereichen des FFH-Gebiets ein dauerhafter Eingriff in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen in Form von Weichholzauenwälder (alte Ausprägung, eutrophe Stillgewässer (natürlich oder naturnah), artenreiches Extensivgrünland, basiphytische Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Sandmagerrasen, Wacholderheiden und bodensaure Kiefernwälder auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in einem Umfang von insgesamt rund 0,25 ha erforderlich.

Unter Einbeziehung der plangegegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Kompensationsmaßnahmen (vgl. Ziffern B.II.2.b)iii)(2)(c)(02) und B.II.3.b)v)(3) dieses Beschlusses) kann im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung letztlich eine volle funktionelle Kompensation erreicht werden. Die Eingriffe sind zu einem großen Teil ausgleichbar. Soweit sie nicht ausgleichbar sind, sind sie zumindest ersetzbar. Mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden sie gleichartig oder gleichwertig funktionell kompensiert. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert

oder ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden (§ 1 S. 1 UVPG a.F.), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 UVPG a.F.), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Ungeachtet dessen werden die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere insgesamt als sehr hoch angesehen.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden in Ziffer v) verwiesen.

v) *Schutzgut Boden*

Die Bewertung der in vorstehender Ziffer B.II.2.b)iii)(3) dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es unter anderem, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 S. 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG a.F. bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, also die Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können. Die Versiegelung stellt sich auch im Übrigen als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Aufgrund dessen und der damit verbundenen Wechselwirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung, beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers) ist die mit der Baumaßnahme verbundene Nettoneuversiegelung von rund 1,36 Hektar als hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme (zum Beispiel für Baustelleneinrichtungen und das Baufeld) vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und in vorstehender Ziffer B.II.2.b)iii)(3) dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von etwa 10 Meter beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabenbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 Meter-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn

günstige beziehungsweise sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten oder ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 Meter vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen bei der vorliegenden Maßnahme bedingt durch erhebliche Böschungsf Flächen weitgehend außerhalb des genannten 10 Meter-Bereiches. Soweit in Einzelfällen noch innerhalb dieses 10 Meter-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung eher gering. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

vi) Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von (Ab-)Wasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem plangegegenständlichen Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

(1) OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Die neuen Gewässerunterführungen und -durchlässe, die im Rahmen des Vorhabens neu errichtet werden, weisen entweder identische oder sogar größere Abmessungen auf als die für diese Gewässer bereits bestehenden Durchlassbauwerke. Hierdurch wird einer Verstärkung des Wasseraufstaus im Hochwasserfall oberstromig der jeweiligen Gewässerquerungen vorgebeugt. Auswirkungen auf das Abflussgeschehen sind nicht zu erwarten. Nachteilige anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens im Hochwasserfall sind damit nicht festzustellen.

Im Hinblick auf die hydraulisch ausreichend dimensionierten und mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. abgestimmten Querschnitte der Straßenbrücken und Durchlässe wird eine Beeinträchtigung von Fließgewässer durch Zerschneidung vermieden.

Als Flusswasserkörper sind die Gewässer I. Ordnung Haidenaab und III. Ordnung Hohlbach Wasserrahmenrichtliniegewässer mit der Kennzahl 1_F346, für die eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes nicht zulässig ist. Als Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen in oberirdische Gewässer infolge von Tausalzeinsatz zur wasserrechtlichen Beurteilung nach §§ 12, 27 WHG bleibt festzuhalten, dass keine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu erwarten ist. Mit Blick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 (Az.: C-461/13, DVBl. 2015, S. 1044) ist auch das Verbesserungsgebot beziehungsweise Zielerreichungsgebot gemäß § 27 WHG zu prüfen. Entsprechend der Feststellung

des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. vom 10. März 2020 wird das geplante Straßenbauvorhaben die Erreichung eines guten ökologischen Zustands beziehungsweise Potentials des betroffenen Flusswasserkörpers nicht gefährden.

Bei circa Bau-km 0+300 wird im Rahmen des Vorhabens im Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße NEW 21 der Hohlbach auf einer Länge von 160 Metern verlegt und bei Bau-km 0+000 wird der bestehende Durchlass des Hohlbachs um 22 Meter verlängert. Der verlegte Bereich des Hohlbachs wird ebenso wie das Durchlassbauwerk das auf Grund der Verlegung der NEW 21 verlängert werden muss, naturnah an den jeweils anschließenden bestehenden Gewässerlauf angeglichen, so dass insgesamt erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Die mit der plangegegenständlichen Gewässerumgestaltung beziehungsweise Verlängerung des Gewässerdurchlasses eintretenden Beeinträchtigungen des Gewässers werden deshalb insgesamt als mittel bewertet.

Das auf den plangegegenständlichen Fahrbahnflächen des geplanten 300 Meter langen Brückenbauwerks über die Haidenaab der Kreisstraße NEW 21 anfallende belastete Oberflächenwasser wird in diesem Bereich gesammelt und über das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken dem Weiher auf Fl.Nr. 396/1 der Gemarkung Mantel zugeleitet. Mit diesen Anlagen und nicht zuletzt auf Grund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung damit vorgebeugt. Die vorgesehenen Straßenoberflächenentwässerungseinrichtungen bewirken eine Vorreinigung des Fahrbahnabwassers vor Einleitung in den jeweiligen Vorfluter.

In den übrigen Bereichen der Kreisstraße NEW 21 wird das anfallende belastete Oberflächenwasser über die Straßenböschungen und über entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138 ausgebildete Mulden flächenhaft in die Atmosphäre verdunstet oder über den belebten Oberboden gefiltert in das Grundwasser versickert. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Der Oberflächenwasserabfluss von der Haidenaabbrücke wird über ein entsprechend dimensioniertes Regenrückhaltebecken abgeleitet. Ein Zurückhalten von wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Unfällen oder ähnlichen Ereignissen ist mit diesem Absetzbecken möglich. Die denkbaren Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf die Vorfluter sind insgesamt als hoch zu bewerten.

Den während der Bauabwicklung möglichen Gefährdungen von Oberflächengewässern kann mit den Nebenbestimmungen in Ziffer A.IV.3 dieses Beschlusses wirksam begegnet werden. Die unter Umständen zeitweise dennoch nicht zu vermeidenden Einwirkungen sind nicht nachhaltiger Natur, so dass die baubedingte Beeinträchtigung für Oberflächengewässer nur als mittel zu bewerten sind.

(2) GRUNDWASSER

Das Untersuchungsgebiet liegt in keiner Schutzzone im Sinne des WHG.

Negative Einflüsse auf das Grundwasservorkommen ergeben sich vor allem durch die Neuversiegelung von rund 1,36 ha insofern, als hierdurch die Grundwasserneubildung in den betroffenen Bereichen unterbunden oder – etwa in den Randbereichen – zumindest beeinträchtigt wird. Im Hinblick darauf sind die Auswirkungen auf das Grundwasser insoweit als hoch zu bewerten.

Die geplante Entwässerung entspricht dem Stand der Technik, wie er in den Richtlinien niedergeschrieben ist, so dass Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser insbesondere durch bestmögliche Ausnutzung der Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens reduziert werden. Von daher werden die Beeinträchtigungen des Grundwassers unter diesem Blickwinkel als von mittlerem Gewicht bewertet.

vii) Schutzgut Luft und Klima

(1) LUFT

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV oder der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich (vgl. vorstehende Ziffer B.II.2.b)iii)(5) dieses Beschlusses). Sie werden daher – unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden (vgl. vorstehende Ziffern B.II.2.b)iii)(1) und B.II.2.b)iii)(3) dieses Beschlusses) – als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 S. 2 BImSchG). Weil die unmittelbar an die Fahrbahnen angrenzenden Flächen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich allenfalls eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung.

(2) KLIMA

Für die Bewertung der in vorstehender Ziffer B.II.2.b)iii)(6) dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an

fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher – soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind – auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenausagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld des Vorhabens. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich anzusehen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer oder größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung in diesen Kaltluftstau- und Reinluftentstehungsgebieten auswirken können.

Durch den Straßenbau kommt es vorliegend aber nur zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die allenfalls als mittel einzustufen sind.

viii) Schutzgut Landschaft

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist festzuhalten, dass Reliefveränderungen oder Zerschneidungen der Landschaft auftreten. Die Planung versucht diese optischen Störungen durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen zu minimieren.

Direkt nach der Errichtung wird die Kreisstraße NEW 21 aufgrund von fehlenden Straßenbegleitgrüns auch aus einiger Entfernung deutlich optisch wahrnehmbar sein. Das größtenteils nur vorübergehende Fehlen von Strukturelementen mit Funktion für die optische Abschirmung beziehungsweise für die Einbindung der Trasse in das Landschaftsbild wird durch die landschaftliche Gestaltung der straßenbegleitenden Flächen wieder kompensiert. Nachteilige Umweltwirkungen sind insbesondere vorübergehend in der Phase des Anwuchses der Gehölze bis zur Entfaltung der angestrebten landschaftlichen Wirkung durch die Gestaltungsmaßnahmen zu erwarten.

Die während der Baudurchführung zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen durch Immissionen und visuellen Beeinträchtigungen der Landschaft sind auf den Zeitraum der Bauabwicklung beschränkt. Überdies kann diesen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung des Landschaftsbildes kein signifikanter Einfluss auf das Schutzgut zugeschrieben werden.

Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft wegen der optischen Wirkungen der Irritationsschutzwand als hohe Beeinträchtigung angesehen.

ix) Schutzgut Kulturgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 S. 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 S. 3 BBodSchG).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter sind geprägt durch die Veränderung von kulturhistorischen Landschaftsteilen durch die technischen Ausstattungsmerkmale der Kreisstraße NEW 21. In Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter sind mögliche Auswirkungen auf die in vorstehender Ziffer B.II.2.b)iii)(8) näher beschriebenen Verdachtsflächen für Bodendenkmäler zu prüfen. Da die Eingriffe im Wesentlichen auf den trassennahen Bereich beschränkt bleiben und ihr Umfang sehr gering ist, sind unter Berücksichtigung der Auflagen in Ziffer A.III.3 keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

d) Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass durch die Neubaumaßnahme nur lokal bedeutsame, vertretbare oder kompensierbare Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegenstehen. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangeständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

a) Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG haben die Straßenbaulastträger die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden.

Die Verlegung bei Mantel ist Bestandteil der Gesamtmaßnahme zur Verbesserung der Straßenverbindung zwischen der B 299 (Grafenwöhr, Hütten) und der A 93 (Unter- bzw. Oberwildenaubach). Die Planung entspricht den Festlegungen des Kapitels B IX „Verkehr“ des Regionalplans der Region Oberpfalz Nord (Grundsatz 4.6). Demnach ist die Straßenverbindung vom Mittelzentrum Eschenbach i.d.OPf./Grafenwöhr/Pressath über das Grundzentrum Weiherhammer zur Autobahn A 93 mit der Umgehung Mantel zu verbessern. Ferner sollen zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation Ortsumgehungen geschaffen werden. Die Entlastungswirkungen sollen durch begleitende Maßnahmen an den bisherigen Ortsdurchfahrten gesichert werden (Grundsatz 4.21).

i) Verkehrsaufkommen Kreisstraße NEW 21

Gemäß der im Jahre 2010 durchgeführten amtlichen Verkehrszählung wurde zwischen der bestehenden Einmündung der Kreisstraße NEW 21 in die Staatsstraße 2166 und der westlichen Ortsgrenze von Mantel an der Zählstelle 6338/9711 (Abschnitt 120, Station 3,659) folgende Verkehrsbelastung ermittelt.

- Personenverkehr: 2.125 Kfz/24 h
- Güterverkehr: 301 Kfz/24 h (davon 247 Kfz/24 h Schwerverkehr)
- Gesamtverkehr: 2.426 Kfz/24 h

Im Innerortsbereich von Mantel ist zudem durch die Vermischung des Durchgangsverkehrs mit dem innerörtlichen Verkehr sowie mit dem Ziel- und Quellverkehr in Richtung St 2166 eine höhere Verkehrsbelastung verbunden. Dies wird durch die Ergebnisse einer im Jahre 2008 erstellten Verkehrsuntersuchung, welche im Jahre 2013 nach Fertigstellung der Ortsumgehung

Weierhammer aktualisiert wurde, bestätigt (Band 1: Unterlage 1a, Anhang 1). Die Ortsdurchfahrt Mantel im Zuge der Kreisstraße NEW 21 ist heute mit 4.300 Kfz/Tag im Bereich der Freihunger Straße und mit 3.100 Kfz/Tag im Bereich der Hüttener Straße am nördlichen Ortseingang belastet. Der Schwerverkehrsanteil beträgt bei 380 Lkw und Bussen pro Tag am Werktag 9 % (Freihunger Straße) beziehungsweise 12 % (Hüttener Straße). Bis zum Prognosehorizont 2030 ist insbesondere auf der NEW 21 Mantel – Grafenwöhr aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung und der regionalen Entwicklungen im Raum Grafenwöhr/Hütten eine weitere Verkehrszunahme um bis zu knapp 20 % zu erwarten. Mit einer Südumgehung (Prognosebelastung im Jahr 2030: 2.900 Kfz/Tag, Schwerverkehrsanteil im DTV rund 12 %) lässt sich neben dem Eckverkehr St 2166 Weiden – NEW 21 Grafenwöhr (und umgekehrt) auch der Durchgangsverkehr durch Mantel im Zuge der NEW 21 von/nach Weierhammer und von/zur Umgehung Weierhammer aus der Ortsdurchfahrt herausverlagern. Die Entlastungswirkung liegt in diesem Fall je nach betrachtetem Abschnitt zwischen 60 % und knapp 70 %. Details können der Verkehrsuntersuchung (Band 1: Unterlage 1a, Anhang 1) entnommen werden.

Nicht entscheidend ist das vom Vorhabenträger vorgetragene überdurchschnittliche Verkehrsaufkommen (vgl. Band 1: Unterlage 1a, Nr. 2.4.2). Dieses bezieht sich lediglich auf Straßen vergleichbarer Straßenklassen. Es kann jedoch weder begründet, noch nachvollzogen werden, warum alleine die rechtliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Straßenklasse mit der Folge einer (eben nur relativen) überdurchschnittlichen Belastung im Vergleich zu einer höheren Straßenklasse, bei der bei gleichen Verkehrszahlen nur eine unterdurchschnittliche Belastung gegeben wäre bei beispielsweise gleichem Flächenverbrauch oder gleicher Biotopbeeinträchtigung von rechtlicher Relevanz sein sollte. Maßgeblich sind alleine die nachteiligen Auswirkungen des Straßenbauprojekts im Verhältnis zu dem mit diesem verfolgten Zielen. Eine Verkehrsbelastung von prognostizierten 2.900 Kfz/24 h bleibt dabei – unabhängig von der Straßenklasse – ein eher geringes Verkehrsaufkommen. Die Eingriffe müssen sich damit gerade auch im Hinblick auf diese geringe Verkehrsstärke als abwägungsgerecht erweisen. Dass dabei eine stärkere Verkehrsbelastung zu höheren nachteiligen Umweltauswirkungen in Hinblick auf die neue Straße führt ist selbstverständlich.

ii) Verkehrliche Defizite Kreisstraße NEW 21

Die verkehrlichen Defizite sind hohe Lärm- und Luftschadstoffbelastung der Anwohner sowie ein hohes Unfallrisiko. Darüber hinaus besteht eine geringe Reisegeschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt selbst. Da die Kreisstraße NEW 21 aber durch mehrfachen Versatz insgesamt keine Straße mit einer hohen Reisegeschwindigkeit ist, ist die Wertigkeit dieses Defizits nicht als besonders gewichtig einzustufen.

Im gegenständlichen Abschnitt der NEW 21 (Abs. 120, Stat. 5,290 bis Stat. 6,800) ereigneten sich ausweislich der amtlichen Unfalldatenbank im Zeitraum 1.1.2000 bis 31.10.2016 insgesamt

50 Unfälle mit Personen- und Sachschäden. Hierbei waren insbesondere 8 Schwer-, 19 Leichtverletzte sowie erhebliche Sachschäden zu erfassen. Als Hauptunfallursache mit Schwerverletzten stellt sich das Ein-/Abbiegen im Bereich der einmündenden Ortsstraßen dar.

iii) Planungsziele

Die Verlegung der Kreisstraße NEW 21 trägt neben der Verbesserung einer leistungsfähigen Kreisstraßenverbindung zwischen der B 299 (Grafenwöhr, Hütten) und der A 93 (Unter- bzw. Oberwildenaub) zur Entlastung des Ortskerns von Mantel vom Durchgangsverkehr bei. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs wird sich die Verkehrssituation in der 1,070 km langen, Ortsdurchfahrt Mantel wesentlich verbessern.

Folgende verkehrlichen Ziele werden mit der Verlegung bei Mantel im Zuge der Kreisstraße NEW 21 verfolgt:

- Die Kreisstraßenverbindung zwischen der B299 (Grafenwöhr, Hütten) und der A93 (Unter- bzw. Oberwildenaub) wird leistungsfähiger,
- Neuzzeitlicher Ausbau der NEW 21 auf ganzer Länge,
- Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- Entlastung der Ortsdurchfahrt Mantel vom Durchgangsverkehr, insbesondere vom Schwerverkehr,
- Trennung des Ziel- und Quellverkehrs vom Durchgangsverkehr,
- Verbesserung der Lärm- und Schadstoffsituation in Mantel.

Durch die Verlagerung des Verkehrs auf die Ortsumgehung wird die Verkehrssicherheit der Ortsdurchfahrt von Mantel erhöht. Das Unfallgeschehen im Einmündungsbereich der Ortsstraßen (beispielsweise Ebenweg, Weinstraße, Moiergasse) sowie im ruhenden Verkehr wird sich aufgrund der verringerten Verkehrszahlen nach dem Bau reduzieren. Unfälle im Längsverkehr im Bereich der Zufahrt bei der Firma Gollwitzer werden durch den künftigen Knotenpunkt, der als Kreisverkehr ausgebildet wird, entfallen. Weiter wird sich durch die geänderte Verkehrssituation für alle Verkehrsteilnehmer und insbesondere für besonders gefährdete Gruppen wie Radfahrer und Fußgänger die Verkehrssicherheit deutlich erhöhen.

Durch die Verlegung bei Mantel wird besonders das Schutzgut Mensch stark von bestehenden Beeinträchtigungen entlastet. Derzeit werden die Anwohner der Kreisstraße NEW 21 durch die Emissionen der Kraftfahrzeuge – insbesondere durch den Schwerverkehr – stark beeinträchtigt. Die direkten Anwohner an der jetzigen Kreisstraße in der bestehenden Ortsdurchfahrt von Mantel, das sind circa 75 Anwesen mit größtenteils eines Abstandes der Anwesen zur Straßenachse zwischen 5 und 10 Meter, sind den Emissionen der Kraftfahrzeuge ungeschützt ausgesetzt. Mit der Verlegung der NEW 21 bei Mantel wird die Lärm- und Schadstoffbelastung durch die Auslagerung des Durchgangsverkehrs auf die verlegte Kreisstraße entscheidend vermindert. Die

Schallemissionen verringern sich in der Ortsdurchfahrt um bis zu 6,5 dB(A). Die Verlagerung des Verkehrs führt damit zu einer Verminderung der Umweltbeeinträchtigungen. Auch für den Durchgangsverkehr ergibt sich durch die veränderte Streckencharakteristik auf freier Strecke, vor allem durch den Wegfall von Brems- und Wartevorgängen eine wesentlich umweltschonendere, flüssigere Fahrweise.

iv) Projektalternativen zum Planungsziel

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Neubaumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten vorstehend näher beschriebenen Planungszielen, insbesondere der Beseitigung der Lärm- und Luftschadstoffbelastung der Anwohner, der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und der Verbesserung von Leistungsfähigkeit sowie Verkehrssicherheit der Kreisstraße NEW 21, nicht Genüge getan wird.

Unter Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer B.II.3.b)ii) entspricht die vorliegende Planung dem in § 50 BImSchG enthaltenen Optimierungsgebot. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Grundstücke Dritter können durch die Wahl der Trassenführung minimiert werden.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen. Dies schließt es aber nicht aus, dass im Rahmen der Abwägung die durch das Vorhaben hervorgerufenen Wirkungen und Beeinträchtigungen dazu führen, dass diese schwerer wiegen als die Ziele, die mit dem Projekt verfolgt werden. In diesem Fall wäre das Vorhaben insgesamt dennoch nicht planfeststellungsfähig. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer B.II.3.b)ii) dieses Beschlusses wird verwiesen.

b) Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

i) Landes- und Regionalplanung

Im Jahre 1999 wurde ein Raumordnungsverfahren beantragt, bei dem ein durchgehender Trassenverlauf südlich der betroffenen Gemeinden Etzenricht, Weiherhammer und Mantel im Verfahren landesplanerisch positiv beurteilt wurde. Zur Erstellung der Raumordnungsunterlagen wurden die verkehrlichen Belange mit einer im Jahre 1996 durchgeführten Verkehrsuntersuchung und die landschaftspflegerischen Belange im Rahmen einer im Jahre 1998 durchgeführten Raumempfindlichkeitsstudie untersucht. Mit Schreiben vom 7.3.2001 stimmte die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung der Oberpfalz der vorgelegten Raumordnungslinie unter Berücksichtigung von Auflagen zu.

Zur naturschutzfachlich optimalen Trassenfindung der Verlegung der NEW 21 wurden ab 2007 bis zum Antrag auf Planfeststellung verschiedene natur- und artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt:

- Variantenvergleich: Variante A1 bis A4 (Februar 2008)
- Faunistische Sonderuntersuchung 2008
- Variantenvergleich nach FFH-Kriterien und unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes
- Variante A1 bis A10 (2013 Vorabzug)
- Regelmäßige Aktualisierung der Bestandskartierung 2007, 2008, 2012, 2014
- Faunistische Übersichtskartierung 2016

Hierbei wurden insbesondere die möglichen Auswirkungen auf das Natura2000-Netz betrachtet und immer wieder Optimierungen sowohl in der Linienführung der Trasse als auch in der Straßenausstattung geprüft und festgelegt.

Im Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6) (Teil B; Kap. IX; Punkt 4.6) ist die Verlegung der Kreisstraße NEW 21 im Bereich von Mantel um dadurch die Anbindung der Mittelzentren Grafenwöhr – Eschenbach – Pressath an die Bundesautobahn A 93 nach Süden zu verbessern als Grundsatz enthalten.

Dieser Grundsatz gilt aber nur solange, wie das Vorhaben mit der vorrangigen Funktion des vorliegenden Gebiets für den Hochwasserschutz hinsichtlich einer Verbesserung der Wasserrückhaltung und der Regulierung des Hochwasserabflusses vereinbar ist beziehungsweise keine nachteiligen Auswirkungen entstehen (vgl. Regionalplan B XI 6.2.1 und 6.2.2).

Im Zuge des Neubaus kann eine Reihe von vor allem für den Schwerlastverkehr hinderlichen Engpässen beseitigt werden. Nach dem aktuellen Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP) sollen Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Unter Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen in den Ziffern B.II.3.b)iv), B.II.3.b)v) und B.II.3.b)vi) dieses Beschlusses stehen der geplanten Maßnahme unter den angeführten Gesichtspunkten keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Auch die höhere Landesplanungsbehörde hat in Ihrer Stellungnahme vom 4. Mai 2017 festgestellt, dass unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ihrerseits keine Bedenken bestehen.

ii) Planungsvarianten und gewählte Lösung

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ, 2009, S. 986). Grundsätzlich sind solche Ausführungsvarianten abzuwägen, die ernstlich in Betracht kommenden (BayVGH, Urteil vom 25. Oktober 2019, Az. 8 A 16.40030, Rn. 95 und 108). Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10/09, juris, Rdnr. 5; BVerwG, Urteil vom 16. August 1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445).

Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören zum Beispiel Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1992, Az. 4 B 1-11.92, DVBl 1992, 1435).

Insgesamt wurden 11 verschiedene Varianten sowie der Ausbau der bestehenden Ortsdurchfahrt (Nullvariante) geprüft. Zwei der Varianten verlaufen nördlich und westlich von Mantel. Diese zweigen von der St 2166 östlich des bebauten Gemeindegebiets ab und umfahren dieses im Osten und Norden. Die restlichen Varianten verlaufen südwestlich im Tal der Haidenaab. Sie zweigen im Süden im Bereich zwischen der Kreuzung St 2166/NEW21 (OU Weiherhammer) und der Kreuzung St 2166/Haidenaab von der St. 2166 ab und schließen im Norden zwischen dem Manteler Weiher und dem Ortsbereich Mantel an die NEW 21 an. Neun dieser Varianten schieden frühzeitig im Planungsprozess aus, so dass drei Varianten detaillierter geprüft wurden: eine Nordvariante (A1), eine Südvariante (A7) und die Variante Ausbau der Ortsdurchfahrt.

(1) VARIANTE A1

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan wird ein Trassenkorridor freigehalten. Dementsprechend wird mit der Variante A1 Nord eine diesem Trassenkorridor im Wesentlichen entsprechende Variante einer eingehenden Prüfung unterzogen Die Variante A1 Nord umgeht die Ortschaft Mantel großzügig im Norden. Sie zweigt etwa 750 Meter westlich von Mantel im Bereich des Kies- und Sandabbaugesbietes am Nordrand des Schwarzen Weihers von der NEW 21 ab.

Anschließend verläuft sie in einem weiten Bogen durch die nördliche Spitze des Gewerbegebietes Luderhäusel, am südlich angrenzenden Kiesabbaugebiet vorbei, durchschneidet das Vogelschutzgebiet „Manteler Forst“ (SPA-Gebiet DE 6338-401), die Altlastenfläche Deponie Deschenbühl (derzeit als Photovoltaikanlage genutzt) und ein Sandabbaugebiet (derzeit Randbereich des Manteler Forstes). Anschließend kreuzt die Variante A1 Nord eine Weiherkette und den Mühlbach um nach einem weiteren Kilometer durch landwirtschaftliche Flächen auf die bestehende St 2166 nordöstlich der Ortschaft zu treffen. Die Variante weist folgende technische Daten auf: Länge: 3,4 km, Kurvenmindestradius: $R = 800$ m, Bauwerke: 6

(2) VARIANTE A7

Die plangegegenständliche Variante A7 Süd zweigt mittels eines Kreisverkehrs zwischen dem Ortsrand von Mantel und einem in der Nähe befindlichen bestehenden Gewerbebetrieb von der bestehenden NEW 21 ab. Anschließend orientiert sich die Trassierung am Verlauf des Hohlba-ches und trägt somit bei der Flächeninanspruchnahme aus den Flurstücken zu einem günstigen Grundstückszuschnitt bei. Es bleiben wirtschaftlich zu betreibende Flächen erhalten. Im Anschluss quert sie den Hohlbach und verläuft südlich an der Sportanlage des ortsansässigen Fußballvereins vorbei. Das Haidenaabtal (FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ DE 6237-371) wird im weiteren Verlauf mit einem Brückenbauwerk in einer Lücke des flussnahen Auenwaldes gequert. Der Anschluss an die Staatsstraße 2166 erfolgt bei Station 1.156. Die Variante weist folgende technische Daten auf: Länge: 0,90 km, Kurvenmindestradius: $R = 430$ m, Bauwerke: 3.

(3) VARIANTE AUSBAU DER ORTSDURCHFART

Eine weitere näher untersuchte Variante stellt der Ausbau der Ortsdurchfahrt der bestehenden NEW 21 dar (vgl. Band 2: Unterlage 16.1 – vom Vorhabenträger unzutreffend als „Nullvariante“ bezeichnet). Hierbei wird aus Richtung Hütten kommend die Kreisstraße NEW 21 mit einem Radius von 250 Meter um die Kapelle geführt um am Ortseingang von Mantel wieder auf die bestehende Fahrbahn zu treffen. Die Trassierung im Ortsbereich nimmt bereits jetzt wenig Rücksicht auf die angrenzende Bebauung, so dass durch die versetzte Gebäudeanordnung unterschiedlich breite, teils auch sehr enge Gehwege entstanden sind, die bei der vorhandenen Verkehrsbelastung Gefahrenstellen bilden. Bei der Einmündung Hammerweg würde eine Engstelle entstehen und somit wäre nur ein einseitiger Gehweg möglich. Nachfolgend dieser Einmündung müssten, aufgrund der geringen vorhandenen Breite sowie des Zwangspunktes der katholischen Kirche, insgesamt 15 Gebäude vollständig oder teilweise abgebrochen werden. Dazu gehören ortsbildprägende Gebäude die im Wesentlichen schon im 19. Jahrhundert bestanden. Besonders hervorzuheben ist dabei das Anwesen Hüttener Straße 3, das durch die prägnante Gebäudegestalt und durch die Gebäudestellung am Ende des erhabenen Marktplatzes, zusammen mit der gegenüberliegenden, denkmalgeschützten Kirche, diesen optisch ab-

grenzt und den Übergang zur tiefer liegenden, engen Bebauung an der Hüttener Straße überleitet. Aber auch dort würde der Abbruch von weiteren 13 Haupt- und Nebengebäuden eine große bauliche Lücke aufreißen, die aufgrund der Grundstücksgrößen und -zuschnitte, aber auch wegen der neuen, vielbefahrenen Ortsdurchfahrt, nicht wieder bebaut werden könnte. Nach dem Abbruch der Gebäude können die verbleibenden Nebengebäude keinen positiven Beitrag zum Ortsbild leisten. Weiterhin wäre die enge Kurvenführung im Bereich der Sparkasse aufgrund zu geringer Platzverhältnisse auch nicht verbesserbar. Ab der Einmündung Etzenrichter Straße ist es wiederum auch nicht möglich beiderseits einen Gehweg anzulegen. Noch gar nicht berücksichtigt wurden bei dieser Untersuchung die Aspekte des ÖPNV, des Denkmalschutzes, der Barrierefreiheit, seitlicher Aufenthaltsräume, des Lärmschutzes oder der Führung des Radverkehrs. Die Einmündung in die St 2166 erfolgt an bestehender Stelle.

(4) ERGEBNIS

Ein Vergleich der drei Varianten (siehe auch Band 1: Unterlage 1a, Kapitel 3) ergibt folgende Ergebnisse:

Lediglich im Bereich Umweltauswirkungen hat die Variante Ausbau der Ortsdurchfahrt Vorteile. Ansonsten bestehen erhebliche Nachteile für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffimmissionen in der Ortsdurchfahrt. Vor allem die Trassierung der Ortsdurchfahrt mit teilweise engen Kurvenradien, fehlenden Busbuchten und unzureichenden Gehwegbreiten entlang der Kreisstraße bei dem vorhandenen Verkehrs- und Schwerverkehrsaufkommen, bergen ein Sicherheitsrisiko. Das Gefahrenpotential für die schwächeren Verkehrsteilnehmer durch die Überlagerung der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer lässt sich durch einen Ausbau der Ortsdurchfahrt nur etwas reduzieren. Die hohe Lärm- und Abgasbelastung, der die Anwohner direkt an der Ortsdurchfahrt ausgesetzt sind, bleibt weiterhin bestehen. Eine Verbesserung der städtebaulichen Situation und der Ortsgestaltung mit Aufenthaltsfunktionen im Ortskernbereich ist bei einem Ausbau der Ortsdurchfahrt nur beschränkt möglich. Zudem weist diese Variante in allen anderen Bereichen deutliche Nachteile gegenüber den beiden Umgehungen auf und ist deswegen nachrangig. Variante A1 Nord schneidet in keinem Bereich besser als die Vorzugsvariante ab, sondern ist in den meisten Fällen sogar schlechter einzustufen. Insbesondere entscheidend für deren Ausschluss ist sowohl die schlechte verkehrliche Wirksamkeit als auch deren Baulänge.

Aufgrund der geschilderten Verhältnisse ist für die Kreisstraße NEW 21 neben der gewählten Lösung (Variante A7) keine weitere Variante erkennbar, mit der das verfolgte Planungsziel mit geringeren negativen Auswirkungen auf die öffentlichen und privaten Belange (insbesondere Immissionsschutz, Verkehrswirksamkeit, Bodenversiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) erreicht werden kann.

An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts dadurch, dass die Varianten A 9 und A 10 in der naturschutzfachlichen Gesamtschau unter Berücksichtigung der Aspekte der optischen Zerschneidung und der Trennwirkung von ortsfremden Auenlebensräumen und Landschaftsbild sowie Länge der Talraumquerung als günstiger gegenüber der Variante A 7 (Planfeststellungs-trasse) zu bewerten sind. Beide Varianten führen aufgrund der größeren Nähe zur Ortschaft zu einer höheren Lärmeinwirkung. Bei der Variante A 9 können zudem die erforderlichen Haltesichtweiten nicht eingehalten werden, so dass die Trasse nur mit verminderter Geschwindigkeit (70 km/h) befahren werden könnte.

iii) Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folge-maßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012). Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüber-zustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßig-keitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus den folgenden Überlegungen. Im Übrigen wird wegen der näheren Einzelheiten zum Ausbaustandard auf die festgestellten Planunterlagen verwiesen.

(1) TRASSIERUNG

Das plangegegenständliche Bauvorhaben beinhaltet die Verlegung der Kreisstraße NEW 21 „B 299 (Hütten) – Mantel“ bei Mantel von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+897 auf einer Ausbaulänge von rund 897 Metern.

Die Kreisstraße NEW 21 ist entsprechend ihrer Lage außerhalb bebauter Gebiete sowie ihrer Bedeutung als regionale Straßenverbindung im Netz in die Verbindungsfunktionsstufe III (regi-onale Verbindung) eingestuft. Folglich lässt sich die Verkehrswegkategorie LS III ableiten. Mit dieser Eingangsgröße kommt nach Tabelle 7 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) in diesem Fall eine Straße der Entwurfsklasse 3 (EKL 3) zur Anwendung.

Die geplante Verlegung der NEW 21 bei Mantel wird in diesem Abschnitt als einbahnige, zwei-streifige Straßenverbindungen konzipiert.

Ausgehend von dieser Straßenkategorie wurde entsprechend der Verkehrsbedeutung der Kreisstraße NEW 21 eine zügige Trassierung gewählt. Die Trassierung ist im Hinblick auf Si-cherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ohne Bedenken. Die erforderlichen Haltesichtweiten werden auf der ganzen Strecke eingehalten. Es kann außerdem festgestellt werden, dass die Trassierungsgrenzwerte der RAL in Lage und Höhe insgesamt eingehalten werden können.

Die Verlegung der Kreisstraße NEW 21 beginnt an ihrem nördlichen Bauende in etwa bei der kleinen Kapelle, wo sie mit einem Kreisverkehrsplatz mit der bestehenden Kreisstraße verknüpft wird. Die Trasse verläuft vom Kreisverkehr westlich an Mantel vorbei, orientiert sich dabei am Verlauf des Hohlbaehes und quert diesen mit einem Brückenbauwerk. Weiter verläuft die Kreisstraße NEW 21 neu westlich am Sportgelände des VfB Mantel vorbei, quert die Haidenaab mit einem 307 Meter langen Brückenbauwerk, bevor sie östlich eines Firmengeländes in die St 2166 plangleich einmündet. Der Verlauf der Trasse wurde so gewählt, dass die Beeinträchtigung des FFH-Schutzgebiets so gering wie möglich ist.

(2) QUERSCHNITT

Als Regelquerschnitt ist daher ein RQ 11 mit einer Fahrbahnbreite von 8,0 Metern für die EKL III gemäß RAL 2012 vorgesehen. Vorliegend konnte die Fahrbahnbreite aufgrund der geringen Verkehrsbelastung auf 7,0 Meter reduziert werden. Im Bereich der Haidenaabbrücke beträgt die Fahrbahnbreite zwischen den Borden demzufolge 7,50 Meter.

Weitere Gründe für die reduzierte Fahrbahnbreite:

- Einheitliche Streckencharakteristik; die Fahrbahnbreiten der angrenzenden Streckenzüge (Ortsumgehung Weiherhammer (RQ 11, 7,0 Meter) und der weitere Verlauf der NEW 21 nach Hütten (RQ 9,5, 6,5 Meter)) betragen maximal 7,0 Meter.
- Die Eingriffe in das FFH Gebiet DE 6237-371 „Haidenaab, Creußenaue und Weihergebiete nordwestlich von Eschenbach“ können damit minimiert werden.

Die beidseitigen, standfesten Bankette weisen Breiten von jeweils 1,5 Meter auf. Die Knotenpunktgestaltung erfolgte nach RAL 2012 Tabelle 22. Am Baubeginn wurde ein dreiarmer Kreisverkehrsplatz gewählt. Dimensionierungen nach Tabelle 32 mit einer Fahrbahnbreite von 7,0 Meter und Außendurchmesser $D = 42,00$ Meter. Die Anschlussäste nach Hütten und Mantel werden an den Straßenbestand angepasst. Am Bauende der Verlegung mündet die Kreisstraße NEW 21 in die Staatsstraße 2166 (EKL 3) ein. Die Einmündung wird als Linksabbiegetyp LA2 mit Verzögerungsstrecke ohne Lichtsignalanlage ausgeführt (Tabelle 28). Als Zufahrtstyp kommt KE4 und als Rechtsabbiegetyp die RA4 zur Anwendung (Tabelle 29 und 30). Ein im Einmündungsbereich angeschlossener öffentlicher Feld- und Waldweg wird als Linksabbiegetyp LA3 angeschlossen. Die bestehende asphaltierte Straßenbreite der Staatsstraße 2166 beträgt 7,5 Meter. Die zu ergänzende Linksabbiegespur mit einer Breite von 3,25 Meter wird einseitig südlich an die St 2166 angebaut. Die beidseitigen, standfesten Bankette weisen Breiten von jeweils 1,5 Meter auf. Die grundsätzlichen Gestaltungsmerkmale der Entwurfsklasse 3 wurden nach Tabelle 9 RAL 2012 eingehalten. Bei der Planung der Umgehungsstraße wurde auf einen gut durchzuführenden Betriebsdienst Wert gelegt, soweit dies im Rahmen der örtlichen Bedingungen möglich war.

Die verwendeten Querneigungen, Verwindungen und Anrampungen halten die Grenzwerte der RAL2012 ein. Alle Elemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine funktionierende Entwässerungssystematik und die angestrebte Streckenqualität im kompletten Planfeststellungsbereich sichergestellt sind.

Die Belastungsklassen sowie die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus erfolgen gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen Ausgabe 2012 (RStO 12). Die Frostempfindlichkeit des Bodens wird aufgrund der durchgängigen Dammlage der Frostempfindlichkeitsklasse F2 zugeordnet, wodurch in Abhängigkeit der erforderlichen Belastungsklasse für die Ausbaustrecke der NEW 21 ein frostsicherer Aufbau von 0,50 Meter vorgeschrieben ist (Tab. 6 RStO 12). Durch die Lage der Baumaßnahme in Forsteinwirkungszone III (Bild 6 RStO 12) wird die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus um 0,15 Meter auf 0,65 Meter erhöht. Als Fahrbahnbefestigung der klassifizierten Straßen wird ein lärmindernder Asphaltbelag verwendet mit einem Korrekturwert DStro = -2 dB(A) bei Geschwindigkeiten größer 60 km/h. Die Befestigung der öffentlichen Feld- und Waldwege erfolgt gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau 2005 (RLW 2005) für eine mittlere Beanspruchung nach Bild 8.3.a Spalte 1, Zeile 2 beziehungsweise 3.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlagen 1a; 5a; Band 2: Unterlagen 11a und 14) verwiesen.

(3) KREUZUNGEN UND EINMÜNDUNGEN

(a) NEW 21/KREISANSCHLUSSAST MANTEL

Die Verknüpfung der Kreisstraße NEW 21 (EKL3) mit dem Ortsanschluss von Mantel (EKL4) erfolgt mit einem Kreisverkehr. Der Knotenpunkt wurde entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) und dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren konstruiert. Alle Anschlussäste erhalten einen Fahrbahnteiler. Die Befahrbarkeit des Knotenpunktes anhand von Schleppkurven mit dem Lastzug als maßgebendes Bemessungsfahrzeug, wurde geprüft. Der Nachweis der Verkehrsqualität ergibt die Qualitätsstufe A.

(b) NEW 21/ST 2166/ÖFW

Die Verknüpfung der neuen Kreisstraße NEW 21 (EKL3) mit der bestehenden Staatsstraße 2166 (EKL3) und einem öffentlichen Feld- und Waldweg erfolgt über eine plangleiche Kreuzung. Anhand der RAL 2012 werden Straßen der Entwurfsklasse 3 wie folgt verknüpft:

- Linksabbiegetyp LA2 mit Verziegungsstrecke IZ, Verzögerungsstrecke IV und Aufstellstrecke IA (Tabelle 28),
- Rechtsabbiegetyp RA4 (Tabelle 29) und
- Zufahrtstyp KE4 (Tabelle 31).

Der Anschluss des öFW erfolgt mit dem Linksabbiegetyp LA3, bei dem infolge einer niedrigen Verkehrsbelastung auf eine Verzögerungsstrecke und eine Verkehrsinsel verzichtet werden. Die Anfahrtsicht (Schenkellänge 200 Meter bei 100 km/h) aus der NEW 21 neu beziehungsweise dem öffentlichen Feld- und Waldweg wird bei der Einfahrt in die St 2166 eingehalten. Die Befahrbarkeit des Knotenpunktes anhand von Schleppkurven mit dem Lastzug als maßgebendes Bemessungsfahrzeug wurde geprüft. Die ampelfreien Betriebsformen benachbarter Knotenpunkte und eine Überprüfung anhand der HBS erfordert keine Lichtsignalanlage. Der Nachweis der Verkehrsqualität ergibt die Qualitätsstufe B.

Somit weist die Einmündung eine hohe Qualität hinsichtlich des Verkehrsflusses auf und besitzt zudem noch hohe Kapazitätsreserven.

(c) FÜHRUNG VON WEGEVERBINDUNGEN AN KNOTENPUNKTEN UND QUERUNGSSTELLEN, ZUFAHRTEN

Ein straßenbegleitender Geh- und Radweg der von Hütten kommend auf freier Strecke bei Abschnitt 120 Station 5,285 der NEW 21 endet, wird im Zuge der Maßnahme nördlich am Kreisverkehrsplatz vorbeigeführt und mündet in den Anschlussast nach Mantel ein, wo er an der Einmündung der Bachstraße endet. Hierzu wird an der NEW 21 von Hütten kommend ein circa 90 Meter langes Teilstück eines öffentlichen Feld- und Waldwegs mit einer Breite von 3,5 Meter neu gebaut, ein Bereich der alten NEW 21 zurückgebaut und ein circa 135 Meter langer kombinierter Geh- und Radweg neu gebaut. Zwei öffentliche Feld- und Waldwege (unter anderem der Haidenaabradweg) werden im Bereich Bau-km 0+500 der Neubaustecke NEW 21 kreuzungsfrei unter der Haidenaabbrücke hindurchgeführt und an den Bestand angepasst. Mittels einer Wegabsenkung von circa 0,70 Meter beträgt die lichte Durchfahrtshöhe unter dem Brückenbauwerk mindestens 4,50 Meter. Mögliche kurzzeitige Überschwemmungen durch die nahe gelegene Haidenaab können durch einen geplanten Hochwasserablauf wieder abfließen. Die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der FI.Nr. 440 am Bauende der NEW 21 erfolgte bisher direkt an die St 2166. Künftig wird dieser asphaltierte Weg beidseitig bei Bau-km 0+869 an die NEW 21 angeschlossen. Die Anfahrtsicht wird durch die beim Bauwerk 03 vorgesehenen Schutz Einrichtungen und einer Irritationsschutzwand eingeschränkt. Aufgrund der Nähe zum Einmündungsbereich in die St 2166 und einer dadurch zu erwartenden relativen geringen Knotenpunktsgeschwindigkeit wird eine Schenkellänge des Sichtfeldes von 85 Meter auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge für ausreichend erachtet (RASt 06 Tab. 59: $v_{zul} = 60$ km/h). Der bestehende asphaltierte öffentliche Feld- und Waldweg mit der FI.Nr. 348 mit Anschluss an die St 2166 (Ab. 290 St. 1,135) wird um circa 15 Meter nach Osten verschoben und künftig als Kreuzungsarm im Knotenpunkt der NEW 21/St 2166 ausgebildet. Eine gute Befahrbarkeit von Weganschlüssen und Grundstückszufahrten wurde anhand von Schleppkurven überprüft. Die bestehende Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen ist somit nach Fertigstellung der Baumaßnahme wiederhergestellt.

(4) INGENIEURBAUWERKE

Für die geplante Verlegung werden drei Brückenbauwerke neu erstellt oder verändert:

- BW 01 Hohlbachbrücke 1 bei circa Bau-km 0+014;
- BW 02 Hohlbachbrücke 2 bei circa Bau-km 1+303,5
- BW 03 Haidenaabbrücke von Bau-km 0+522,5 bis Bau-km 0+829,5

(a) BW 01 HOHLBACHBRÜCKE 1, VERLÄNGERUNG BESTEHENDER WELLSTAHL DURCHLASS

Die Bausubstanz des 1998 gebauten Wellstahldurchlasses wird im Brückenverzeichnis mit Note 2,2 bewertet und darum als erhaltenswert angesehen. Die gegenständliche Form und Größe von Bauwerk 01 wird am südlichen Brückende um circa 22,0 Meter verlängert. Die bestehende Dimensionierung, die Lastannahme (nach Eurocodes) und der Hochwasserabfluss sind auch weiterhin ausreichend.

(b) BW 02 HOHLBACHBRÜCKE 2

Die verlegte Kreisstraße NEW 21 kreuzt mit einem Winkel von circa 27° (30 gon) bei Bau-km 0+283 den bestehenden Hohlbach, ein Gewässer 3. Ordnung. Der ungünstige Kreuzungswinkel wird durch eine Verlegung des Gewässers auf einer Länge von circa 160 Meter vermieden. Daraus ergibt sich ein Bauwerk mit einem Kreuzungswinkel von 63° (70 gon) bei Bau-km 0+303,5. Die Dimensionierung des Bauwerks wurde aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht abgestimmt. Die Breite zwischen den Geländern von mindestens 16,60 Metern ist zur Einhaltung der Anfahr- und Haltesichtweite erforderlich. Die Herstellung des Einfeldrahmenbauwerks erfolgt in Ortbetonbauweise.

(c) BW 03 HAIDENAABBRÜCKE

Das Bauwerk 03 quert das Überschwemmungsgebiet der Haidenaab, ein Gewässer 1. Ordnung. Um eine größere Betroffenheit des Gewerbegebietes am Bauende im Hochwasserfall zu vermeiden, ergab sich in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und einem Fachbüro die vorliegende lichte Weite von 307 Meter (siehe Band 2: Unterlage 18.3). Eine lichte Durchfahrts Höhe von 4,5 Meter (bei circa Bau-km 0+540) wird durch die Absenkung des öFW mit der FI.Nr.408 um circa 0,70 Meter erreicht. Die Dimensionierung der Brücke entspricht den Vorgaben nach MAQ (Merkblatt zu Anlage für Querungshilfen für Tiere an Straßen, 2008 FGSV). Die Bereiche unter der Brücke werden mit trockenen Uferbereichen (Maßnahme 15 G) ausgestattet, so dass eine Vielzahl von Arten die Brücke als Durchlass nutzen kann und somit die Durchgängigkeit der Haidenaab sowie der gesamten Aue erhalten bleibt. Die Brückenpfeilerabstände zum Ufer liegen gemäß MAQ mindestens 10 Meter vom Haidenaabufer entfernt und die Mindesthöhe von 4 Meter über der Wasseroberfläche wurde eingehalten. Auf die Brücke wird eine blickdichte Irritationsschutzwand mit Spritzschutz gesetzt, die eine Höhe von 1,60 Meter aufweist.

Die Regelhöhe einer Irritationsschutzwand liegt bei 2,00 Meter. Zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Aue wird eine Höhe von 1,60 Meter zum Schutz vor Lärm, optischen Reizen sowie Stoffeinträgen in die Aue durch den Verkehr als ausreichend erachtet. Die für den Brückenbau benötigten temporären Arbeitsbereiche wurden bestmöglich minimiert und die Kranstandorte so gewählt, dass möglichst wenig hochwertige Flächen temporär beeinträchtigt werden. Die Dimensionierung des Brückenbauwerks über die Haidenaab ist die effektivste Eingriffsminimierung in der Aue, da sie zum einem flächensparend ist und zum anderen als wichtige Maßnahme zum Erhalt der Leit- und Verbundfunktion für Arten dient. Die Uferbereiche unter der Brücke werden nach tierökologischen Aspekten gestaltet. Die Fahrbahnbreite auf der Haidenaabbrücke wird gegenüber der freien Strecke um 0,5 Meter aufgeweitet und beträgt somit 7,50 Meter und hat zusätzlich einem Randstreifen von 0,50 Meter. Die nördliche Kappenbreite beträgt 2,05 Meter und die südliche Kappe wird auf 2,20 Meter verbreitert um die Montage einer Irritationsschutzwand mit Spritzschutz (h = 1,60 Meter) zu ermöglichen. Hilfsstützen im Fluss dürfen nicht errichtet werden. Die Gründung der 13-feldrigen Brücke (25 m + Flussfeld 32 m + 25 m + 10 * 22,5 m = 307 m) erfolgt mit Bohrpfählen. Die Pfeilerstellung ergibt sich aus der Fließrichtung des Hochwasserabflusses.

(d) *SONSTIGES*

Zwischen den beiden Brückenbauwerken (Haidenaab-Brücke und Hohlbach-Brücke) wird eine dauerhafte Amphibienleit- und Sperreinrichtung (Maßnahme 8.1 V) beidseitig der Trasse in Dammlage erstellt. Die beiden Brückenbauwerke (Bauwerk 02 und Bauwerk 03) dienen als Durchlässe und liegen in einem Abstand von circa 110 Meter. Nach Aussagen eines Gutachters sind die beiden Brückenbauwerke als Durchlass ausreichend, da die Arten grundsätzlich immer Richtung Haidenaab-Aue wandern werden und für sie der Sportplatz, die Ackerflächen oder die Siedlungsbereiche von untergeordneter Bedeutung sind.

(e) *DURCHLASS DN500 BEI BAU-KM 0+340*

Die verlegte Kreisstraße NEW 21 durchschneidet einen natürlichen Entwässerungsgraben circa 40 Meter südlich des Hohlbachs. Um den Ablauf dieser Geländemulde sicher zu stellen und den Staudruck im Hochwasserfall zu minimieren ist in Abstimmung mit einem Fachbüro ein Betonrohrdurchlass DN500 im Straßenkörper eingeplant.

iv) *Immissionsschutz, Bodenschutz*

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23. November 2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, S. 331 ff.).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch das geplante Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Die Verlegung der Kreisstraße NEW 21 wird durch die größere Entfernung zum Siedlungsgebiet und die Verbesserung des Verkehrsflusses dazu beitragen, die Belastung der Anwohner mit Lärm- und Schadstoffimmissionen zu reduzieren.

(1) VERKEHRSLÄRMSCHUTZ

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten.

Soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG beziehungsweise Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Entsprechend vorgenannten Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen beziehungsweise anzuerkennen sind.

(a) § 50 BImSchG – INSBESONDERE TRASSIERUNG, GRADIENTE

Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 S. 2 BImSchG). Die Planung für die Verlegung der NEW 21 bei Mantel ist grundsätzlich raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, wie beispielsweise Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (wie Kurgemeinden, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit durch planerische Maßnahmen zu schützen, beispielsweise durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Bau der Anlage in einem Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassierung auszuschöpfen. Die Vorschrift verlangt vom Planungsträger jedoch nicht, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die genannten Gebiete unter allen Umständen, sondern lediglich, dass diese so weit wie möglich vermieden werden. § 50 S. 1 BImSchG ist damit als Planungsleitsatz im Sinne eines Optimierungsgebots aufzufassen.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange entspricht die vorgesehene Verlegung der Kreisstraße NEW 21 den Anforderungen des § 50 BImSchG. Die gewählte Trasse wird die Lärmbelastung der Anwohner um 5 bis 6 dB(A) reduzieren.

(b) RECHTSGRUNDLAGE DER VERKEHRSLÄRMVORSORGE

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der 16. BImSchV in Verbindung mit den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die

Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Die Höhe der berechneten Beurteilungspegel werden nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Antragsteller die Gesamtbeurteilungspegel Lr, T und Lr, N abweichend von der Anlage 1 zur 16. BImSchV nicht auf ganze dB(A) aufgerundet hat. Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV ist zudem erst die Differenz der Beurteilungspegel aufzurunden. Die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorgabe durch den Ersteller der Planunterlagen ist jedoch für die vorliegende Entscheidung unbeachtlich, da die Planfeststellungsbehörde in Ihre Entscheidung die entsprechend gerundeten Werte einbezogen hat.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9/95, NVwZ 1996, S. 1003).

Nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgend wiedergegebenen Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) vorstehender Aufzählung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Einzelne Wohnbebauung im Außenbereich ist in aller Regel wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten schützenswert. Es gelten daher die Grenzwerte 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 16. BImSchV nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Die in § 2 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9/95, DVBl 1996, S. 916; BVerwG, Urteil vom 23. November 2001, Az. 4 A 46.99, DVBl 2002, S. 565).

Für unbebaute Gebiete, die lediglich im Flächennutzungsplan als Baugebiete dargestellt sind und für die kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV nämlich auf die konkrete bauplanungsrechtliche Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabenträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung beziehungsweise Planauslegung zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13. November 2001, Az. 9 B 57.01, DVBl. 2002, S. 276). Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21. September 1996, Az. 4 A 11.95, NVwZ 1996, S. 1008). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, besteht kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

(c) VERKEHRSLÄRMBERECHNUNG

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die aktuellste Prognoseberechnung aus dem Jahr 2013 ergibt für die Südumgehung (= NEW 21 neu) eine Verkehrsbelastung von 2.900 Kfz/24 h für den Prognose-Planfall im Jahr 2030 an (Band 1: Unterlage 1a, Anlage 1 Plan 6). Innerorts wird nach der 2017 erstellten Verkehrsprognose im Prognoseplanfall die Verkehrsbelastung um 2.500 bis 2.900 Kfz/24 h zurückgehen (Band 1: Unterlage 1a, Anhang 2 für das Jahr 2039; so auch Band 1: Unterlage 1a, Anhang 1 Plan 6a für das Jahr 2025). Bei der Beurteilung des Lärmschutzes ist nicht auf Spitzenbelastungen abzustellen (BVerwG, Urteil vom 21. März

1996, Az. 4 C 9/95, DVBl. 1996, S. 916; BVerwG, Urteil vom 23. November 2001, Az. 4 A 46.99, DVBl 2002, S. 565). Der ansonsten erforderliche Aufwand für Maßnahmen des Lärmschutzes wäre im Hinblick auf die nur gelegentlich eintretenden Spitzenbelastungen nicht gerechtfertigt und unwirtschaftlich. Die Anlage 1 zu § 3 16. BImSchV hebt auf die der Planung zugrundeliegende durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke ab.

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2030 sehr unwahrscheinlich ist.

Lärmmessungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (vgl. Ullrich, DVBl 1985, S. 1159). Die Dimensionierung von Lärmschutzanlagen erfolgt auf Grundlage der hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. In das Berechnungsverfahren fließen Randbedingungen wie Topographie, Gebäudehöhe, Verkehrsmenge und Straßenoberfläche ein. Zugunsten des Betroffenen wird – unabhängig von der tatsächlichen Lage – stets leichter Wind von der Straße zum Immissionsort berücksichtigt. Anträge auf Durchführung von Lärmmessungen sind daher zurückzuweisen.

Die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten sind nicht zu beanstanden, auch wenn man berücksichtigt, dass sich Verkehrsteilnehmer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen halten, da die RLS-90 verbindlich ist und überdies auf Messungen unter vergleichbaren Umständen aufbaut. Die Lärmberechnung nach RLS-90 beruht auf Durchschnittsgeschwindigkeiten. Ein verkehrswidriges Verhalten der Verkehrsteilnehmer ist im Übrigen mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts entgegenzuwirken und Aufgabe der Polizei.

Soweit von Einwendungsführern die Berechnungen als falsch oder unglaubwürdig bezeichnet werden, ist dem entgegenzuhalten, dass die Unterlagen der Überprüfung durch die Fachbehörde standgehalten und daher von der Planfeststellungsbehörde als taugliche Grundlage für das Planfeststellungsverfahren angesehen werden. Die Berechnungen entsprechen den derzeit geltenden Vorgaben.

(d) *AUßENWOHNBEREICHE*

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (beispielsweise Vorgarten), dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 2. Juni 1997, VkB1. S. 434 zu verfahren.

Wie den Ausführungen in vorstehender Ziffer B.II.3.b)iv)(1)(c) dieses Beschlusses zu entnehmen ist, werden die Immissionsgrenzwerte am Tag an keinem Gebäude überschritten. Durch die geplante Baumaßnahme werden daher weder immissionsrechtlich unzumutbare Bedingungen für deren Nutzung geschaffen, noch würde die Schwelle eigentumsrechtlicher Positionen überschritten.

(e) *GESAMTLÄRM*

Eine Berechnung der Lärmbeeinträchtigungen im Rahmen einer Gesamtlärbetrachtung ("Summenpegel") ist im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Straßenbaumaßnahme nur geboten, wenn der neue oder zu ändernde Verkehrsweg im Zusammenwirken mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führen kann, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Dies gilt insbesondere bei Grundstücken, die dem Wohnen dienen. Denn der Staat darf durch seine Entscheidungen keine verkehrliche Maßnahme zulassen, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslöst. Dies gebieten die in Art. 2 Abs. 2 S. 1 oder Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG enthaltenen Gewährleistungen. Der Staat verstößt gegen die aus Art. 2 Abs. 2 GG folgende grundrechtliche Schutzpflicht, wenn er es zuließe, dass durch den Bau oder durch die wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrswegs eine die menschliche Gesundheit gefährdende Gesamtlärmbelastung entsteht, und sei es auch nur durch die Erhöhung einer bereits vorhandenen Vorbelastung. Die grundrechtliche Schutzpflicht greift somit ein, wenn die ihr widerstreitende Immissionssituation gerade durch das Planvorhaben entsteht oder verschärft wird. Anderenfalls leistet die Zulassungsentscheidung zu der kritischen Lärmbelastung keinen relevanten Ursachenbeitrag, der Grundlage des grundrechtlichen Schutzanspruchs gegenüber dieser Entscheidung sein könnte (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9/95, BVerwGE 101, S. 1; OVG Münster, Urteil vom 18. Januar 2001, Az. 20 D

75/98.AK, NWVBl. 2002, S. 105). Die Grenze, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und der Bundesgerichtshof übereinstimmend von einer "enteignenden Wirkung" beziehungsweise Gesundheitsgefahr ausgehen. Sie ist demnach für ein Mischgebiet im Bereich bei Werten von 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht und für ein Wohngebiet bei Werten von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht anzusetzen (vgl. VGH München, Beschluss vom 18. Juli 1996, Az. 8 CS 96.1612; VGH München, Urteil vom 5. März 1996, Az. 20 B 92.1055, VGHE By 29, S. 77; BGH, Urteil vom 25. März 1993, Az. III ZR 60/91, NJW 1993, S. 1700).

Voraussetzung dafür aber ist, dass der Vorhabenträger in tatsächlicher Hinsicht zu der gesundheitsgefährdenden Gesamtbelastung beiträgt. Eine in der Planfeststellung zu befolgende grundrechtliche Pflicht, Schutzvorkehrungen zu treffen, setzt eine Kausalität zwischen dem Bau oder der Änderung des Verkehrsweges und der gesundheitsgefährdenden Verkehrsbelastung voraus. Eine Pflicht, eventuell gesundheitlich bedenkliche Immissionslagen bei Gelegenheit der Planfeststellung zu sanieren, wird damit hingegen nicht begründet (BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 2008, Az. 9 B 7.07, NVwZ 2008, S. 675, Rdnr. 9).

Die Erstellung einer Gesamtlärmprognose war daher vorliegend nicht erforderlich.

(f) *ERGEBNIS*

Bei der plangegegenständlichen Verlegung der NEW 21 handelt es sich um den Neubau einer Straße im Sinne von § 1 Abs. 1 16. BImSchV.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die in § 2 Abs. 1 16. BImSchV normierten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden (Band 1: Unterlage 1a, Kap. 6.1.7 und Unterlage 5a).

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen und die Immissionsorte sind in den festgestellten Planunterlagen zusammengestellt beziehungsweise können diesen entnommen werden (Band 1: Unterlage 1a, Nr. 6.1.7 und Unterlage 5a).

(2) SCHUTZ VOR BAULÄRM

Die Auflage in Ziffer A.III.2.a) dieses Beschlusses findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG i.V.m. § 38, § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblich kann zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 abgestellt werden (VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011, Az. 22 A 09.40045 und weitere, DVBl 2011, S. 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T, DÖV 2012, S. 406).

(3) SCHADSTOFFBELASTUNG

Das Vorhaben ist auf seine Vereinbarkeit mit den Belangen der Luftreinhaltung zu überprüfen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Für die Beurteilung nach Art. 74 Abs. 2 BayStrWG ist dabei insbesondere die 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) heranzuziehen.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 S. 1 BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 S. 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern. Sie ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens, es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 S. 2 BImSchG (BVerwG, Urteile vom 26. Mai 2004, Az. 9 A 6/03, DVBl 2004, S. 1289, BVerwGE 121, 57-67, und vom 23. Februar 2005, BVerwGE 123, 23-37). Die Planfeststellungsbehörde kann dem Gebot der Problembewältigung vielmehr dadurch Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Es muss also absehbar sein, dass das Vorhaben nicht die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung dieser Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern.

(a) SCHADSTOFFEINTRAG IN DIE LUFT

Der Vorhabenträger hat keine Schadstoffuntersuchungen durchgeführt (Band 1: Unterlage 1a Nr. 6.2). Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 23. Mai 2017 Stellung genommen, wobei die Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab keine Stellungnahme abgegeben hat und damit insbesondere gerade keine Defizite in den Antragsunterlagen festgestellt hat. Die Immissionsschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz hat mit Stellungnahme vom 12. Juli 2017 mitgeteilt, dass sie nach Abschätzung davon ausgeht,

dass die Immissions(grenz)werte der 39. BImSchV und der TA Luft durch die Neubautrasse an den relevanten Immissionsorten nicht überschritten werden. Demzufolge geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das Vorhaben unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung mit dem Gesetz im Einklang steht.

(b) SCHADSTOFFEINTRAG IN DEN BODEN

Neben dem Schadstoffeintrag in die Luft ist zu berücksichtigen, dass die vorhabenbedingten, insbesondere die mit den Kraftfahrzeugabgasen emittierten, Schadstoffe auch zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen können.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Dabei versteht man unter schädlichen Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes solche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Bei der Abschätzung des vorhabenbedingten Schadstoffeintrags in den Boden kann zunächst von den Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Schutzgut Boden (vgl. Ziffern B.II.2.b)ii)(4) und B.II.2.b)iii)(3) dieses Beschlusses) ausgegangen werden. Danach lässt sich festhalten, dass vor allem im unmittelbaren Nahbereich der Trasse, etwa in einem Streifen von 10 Meter beiderseits der Trasse, mit nicht unerheblichen Schadstoffeinträgen in den Boden zu rechnen ist und dass diese Belastungen mit zunehmender Entfernung von der Trasse und mit zunehmender Bodentiefe deutlich abnehmen. Veränderungen gegenüber der Situation vor Durchführung des Straßenbauvorhabens sind nicht zu vermeiden. Für die hier zu treffende Entscheidung kann die Planfeststellungsbehörde allerdings auf die ebenfalls bereits bei der Umweltverträglichkeitsprüfung angesprochenen Untersuchungen zum Schadstoffeintrag in straßennahe Böden zurückgreifen, die der Zulässigkeit des geplanten Vorhabens unter dem Aspekt des Schadstoffeintrags in straßennahen Boden, auch mit den sich hieraus ergebenden Konsequenzen für Mensch und Tier, nicht entgegensteht.

Eine Minimierung wird durch die Neuanlage von Grünflächen mit in die Vertikale wirkenden Gehölzen als Staub- und Schadstofffilter erreicht. Bepflanzungen sind ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung (Band 1: Unterlage 9.1a und 9.2a) in weiten Teilen längs der Kreisstraße NEW 21 vorgesehen. Auch beginnt die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabenbedingten Dämme in der Regel erst jenseits der oben genannten Entfernung. Schließlich sind die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen bereits heute geringer, als sie zum Zeitpunkt der Untersuchungen für dieses Verfahren

waren, und werden künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen. In der Gesamtschau ist daher davon auszugehen, dass die vorhabenbedingten Schadstoffeinträge in den Boden keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Ziffer B.II.2.b)iii)(3) sowie in nachfolgender Ziffer B.II.3.b)iv)(5) dieses Beschlusses verwiesen.

Der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens vermag deshalb nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange nicht zu überwiegen.

(c) SCHADSTOFFEINTRAG IN GEWÄSSER

Schadstoffeinträgen in oberirdische Gewässer sowie Gefährdungen des Grundwassers im Bereich der planfestzustellenden Trasse wird aufgrund des Entwässerungskonzeptes, das den Planunterlagen zu Grunde liegt und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. entwickelt wurde, wirksam vorgebeugt.

Erhebliche Schadstoffeinträge und somit nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffern B.II.2.b)iii)(4) und B.II.2.c)vi) sowie in nachfolgender Ziffer B.II.3.b)vi) dieses Beschlusses nicht zu erwarten.

Der Belang des Schutzes der Gewässer vor Schadstoffeinträgen ist somit nicht geeignet, die für das Vorhaben sprechenden Gründe zu überwiegen.

(d) ABWÄGUNG HINSICHTLICH DES SCHADSTOFFEINTRAGS

Insgesamt kommen im Rahmen der Abwägung weder dem Beitrag zur allgemeinen Luftverschmutzung noch dem zu erwartenden Eintrag luftgetragener oder sonstiger Schadstoffe in straßennah gelegene Grundstücke ein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu, zumal mit der Neubaumaßnahme auch gewisse Entlastungseffekte, insbesondere in der Ortsdurchfahrt von Mantel, verbunden sind.

(4) ABWÄGUNG DER IMMISSIONSSCHUTZBELANGE

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz (Schutz vor Lärm und Schadstoffbelastungen) ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen (Luftreinhaltung/Bodeneintrag/Gewässerschutz) ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- und Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts

der bestehenden Vorbelastung haben die Belange des Immissionsschutzes gegenüber den für den Plan sprechenden Argumenten ein geringeres Gewicht.

(5) BODENSCHUTZ

Das Bundes-Bodenschutzgesetz grenzt seinen Anwendungsbereich in § 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG von den Vorschriften über den Bau, die Änderung und den Betrieb von Verkehrswegen ab. Danach ist es auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar, soweit diese Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich unter zwei Aspekten auf: Soweit sich vorhandene Bodenbelastungen nachteilig auf das Planungskonzept auswirken können, ist ihnen nach Maßgabe des aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Abwägungsgebots Rechnung zu tragen. Zu den für die planerische Entscheidung relevanten Tatsachen gehört auch die Beschaffenheit des Bodens, auf dem das Planvorhaben verwirklicht werden soll. Die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke müssen für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sein. Daran kann es fehlen, wenn für das Vorhaben Flächen in Anspruch genommen werden, die Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage 1/2006, Rdnr. 457).

Weder das Bayerische Straßen- und Wegegesetz noch das ergänzend anwendbare Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten Vorschriften, die den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten unabhängig von dem Bau oder der Änderung des jeweiligen Verkehrsweges regeln. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu erfolgen. Dieses Gesetz ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, wie beispielsweise Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage 1/2006, Rdnr. 463).

Im Trassenbereich sind gemäß der Stellungnahme des Sachgebietes Natur- und Umweltschutz des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen nicht bekannt. Im Übrigen wurde auch im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen nichts vorgetragen. Für den Fall, dass im Zuge der Baumaßnahmen trotzdem Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden, sind diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu behandeln.

Dem Regime des Verkehrswegeplanungsrechts unterliegen ferner Bodeneinträge, die durch nach diesem Recht zulassungspflichtige Infrastrukturvorhaben selbst hervorgerufen werden. Dazu gehören Bodenverschmutzungen durch Luftschadstoffe, die sich, wie etwa Motorenverbrennungsrückstände oder sonstige Abgase des Kfz-Verkehrs, auf den Bau, die Änderung oder den Betrieb des Verkehrswegs zurückführen lassen. Wie aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 (vgl. Nrn. 14.3 bis 14.6) hervorgeht, unterliegen alle bedeutenden Verkehrsvorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung. Aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG ergibt sich, dass diese Prüfung auch die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden umfasst.

Ist das Bodenschutzrecht nach der Konzeption des Gesetzgebers eingriffsorientiertes Gefahrenabwehrrecht, das keine auf eine Zulassungsprüfung vorgelagerten Kontrollmechanismen kennt, so bietet Art. 36 BayStrWG keine Grundlage dafür, dass die Kompetenzen der Bodenschutzbehörde auf die Planfeststellungsbehörde übergehen. Darüber vermag auch das Gebot der Konfliktbewältigung nicht hinwegzuhelfen. Aus ihm erwächst keine öffentlich-rechtliche Allzuständigkeit kraft Natur der Sache. Erst recht ist die Planfeststellungsbehörde nicht in der Lage, den Eigentümern von Grundstücken, die dem Zugriff des Planungsträgers von vornherein entzogen sind, Verpflichtungen aufzuerlegen. Somit sind Untersuchungsanordnungen und Sanierungsplanfestlegungen nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A1075.04, NVwZ-Beilage 1/2006, Rdnr. 467).

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau öffentlicher Straßen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen. Damit ist aber nicht ausgesagt, dass diese Bodenveränderungen auch "schädlich" im Sinne dieses Gesetzes sind.

In Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kann auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erzielten Ergebnisse verwiesen werden (vgl. Ziffer 2.c)v) dieses Beschlusses). Aufgrund der Neuversiegelung von Böden und

der zu erwartenden Belastung des Bodens vor allem im unmittelbaren Nahbereich der Trasse, also etwa in einem Streifen von 10 Meter beidseits der Trasse, ist insoweit von einer hohen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen (vgl. auch die Ausführungen zum Immissionsschutz in vorstehender Ziffer (3)(b) dieses Beschlusses).

Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden unter anderem zugeordneten Nutzungsfunktion als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht.

Die Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens durch die Straßenbaumaßnahme ist zwar insgesamt als gravierend zu betrachten. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung, den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können aufgrund des Entwässerungskonzeptes, das den Planunterlagen zu Grunde liegt und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden entwickelt wurde, durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer (5) und nachfolgende Ziffer B.II.3.b)vi) dieses Beschlusses). Bei der Abschätzung der vorhabenbedingten Schadstoffeinträge in den Boden lässt sich festhalten, dass vor allem in einem schmalen Korridor im Bereich des eigentlichen Straßenbandes, etwa in einem Streifen von 10 m beiderseits der Trasse, mit nicht unerheblichen Schadstoffeinträgen in den Boden zu rechnen ist. Diese Belastungen nehmen jedoch mit zunehmender Entfernung von der Straße beziehungsweise zunehmender Bodentiefe deutlich ab. Für den vorliegenden Zusammenhang kann zudem auf die ebenfalls bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffenen Feststellungen und Bewertungen zu den Wechselwirkungen der geplanten Straße unter dem Aspekt des Schadstoffeintrags in straßennahen Boden mit den Schutzgütern Mensch sowie Tiere und Pflanzen verwiesen werden, wonach insoweit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind (vgl. B.II.2.c)v) dieses Beschlusses).

Jedenfalls ist der Eintritt einer Gefahr im sicherheitsrechtlichen Sinn, wie sie in § 2 Abs. 3 BBodSchG angesprochen ist, in Bezug auf die durch die Bodenversiegelung verursachten Phänomene sowie auf die Schadstoffbelastung straßennaher Böden nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.

Bei der weiteren Frage, ob die Baumaßnahme gegebenenfalls erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen geeignet ist, kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau und der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die mit der verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen.

Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 S. 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden sollen. Diesem Gebot trägt die Planung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Dies ist vorliegend geschehen. Die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. nachfolgende Ziffer B.II.3.b)vi) dieses Beschlusses), gelten hier entsprechend. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere in A.III und A.IV dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Selbst wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei abschätzbar ist, ob die in der Bundes-Bodenschutz-Verordnung festgelegten Vorsorgewerte eingehalten werden, wovon jedoch ausgegangen wird, oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Verlegung der Kreisstraße NEW 21 noch überschritten werden, wird die Ausgewogenheit der Planung indes nicht in Frage gestellt.

Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutz-Verordnung kommen sollte, was nach den vorstehenden Ausführungen unter Ziffer B.II.2.c) und d) der Umweltverträglichkeitsprüfung zwar unwahrscheinlich, jedoch für die Zukunft auch nicht völlig auszuschließen ist, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der schädlichen Einwirkungen auf den Boden sind jedoch nur dann zu treffen, wenn dies, auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des betroffenen Grundstücks, verhältnismäßig ist (vgl. § 7 S. 3 BBodSchG).

Eventuell im Verlauf des Betriebs der Straße zukünftig gewonnene Erkenntnisse darüber, dass es verkehrsbedingt zu einer Überschreitung von Vorsorgewerten im Straßenbereich kommt, hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies ohne Aufgabe des Vorhabens möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen sind weitergehende Maßnahmen auch angesichts der eingangs dargestellten – nur eingeschränkten – Relevanz des Bodenschutzes in der Straßenplanfeststellung nicht angezeigt.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziffern B.II.2.b)iii)(3) und B.II.2.c)v) dieses Beschlusses), beim Immissionsschutz (vorstehende Ziffer B.II.2.c)v)), beim Naturschutz (nachfolgende Ziffer B.II.2.c)v)) und bei der Denkmalpflege (nachfolgende Ziffer B.II.2.c)v)) Bezug genommen.

Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit erheblichem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er tritt jedoch hinter die Belange zurück, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

(6) SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Nach Art. 9 Abs. 2 BayStrWG ist beim Bau und der Unterhaltung von Straßen mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen. Nachdem die Trasse eine der kürzesten Varianten darstellt und die Flächenmehrinanspruchnahme insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dient, ist die Planung auch unter diesem Gesichtspunkt abwägungsgerecht. Auch in der Bauphase sind die Eingriffe auf das unbedingt notwendige reduziert. Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

v) *Naturschutz und Landschaftspflege*

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Band 2: Unterlage 19.1.1a und Unterlage 19.1.2a).

(1) SCHUTZ BESTIMMTER TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(a) VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DAS FFH-GEBIET „HAIDENAAB, CREUSSENAUE UND WEIHERGEBIET NORDWESTLICH ESCHENBACH“ (DE 6237-371)

Im Plangebiet und dessen näheren Umfeld befindet sich das FFH-Gebiet „Haidenaab, Creusenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371) des Netzes Natura 2000 im Sinne des § 32 BNatSchG.

Das Vorhaben wird in Übereinstimmung mit den §§ 31 ff. BNatSchG genehmigt und ist mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind zu erwarten (§ 34 Abs. 2 BNatSchG), es kann aber ausnahmsweise zugelassen werden (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

(01) AUFGABEN UND RECHTSGRUNDLAGE DER VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG).

Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen für dieses Gebiet durch den Bau der Verlegung der NEW 21 bei Mantel selbst oder durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es war daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Ziffer B.II.2.b)ii)(3)(c) dieses Beschlusses).

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen der

genannten Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei dürfen zu Gunsten des Straßenbauvorhabens die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

In den vorliegenden, den Planfeststellungsunterlagen beigefügten Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6237-371 „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (Band 2: Unterlage 19.2.1a) werden als Prüf Aspekte die Lebensraumtypen und die Arten nach den Anhängen der FFH-RL im "Wirkraum" (Raum, innerhalb welchem sich die zu betrachtenden Projektwirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ergeben können) betrachtet. Diese Verträglichkeitsuntersuchungen umfassen das gesamte FFH-Gebiet, von dem nur Teilflächen im Bereich des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnittes liegen. Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Band 2: Unterlagen 19.2.1a, 19.2.2, 19.2.3a und 19.2.4a) sind nicht zu beanstanden.

(02) ÜBERSICHT ÜBER DIE SCHUTZGEBIETE UND DIE FÜR IHRE ERHALTUNGSZIELE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE

(001) Übersicht über die Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet DE 6237-371 „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ liegt in der nördlichen Oberpfalz im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab im Naturraum D62 „Oberpfälzisch-Obermainisches-Hügelland“. Es umfasst im Wesentlichen die Fließgewässer der Haidenaab in die Naab bei Luhe bis in die Oberläufe und zu den Quellen der Gewässer, sowie das großflächige „Eschenbacher Weihergebiet“ mit dem Großen Rußweiher und eine kleinere Teichkette in einem Seitental nördlich von Weiherhammer bei Trippach mit ihren Stillgewässer-, Verlandungs- und Moorlebensräumen. Das Schutzgebiet ist in drei Teilflächen gegliedert und erstreckt sich bei einer Fläche von circa 1869 ha über eine Länge von etwa 35 km.

(002) Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebietes

Unter "Erhaltungsziele" versteht man die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Auf dieser Basis kann

die zuständige Behörde gebietsbezogene Erhaltungsziele festlegen. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der "Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes" umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden sowie der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, Art. 1 lit. e FFH-RL).

Der "Erhaltungszustand einer Art" umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, Art. 1 lit. i FFH-RL).

Bei den "maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes" i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist (s. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP).

Es wird unterschieden zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Beide sind durch die zuständige Fachbehörde festzulegen und in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume beziehungsweise Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich

die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, das heißt sie sind Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen nach Landesrecht i.S.d. § 32 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Soweit dies noch nicht erfolgt ist, bilden die für jedes Schutzgebiet im jeweiligen Standard-Datenbogen zusammengestellten Gebietsbeschreibungen und sonstige Angaben zur Beurteilung des Gebiets die maßgebende Grundlage (vgl. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP). Zu beachten ist dabei, dass Prüfmaßstab für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur die Erhaltungsziele sind, nicht etwaige im Managementplan vorgeschlagene Maßnahmen (so Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2005, Gz. IID2/IIB2-4382- 002/03 beziehungsweise 62-U8629.70-2005/2).

Gebietsbezogene Erhaltungsziele (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) auf der Grundlage des Standard-Datenbogens wurden vom Vorhabenträger für das FFH-Gebiet DE 6237-371 „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ mit Stand vom 19. Februar 2016 der FFH-Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt. Dort sind – kurz skizziert – folgende Ziele vorgesehen:

- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung der Dystrophen Seen und Teiche, insbesondere ihrer biotopprägenden Gewässerqualität; Erhalt der natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions.
- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung der artenreichen montanen Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden.
- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.
- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und ihrer nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorte.
- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung der Übergangs- und Schwingrasenmoore. Erhalt der natürlichen Entwicklung und des natürlichen strukturellen Aufbaus;

Erhalt des Offenlandcharakters und des biotopprägenden Wasser- und Nährstoffhaushalts.

- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung der Auenwälder mit *Ainus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur und ausreichend hohem Totholzanteil.
- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung der Population und Habitate des Fischotters. Erhalt strukturreicher Fließgewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsbereiche mit einem ausreichenden Fischbestand. Erhalt ausreichend störungsarmer, naturnaher und unzerschnittener Auen-Lebensraumkomplexe.
- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisen. Schutz und Erhalt geeigneter Feuchtbiotop, Hochstaudenfluren und nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen mit entsprechenden Schnittzeitpunkten.
- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung der Population der Bachmuschel. Schutz von Gewässerabschnitten, in die keine Einleitung von Abwässern, Gülle, Nährstoffen, Pflanzenschutzmitteln erfolgt. Erhalt von Uferstreifen zum Schutz vor Einträgen, insbesondere von Sedimenten.
- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung der Population des Bachneunauges. Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbetts mit unverschlammtem Sohlsubstrat.
- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung der Population des Frauenerflings. Erhalt ausreichend unzerschnittener Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Fließdynamik und heterogener Gewässerstruktur.
- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung der Population des Schlammpeitzgers. Erhalt der weichgründigen (schlammigen) sommerwarmen (Still-)Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte als Habitate.
- Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung der Population der Grünen Keiljungfer. Erhalt natürlicher bzw. naturnaher, reich strukturierter Fließgewässerabschnitte mit essenziellen Habitatstrukturen (z. B. Wechsel besonnener und beschatteter Abschnitte, variierende Fließgeschwindigkeit und sandig-kiesiges Substrat), einer ausreichend guten Gewässerqualität der Larvalhabitate sowie von ausreichend breiten Pufferstreifen entlang der Gewässer für den Schlupf der Larven und zur Verringerung von Stoffeinträgen.

Bezüglich der näheren Details wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.2.1a, Kapitel 2.3.2) verwiesen. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

(003) Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Das FFH-Gebiet DE 6237-371 „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ zeichnet sich nach den Angaben im Standard-Datenbogen durch das Vorkommen der Lebensraumtypen (LRT):

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (LRT 3150)
- Dystrophe Seen und Teiche (LRT 3160)
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (LRT 6230*)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140)
- Auenwälder mit *Ainus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*)

aus.

Darüber hinaus sind noch die Lebensraumtypen

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitans* und des *Callitriche-Batrachion* (LRT 3260)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (LRT 6210*)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (LRT 6210)

vorhanden, wurde aber noch nicht an die Kommission gemeldet. Sie bleiben daher bei der weiteren Betrachtung außer Acht. Diese Vorgehensweise müsste auch der Rechtsauffassung der Kommission entsprechen, die ausführt, dass „wenn [...] Erhaltungsziele für ein Gebiet festgelegt wurden, die Auswirkungen anhand dieser Ziele geprüft werden [müssen]“ (Vermerk der Kommission „Natura 2000 – Gebietsmanagement; Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-

Richtlinie 92/43/EWG“, C(2018) 7621 final, S. 55). Diese Vorgehensweise wurde auch von den Naturschutzbehörden nicht beanstandet.

Bezüglich des jeweiligen Flächenanteils, der Repräsentativität, der relativen Fläche, des Erhaltungszustandes, der zum Erhalt jeweils zu beachtenden Maßgaben wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.2.1a, Kapitel 2.4 und 5.3.1 bis 5.3.4) verwiesen.

(004) Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im FFH-Gebiet DE 6237-371 „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ kommen von den in Anhang II der FFH-RL genannten Arten nach den Angaben im Standard-Datenbogen der Fischotter (Kennziffer 1355), das Bachneunauge (Kennziffer 1096), der Schlammpeitzger (Kennziffer 1145), der Frauenerfing (Kennziffer 1114), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Kennziffer 1061), die Grüne Keiljungfer (Kennziffer 1037) und die Kleine Bachmuschel (Kennziffer 1032) vor. Weiter kommt noch die nicht im Standarddatenbogen enthaltene Art Bieber (Kennziffer 1337) vor, die jedoch mangels Aufnahme in den Standarddatenbogen nicht weiter berücksichtigt wird. Diese Vorgehensweise wurde auch von den Naturschutzbehörden nicht beanstandet.

Hinsichtlich der jeweiligen Lebensraumansprüche, der Population, des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatelemente sowie des Isolierungsgrads der Population wird auf die detaillierten Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.2.1a, Kapitel 5.4) Bezug genommen.

(03) BESCHREIBUNG DES VORHABENS

(001) Technische Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.I.1 und B.II.2.b)i) dieses Beschlusses sowie die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlagen 1a, 6 und 11a) verwiesen.

(002) Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfung) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (Nr. 5.2.4.2 Leitfaden FFH-VP).

Die auf das FFH-Gebiet DE 6237-371 „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

- Baubedingte Wirkungen
 - Baubedingte Flächeninanspruchnahme (2,76 ha) für eine Bauzeit von 3,5 bis 4 Jahren;
 - Baubedingte Störungen, insbesondere durch Maschineneinsatz und erhöhtes LKW-Aufkommen für Transporte während der Baudurchführung;
 - Baubedingte Stoffeinträge, insbesondere temporäre Erhöhung von Luftschadstoffen durch Baumaschinen und Staubeinträge sowie ein hohes Gefahrenpotential für Einträge von Schadstoffen in Gewässer;
 - Barrierewirkung durch die temporäre Brückenstraße, welche die Aue quert;
 - Baubedingte Individuenverluste (auch Mortalität) durch bauliche Aktivitäten und Bauprozesse.

- Anlagebedingte Wirkungen
 - Anlagebedingte Flächenverluste und Flächenveränderungen, insbesondere 13.575 m² Neuversiegelung und 21.441 m² Überbauung durch Böschungen und ähnliches;
 - Veränderung der natürlichen Standortbedingungen Wasser, Boden und Kleinklima;
 - Visuelle Beeinflussung der Landschaftsstruktur insbesondere durch den Verlust landschaftsbildprägender Strukturen und die technische Überformung des Landschaftsbildes;
 - Analgenbedingte Barrierewirkungen und Flächenzerschneidung.

- Betriebsbedingte Wirkungen
 - Verkehrsaufkommen/Beeinträchtigungszone: Insbesondere innerhalb einer Zone von 20 Metern Breite beidseits der Fahrbahnränder kommt es zu Lärm- und Lichtbelastungen sowie zu einer Schadstoffbelastung des Bodens und der Vegetation.
 - Betriebsbedingte Stoffeinträge und Störungen: Insbesondere Emissionsbedingte Störungen durch optische (Bewegung, Licht), olfaktorische (Duft) und akustische (Lärm) Reize sowie durch Erschütterungen. Beeinträchtigung wertgebender Tierarten, insbesondere im Bereich der Haidenaab-Aue.
 - Barrierewirkung des fließenden Verkehrs, Fallenwirkung und Individuenverluste: Besonders im Bereich von Wanderkorridoren, Verbundachsen und Leitlinien besteht eine hohe Kollisionsgefährdung und somit ein hohes Risiko direkter Tierverluste durch den fließenden Verkehr. Ein erhöhtes Risiko direkter Individuenverluste infolge Kollisionen, vor allem für Amphibien- und Fledermausarten, besteht im gesamten Bereich der Haidenaab-Aue und der angrenzenden Wald- und Gehölzbestände.

(003) Detailliert untersuchter Bereich

Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den "Wirkraum" im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Betrachtungsraum der FFH-VP des vorliegenden Projektes ist das gesamte betroffene FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371), einschließlich seiner funktionalen Bedeutung im ökologischen Netz „Natura 2000“. Da in großen Schutzgebieten und insbesondere in Gebieten mit großer Ausdehnung Beeinflussungen in der Regel nur in Teilbereichen des Schutzgebietes zu erwarten sind, kann der detailliert zu untersuchende Bereich unter Berücksichtigung der spezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens eingegrenzt werden. Der engere Untersuchungsraum der FFH-VP ist ein Teilausschnitt dieses Gesamttraumes, der so abgegrenzt wurde, dass alle potenziellen, projektspezifischen, unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile berücksichtigt werden.

Voraussichtlich betroffene Lebensräume im Wirkraum

Im Standarddatenbogen sind sieben Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL für das Schutzgebiet aufgeführt. Von diesen konnten vier im Wirkraum des Vorhabens erfasst werden. Diese sind als wirkempfindlich gegenüber den maßgeblichen Projektwirkungen einzustufen. Sie werden im Folgenden kurz beschrieben. Ausführlich sind diese in Band 2: Unterlage 19.2.1a, Kapitel 4.4.2 dargestellt.

- LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons

Dieser Lebensraumtyp ist im Schutzgebiet vor allem im Bereich der Weihergebiete in extensiv genutzten Teichen anzutreffen. Vorkommen in den Auen finden sich besonders in Altwässern und Altarmen der Bachläufe, teils in kleineren Auentümpeln und vereinzelt in älteren, naturnäheren Abbaugewässern. Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen in Altwasserschlingen und an die Haidenaab angebundenen Altarmen (südlich von Mantel) vorhanden. An charakteristischen Arten sind Vorkommen mehrerer lebensraumtypischer Libellenarten und Amphibienarten belegt.

Der Erhaltungszustand wird innerhalb des Untersuchungsgebiets, ebenso wie im gesamten FFFI-Gebiet mit „gut“ bewertet. Die Bedeutung des Natura2000-Gebietes für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland wird laut Standarddatenbogen (Stand 2016) mit „C = mittel“ angegeben.

Laut SDB liegt der Anteil des Lebensraumtyps bei 10,0 ha der gesamten Schutzgebietsfläche.

- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
Im enger betrachteten Ausschnitt des Schutzgebietes sind größere Bestände dieses Lebensraumtyps vor allem am Auennordrand östlich des Manteler Weihers anzutreffen. Eine Differenzierung zwischen linearen Strukturen, die dem Lebensraumtyp zugeordnet werden müssen und flächigen nicht als Lebensraumtyp zu erfassenden Brachen ist schwierig, so dass im Zweifelsfall der gesamte Bestand erfasst wurde und auf eine fiktive Festlegung von „Grenzen“ im Bestand verzichtet wurde.

Vorkommen besonders wertgebender charakteristischer Tierarten des Lebensraumtyps sind neben dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling mit teils individuenreichen Vorkommen des Mädesüß-Perlmutterfalter belegt. Von besonderer Bedeutung sind die in der Biotopkartierung aufgeführten und während der eigenen Geländebegehungen bestätigten individuenreichen Vorkommen der Blauen Himmelsleiter (*Polemonium caeruleum*) im Gebiet und schwerpunktmäßig beziehungsweise nahezu ausschließlich in Beständen des Lebensraumtyps.

Der Erhaltungszustand wird innerhalb des Untersuchungsgebiets, ebenso wie im gesamten FFH-Gebiet mit „gut“ bewertet. Die Bedeutung des Natura2000-Gebietes für den Erhalt des LRT bezogen auf Deutschland wird laut Standarddatenbogen (Stand 2016) mit „C = mittel“ angegeben.

Laut Standarddatenbogen liegt der Anteil des Lebensraumtyps bei 1,5 ha der gesamten Schutzgebietsfläche.

- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Extensiv bewirtschaftete und magere Flachland-Mähwiesen sind im gesamten Auenbereich verbreitet, wobei es sich jedoch zumindest zum Teil um ehemalige Nasswiesen (*Alopecurus*-Gesellschaft auf oberflächlich trocken liegenden Feuchtstandorten) handelt.

Laut Biotopkartierung liegen in der circa 500–800 Meter breiten, weitgehend ebenen, von einigen Altwässern durchsetzten Aue der Haidenaab zwischen intensiv genutzten und nährstoffreichen Wiesen in 33 Teilflächen (12 Tfl. im UG 6338-1054-010 bis -011; -013 bis -023) überwiegend mäßig artenreiche Flachland-Mähwiesen in vorwiegend frischer bis feuchter Ausprägung mit viel Wiesenfuchsschwanz und Großem Wiesenknopf.

Der Erhaltungszustand wird innerhalb des Untersuchungsgebiets, ebenso wie im gesamten FFH-Gebiet mit „gut“ bewertet. Die Bedeutung des Natura2000-Gebietes für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland wird laut Standarddatenbogen (Stand 2016) mit „C = mittel“ angegeben.

Laut Standarddatenbogen liegt der Anteil des Lebensraumtyps bei 58,0 ha der gesamten Schutzgebietsfläche.

- LRT 91E0* Auwälder mit *Ainus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Dem Lebensraumtyp der Weichholzaunenwälder sind im Schutzgebiet großflächig die im Überschwemmungsgebiet stockenden gewässerbegleitenden fluss- beziehungsweise bachbegleitenden Gehölzsäume vor allem aus Bruch-Weide und Schwarz-Erle zuzuordnen. Die uferbegleitenden Auwaldgalerien sind schmal und in ihrem Struktur- und Artenreichtum von durchschnittlicher Ausprägung. Die Baumschicht ist meist locker, stufig und von Schwarz-Erle, Baum und Strauchweiden und anderen Gehölzen geprägt. Der Unterwuchs besteht aus der aue- typischen Mischung aus Feuchte- und Nährstoffzeigern (Mädesüß, Rohrglanzgras, Großer Schwaden bzw. Brennnessel, Drüsiges Springkraut, Giersch und anderen). Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich fast ausschließlich um junge Bestände, die als Strauchweiden mit Unterwuchs ausgebildet sind.

Der Erhaltungszustand wird innerhalb des Untersuchungsgebiets, ebenso wie im gesamten FFH-Gebiet mit „gut“ bewertet. Die Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland wird laut Standarddatenbogen (Stand 2016) mit „B = hoch“ angegeben.

Laut Standarddatenbogen liegt der Anteil des Lebensraumtyps bei 120,0 ha der gesamten Schutzgebietsfläche.

Voraussichtlich betroffene Arten im Wirkraum

Im Standarddatenbogen sind sieben Tierarten nach Anhang II FFH-RL für das Schutzgebiet aufgeführt. Von diesen konnten fünf im Wirkraum des Vorhabens oder in der Nähe erfasst werden. Diese sind als projektrelevant einzustufen. Hierbei handelt es sich um die in nachfolgender Tabelle dargestellten Arten.

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Wirkraum
1355	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis vorhanden
1145	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	Möglich
1114	<i>Rutilus pigo virgo</i>	Frauennerfling	Möglich
1061	<i>Glaucopsyche (Glaucopsyche) nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis vorhanden
1037	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Nachweis vorhanden

Abbildung 2: Tierarten nach Anhang II FFH-RL

- Fischotter (*Lutra lutra*)

Nachweise des Fischotters liegen im Untersuchungsgebiet an der Haidenaab, für zahlreiche Abschnitte der Creussen und auch für den Röthenbach vor, etwa für die Haidenaababschnitte bei Etzenricht, Steinfels und den Mündungsbereich der Creussen bei Brückendorfsmünd. 2016 konnte auch das Vorkommen im unmittelbaren Wirkbereich durch Funde von charakteristischen Kotpuren auf einem im Wasser liegenden Stein an der Haidenaab südlich des Sportplatzes belegt werden.

Ausgehend von den bekannten Aktionsradien der Art muss unter Berücksichtigung der vorliegenden eigenen und sekundären Nachweise von einer flächendeckenden Verbreitung oder zumindest großflächigen temporären Raumnutzung des gesamten Fließgewässersystems und somit auch der Flussabschnitte im Untersuchungsgebiet, sowie auch aller weiteren in oder am Rand der Aue gelegenen größeren Gewässer (unter anderem Abbaugewässer, Altarme, Altwässer) ausgegangen werden.

Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet wird wie im Gesamt-FFH-Gebiet mit gut bewertet.

- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Aktuelle Nachweise aus dem Bereich des Unter- und Mittellaufes der Haidenaab beziehungsweise aus Gräben und Stillgewässern in der Aue in diesen Bereich liegen weder in der Artenschutzkartierung noch nach Leuner et al. (2000) vor. Da es sich um eine aufgrund seiner versteckten Lebensweise nur schwer nachweisbare Fischart handelt, kann jedoch ein Vorkommen in den schlammigen Altwässern des Unter-

suchungsgebiets, auf Grundlage des nicht vorhandenen Datenmaterials zur Verbreitung der Art, nicht ausgeschlossen werden, so dass im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ vorsorglich ein Vorkommen unterstellt wird.

Der Erhaltungszustand wird vorsorglich im Untersuchungsgebiet wie im Gesamt-FFH-Gebiet mit „C“ bewertet.

- Frauennerfling (*Rutilus pigo virgo*)

Für den Frauennerfling liegen zwei Funde aus der Haidenaab bei Steinfels und wenig westlich des Untersuchungsgebiets vor. Da diese Flussabschnitte in funktionalem Zusammenhang mit dem Haidenaab-Abschnitt im Untersuchungsgebiet stehen und eine vergleichbare Struktur- und Habitatausstattung wie die Flussabschnitte im Untersuchungsgebiet aufweisen, muss von einem Vorkommen der Art im Betrachtungsraum ausgegangen werden.

Der Erhaltungszustand wird vorsorglich im Untersuchungsgebiet wie im Gesamt-FFH-Gebiet mit „C“ bewertet.

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

Die Art wurde durch Eigenkartierungen 2008/2011 nachgewiesen und bei Kontrollen 2016 bestätigt. So gelangen 2008/11 Nachweise des Falters als Nahrungsgast auf extensiver Mähwiese in einer Flussschlinge der Haidenaab südwestlich von Mantel, angrenzend an die Wiese auf der die Art laut Artenschutzkartierung nachgewiesen wurde (6338-0180/1992 und 6338-0569/2011). Des Weiteren konnte die Art auf feuchter Hochstaudenflur am Nordrand der Haidenaab-Aue, Nasswiesenbrache und Magerrasenrest (magere Grünlandbrache) am Westrand des Sportplatzes, sowie einem kleinen Nasswiesenrest (teils Flutrasen in Geländemulde) inmitten von Intensivgrünland in der Haidenaab-Aue gefunden werden.

Aktuelle Kontrollen konnten diese fortschreitende Verschlechterung des Lebensraums aufgrund mangelnder Pflege/Nutzung bestätigen. Eine seit Beginn der Untersuchungen zunehmende Verfilzung der Flächen ist zu beobachten. Größere Teilbereiche werden bereits jetzt von Landschilfbeständen eingenommen. Jedoch sind immer noch kleinflächig relativ offene Flächen vorzufinden, in denen große *Sanguisorba*-Exemplare zur Blüte gelangen. Dies trifft auch auf die Ruderal- und Brachflächen am Südwestrand des Sportplatzes zu. Auch die Habitatbedingungen für die Wirtsameisen werden hier wenigstens teilweise noch erfüllt.

Der Erhaltungszustand wird trotz dieser Beeinträchtigungen auch weiterhin im Untersuchungsgebiet wie im Gesamt-FFH-Gebiet mit gut bewertet.

- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Entsprechend eigenen Kenntnissen und den Angaben der Artenschutzkartierung ist diese Fließgewässerart im Schutzgebiet im gesamten Haidenaablauf, zumindest zwischen Mündung in die Naab und Mündung der Creussen, verbreitet. Zudem ist sie aktuell auch für die Unterläufe von Creussen und Röthenbach belegt. Auch im Untersuchungsgebiet liegen Nachweise für die Haidenaab vor. Ausgehend von der Verbreitung und den Habitatansprüchen muss von einem reproduzierenden Vorkommen im Fließgewässer und einer weiten Nutzung der gesamten Aue beziehungsweise geeigneter Strukturen in ihr als Jagdhabitat der Imagines ausgegangen werden.

Der Erhaltungszustand wird im Untersuchungsgebiet wie im Gesamt-FFH-Gebiet mit gut bewertet.

Hinsichtlich einer ausführlichen Beschreibung und Darstellung der Arten wird auf die planfestgestellten Unterlagen Band 2: Unterlage 19.2.1a, Kapitel 4.4.3 Bezug genommen.

(04) BEURTEILUNG DER VORHABENBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DER SCHUTZGEBIETE

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenwirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Beschreiben der Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen.

(001) Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Wesentlich für die Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Schutzgebietes ist die detaillierte Analyse projektspezifischer Wirkfaktoren und deren Verschneidung mit den Vorkommen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II FFH-RL.

In der Zusammenschau ergibt sich für die vom Vorhaben hervorgerufenen Wirkfaktoren folgendes Ergebnis hinsichtlich der Relevanz zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Zielen des FFH-Gebietes:

Lebensraumtyp, der maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes ist	anlagebedingt			baubedingt			betriebsbedingt	
	Flächen- inanspruch- nahme	Verän- derung Standor- te	Barriere/ Zer- schnei- dung	Flächen- inanspruch- nahme	Stoffein- träge	Störun- gen	Stoffein- träge	Störun- gen
3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitons</i> “	X	-	-	-	X	X	X	X
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren	-	-	-	-	X	-	X	-
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	X	X	-	X	X	X	X	X
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	X	X	-	X	X	X	X	X

Abbildung 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhang I der FFH-RL

Zeichenerklärung:

- X: Wirkung im oder in das FFH-Gebiet, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des LRT, einschließlich seiner charakteristischen Arten, führen kann (prüfungsrelevante Projektwirkungen)
- : Wirkung, die für den Lebensraumtyp, einschließlich seiner charakteristischen Arten, keine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen kann oder deren Relevanz aufgrund der Lage der Vorkommen ausgeschlossen werden kann (nicht prüfungsrelevante Projektwirkung)

Im nachfolgenden werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der jeweiligen Lebensraumtypen kurz zusammenfassend dargestellt. Dabei wurden jeweils anlagebedingte, baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untersucht. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung in den planfestgestellten Unterlagen Band 2, Unterlage 19.2.1a, Kapitel 5.3 Bezug genommen.

- LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitons*“

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
Relevante konkretisierte Erhaltungsziele - EHZ 1		
1.1	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von ca. 3 m ²	Nicht erheblich
1.2	Baubedingte temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch die Gefahr von diffusen Nähr- und Schadstoffeintrag und Störungen von charakteristischen Arten	Nicht erheblich
1.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch die Gefahr von diffusen Nähr- und Schadstoffeintrag und Störungen von charakteristischen Arten	Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Nicht erheblich

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

- LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenflur der planaren und montanen bis alpinen Stufe“

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
Relevante konkretisierte Erhaltungsziele - EHZ 3		
2.1	Baubedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch die Gefahr von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen	Nicht erheblich
2.2	Betriebsbedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch die Gefahr von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen	Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Nicht erheblich
Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (EHZ 3) durch andere Pläne und Projekte		
Kumulatives, bereits umgesetzte Projekt: OU Weiherhammer - Tolerierbarer anlagebedingter Lebensraumverlust - Sehr geringe Beeinträchtigung von anlagebedingten Austauschbeziehungen zwischen Teilflächen der LRT - Geringe Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Stoffeinträge - Sehr geringe betriebsbedingte Kollisionsgefahr für charakteristische Arten		Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele (kumulativ)		Nicht erheblich

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

- LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
Relevante konkretisierte Erhaltungsziele – EHZ 4		
3.1	Anlagebedingter Lebensraumverlust durch Überbauung oder Versiegelung. (Orientierungswert 100 m ²) Fläche: 3.914 m ²	Erheblich
3.2	Anlagebedingte Veränderungen der Standortbedingungen	Nicht erheblich
3.3	Baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsbereich, Brückenbaufeld und Lagerflächen	Nicht erheblich
3.4	Baubedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch die Gefahr von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen und Störungen von charakteristischen Arten	Nicht erheblich
3.5	Betriebsbedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch die Gefahr von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen und Störungen von charakteristischen Arten	Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Erheblich

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen sind aufgrund des anlagebedingten Flächenverlustes als auch in der Zusammenschau als erheblich einzustufen.

- LRT *91E0 „Auenwälder mit Ainus glutinosa und Fraxinus excelsior“

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
Relevante konkretisierte Erhaltungsziele – EHZ 6		
4.1	Anlagebedingter Lebensraumverlust durch Überbauung oder Versiegelung (Orientierungswert 1000 m ²) Fläche: 158 m ²	Nicht erheblich
4.2	Anlagebedingte Veränderungen der Standortbedingungen	Nicht erheblich
4.3	Baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsbereich, Brückenbaufeld und Lagerflächen	Nicht erheblich
4.4	Baubedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch die Gefahr von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen und Störungen von charakteristischen Arten	Nicht erheblich
4.5	Betriebsbedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch die Gefahr von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen und Störungen von charakteristischen Arten	Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Nicht erheblich
Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (EHZ 6) durch andere Pläne und Projekte		
Kumulatives, bereits umgesetzte Projekt: OU Weiherhammer - Sehr geringe Beeinträchtigung von anlagebedingten Austauschbeziehungen zwischen Teilflächen der LRT - Sehr geringe betriebsbedingte Kollisionsgefahr für charakteristische Arten		Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele (kumulativ)		Nicht erheblich

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

(002) Beeinträchtigungen von Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II FFH-RL

In der Zusammenschau ergibt sich für die vom Vorhaben hervorgerufenen Wirkfaktoren folgendes Ergebnis hinsichtlich der Relevanz zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Zielen des FFH-Gebietes:

Art, die maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes ist	anlagebedingt			baubedingt			betriebsbedingt		
	Habitatverlust	Veränderung Standortfaktoren	Barriere/Zerschneidung	Habitatverlust	Störungen / Stoffeinträge	Individuenverluste	Barriere/Zerschneidung	Störungen / Stoffeinträge	Barriere/Kollision
Fischotter	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schlammpeitzger	-	P	P	-	P	-	-	P	-
Frauennerfling	-	P	P	-	P	-	-	P	-
Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling	X	X	X	X	X	X	-	X	X
Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	X	X	X	X	X	X	-	X	X

Abbildung 4: Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II FFH-RL

Zeichenerklärung:

X: Projektbedingte Wirkfaktoren, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Artvorkommen führen können

-: Wirkung, die für die Artvorkommen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen kann oder deren Relevanz aufgrund der Lage der Vorkommen ausgeschlossen werden kann

P: Wirkung, die zu erheblichen Beeinträchtigungen potentieller Artvorkommen führen kann

Im nachfolgenden werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der jeweiligen Arten kurz zusammenfassend dargestellt. Dabei wurden jeweils anlagebedingte, baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untersucht. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung in den planfestgestellten Unterlagen Band 2, Unterlage 19.2.1a, Kapitel 5.4 Bezug genommen.

- Fischotter (1355, Lutra lutra)

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
Relevante konkretisierte Erhaltungsziele – EHZ 7		
5.1	Anlagebedingte Flächenverluste von Lebensraumfläche	Nicht erheblich
5.2	Anlagebedingte Veränderung der natürlichen Standortbedingungen (Beschattung) durch Überbauung	Nicht erheblich
5.3	Anlagebedingte Barrierewirkungen und Flächenzerschneidung	Nicht erheblich
5.4	Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme von Lebensraumfläche	Nicht erheblich
5.5	Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen der Art durch Licht und Lärmimmissionen, Gefahr von Schadstoffeinträgen und durch optische Reize, Barrierewirkung oder Gefahr der Tötung	Nicht erheblich
5.6	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch Licht und Lärmimmissionen, Gefahr von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen und durch optische Reize.	Nicht erheblich
5.7	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch Kollision.	Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Nicht erheblich
Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (EHZ 7) durch andere Pläne und Projekte		
Kumulatives, bereits umgesetzte Projekt: OU Weiherhammer - Sehr geringe betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Einträge in den Röthenbach mit Auswirkungen auf das Nahrungsangebot		Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele (kumulativ)		Nicht erheblich

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

- Frauennerfling (1114, *Rutilus pigo virgo*) und Schlammpeitzger (1145, *Misgurnus fossilis*)

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
Relevante konkretisierte Erhaltungsziele – EHZ 11; EHZ 12		
6.1	Anlagebedingte Veränderung der natürlichen Standortbedingungen (Beschattung) durch Überbauung	Nicht erheblich
6.2	Anlagebedingte Barrierewirkungen und Flächenzerschneidung	Nicht erheblich
6.3	Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen der Art durch Licht und Lärmimmissionen, Gefahr von Schadstoffeinträgen und durch optische Reize	Nicht erheblich
6.4	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch Licht und Lärmimmissionen, Gefahr von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen und durch optische Reize	Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Nicht erheblich

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

- Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling (1061, *Glaucopsyche nautithous*)

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
Relevante konkretisierte Erhaltungsziele – EHZ 8		
7.1	Anlagebedingte Flächenverluste von Lebensraumfläche	Nicht erheblich
7.2	Anlagebedingte Veränderung der natürlichen Standortbedingungen (Beschattung) durch Überbauung	Nicht erheblich
7.3	Anlagebedingte Barrierewirkungen und Flächenzerschneidung	Nicht erheblich
7.4	Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme von Lebensraumfläche	Nicht erheblich
7.5	Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen der Art durch Licht und Lärmimmissionen, Gefahr von Schadstoffeinträgen und durch optische Reize, Barrierewirkung oder Gefahr der Tötung	Nicht erheblich
7.6	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch Licht und Lärmimmissionen, Gefahr von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen und durch optische Reize	Nicht erheblich
7.7	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch Kollision	Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Nicht erheblich

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

- Grüne Keiljungfer (1037, Ophiogomphus cecilia)

Konflikt	Projektspezifische Beeinträchtigung	Beurteilung der Erheblichkeit
Relevante konkretisierte Erhaltungsziele – EHZ 13		
8.1	Anlagebedingte Veränderung der natürlichen Standortbedingungen (Beschattung) durch Überbauung	Nicht erheblich
8.2	Anlagebedingte Barrierewirkungen und Flächenzerschneidung	Nicht erheblich
8.3	Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme von Lebensraumfläche	Nicht erheblich
8.4	Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen der Art durch Licht und Lärmimmissionen, Gefahr von Schadstoffeinträgen und durch optische Reize, Barrierewirkung oder Gefahr der Tötung	Nicht erheblich
8.5	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch Licht und Lärmimmissionen, Gefahr von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen und durch optische Reize	Nicht erheblich
8.6	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch Kollision	Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele		Nicht erheblich
Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (EHZ 13) durch andere Pläne und Projekte		
Kumulatives, bereits umgesetzte Projekt: OU Weiherhammer - Sehr geringe betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Stoffeinträge in Fortpflanzungshabitate - Sehr geringe betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Kollisionsgefahr		Nicht erheblich
Gesamtbeeinträchtigung der Erhaltungsziele (kumulativ)		Nicht erheblich

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

(05) VORHABENBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern oder zu begrenzen, und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht erreicht, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der gesetzlichen Regelung vorrangig zu wahren ist, Genüge getan. Denn aus Sicht des FFH-Rechts spielt es keine Rolle, ob Auswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden, von vornherein als unerheblich einzustufen sind, oder zwar, für sich betrachtet, erheblich zu Buche schlagen, trotzdem aber keine (erheblichen) Beeinträchtigungen i.S.d. §§ 34 Abs. 1 und 34 Abs. 2 BNatSchG (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) erwarten lassen, weil sie durch Schutzmaßnahmen so weit vermindert werden können, dass sie bei der insoweit gebotenen schutzobjektbezogenen Betrachtungsweise als Gefährdungspotential nicht mehr in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2003, Az. 4 A 59/01,

NVwZ 2003, S. 1253; Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, DVBl 2006, S. 1373, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

Zur Vermeidung beziehungsweise Schadensbegrenzung sind im vorliegenden Fall folgende Maßnahmen vorgesehen, die in den festgestellten Planunterlagen näher beschrieben und dargestellt sind (Band 1: Unterlagen 9.1a, 9.2a und 9.3a; Band 2: Unterlage 19.2.1a, Kapitel 3.3.2):

- 1 V: Begrenzung der Zeiten für Baumfällung, Baufeldräumung und der täglichen Bauzeit
- 2 V: Verhinderung möglicher baubedingter Tötung von Arten
 - 2.1 V: Verhinderung möglicher baubedingter Tötungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
 - 2.2 V: Verhinderung möglicher baubedingter Tötungen des Laubfrosches
 - 2.3 V: Verhinderung möglicher baubedingter Tötungen von Fledermäusen
 - 2.4 V: Verhinderung möglicher baubedingter Tötung der Zauneidechse
- 3 V: Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
- 4 V: Vermeidung möglicher Lockeffekte auf Reptilien und Amphibien in den Baustellenbereichen
- 5 V: Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers
- 6 V: Erhalt und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Haidenaab und Haidenaab-Aue
- 7 V: Erhalt und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Hohlbach
- 8 V: Erhalt oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitstrukturen und Querungsmöglichkeiten
 - 8.1 V: Errichten einer dauerhaften Amphibienleiteinrichtung
 - 8.2 V: Erhalt oder Wiederherstellung von Leitstrukturen für Fledermäuse
 - 8.3 V: Minimierung von Zerschneidungswirkungen und Irritationen
- 9 V: Schonender Umgang mit Boden während der Baumaßnahme
- 10 V: Durchführung einer UBB während der gesamten Baumaßnahme

Die Höhere Naturschutzbehörde hat sich mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einverstanden gezeigt. Die vorstehenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung fließen in die Bewertungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und die Arten des Anhangs II der FFH-RL ein.

(06) BEURTEILUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DER SCHUTZGEBIETE DURCH ZUSAMMENWIRKEN MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG; Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Andere Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, das heißt in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung ausspricht (§ 14 Abs. 2 ROG). Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt beziehungsweise – im Falle der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden können. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, beispielsweise das Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist (vgl. Nr. 5.2.5.5 Leitfaden FFH-VP).

Folgewirkungen oder Kumulationseffekte, die die Beurteilung der Beeinträchtigungen in Teilen oder in der Gesamtbeurteilung verändern, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten (vgl. Band 2: Unterlage 19.2.1a, Kapitel 7).

(07) ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER NATURA-2000-VERTRÄGLICHKEIT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER MAßNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG

Insgesamt ergibt sich, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinem für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG vorliegen. Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ vor. Prioritäre Lebensräume beziehungsweise natürliche Lebensraumtypen oder Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht erheblich betroffen. Insoweit ist das Projekt gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig und kann nur zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegen.

(08) ABWEICHUNGSPRÜFUNG NACH § 34 ABS. 3 BNATSchG

(001) Rechtsgrundlage

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig. Ein Vorhaben kann dennoch ausnahmsweise nur dann zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und,
2. zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und
3. die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorgesehen sind (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Alle vorgenannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein (vgl. auch Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL).

Werden darüber hinaus prioritäre Lebensräume und/oder Arten erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL).

(002) Abweichungsgrund, § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG

Eine Abweichung setzt nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG voraus, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Vorhabensinteresse

Als Abweichungsgründe kommen für Bauvorhaben, die nur nicht prioritäre Lebensraumtypen oder Arten erheblich beeinträchtigen, neben solchen sozialer oder wirtschaftlicher Art, sowie den benannten Abweichungsgründen in § 34 Abs. 4 S. 1 BNatSchG (ebenso Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL) auch vielfältige andere Gründe in Betracht. Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind § 34 Abs. 3 BNatSchG (ebenso Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL) nicht zu entnehmen.

Das Vorhabeninteresse ergibt sich auch aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung unter B 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Maßgebliche Gründe für das Vorhaben sind, dass die Verkehrssicherheit verbessert werden soll und der Mensch von bestehenden Beeinträchtigungen, insbesondere Verkehrslärm, entlastet werden soll. Ferner werden mit dem Vorhaben die landesplanerischen Zielsetzungen umgesetzt.

Die Gründe, die für die Verwirklichung des Bauvorhabens sprechen, erfüllen damit das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1073/04, juris, Rn. 573).

Integritätsinteresse des FFH-Schutzgebietes „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371)

In der Gesamtbewertung wird laut Standarddatenbogen der Erhaltungszustand des LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) mit gut bewertet, innerhalb des Untersuchungsgebiets ist der Erhaltungszustand ebenfalls gut. Die Bedeutung des Natura 2000-Gebiets für den Erhalt des LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) bezogen auf Deutschland wird laut Standarddatenbogen mit mittel (C) angegeben. Die Flächeninanspruchnahme wird durch entsprechende Kohärenzsicherungsmaßnahmen vollständig kompensiert werden. Die Kohärenz des Natura 2000-Gebiets bleibt trotz Umsetzung des Vorhabens gewahrt.

Abwägung Vorhabensinteresse mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371)

Die für das Bauvorhaben sprechenden Gründe können eine Abweichung nicht ohne weiteres rechtfertigen, sondern nur nach Maßgabe einer Abwägung mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371). Welche Faktoren für das Gewicht des öffentlichen Interesses an einem Vorhaben maßgebend sind, lässt sich nicht abschließend bestimmen. Gesetzliche Vorgaben, wie etwa der Fall der gesetzlichen Bedarfsfeststellung, entfalten ein höheres Gewicht als politisch wirkende Planungsdirektiven, die in der Regel von eher allgemein gehaltenen Bedarfsvorstellungen geleitet sind (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009, Az. 4 C 12.07, BVerwGE 134, 166 Rn. 16). Damit sich diese Gründe gegenüber dem Belang des Gebietsschutzes durchsetzen können, müssen keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann, sondern erforderlich ist lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az. 9 A 3/06, BVerwGE 130, 299; BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004, Az. 4 A 11/02, NVwZ 2004, 732).

Das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse des betroffenen FFH-Gebietes in die Abwägung einzustellen ist, hängt entscheidend vom Ausmaß der qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen ab, wobei insbesondere die Bedeutung des Natura 2000-Gebiets für das Gebietsnetz im europäischen, nationalen und regionalen Maßstab in Blick zu nehmen ist. Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Beeinträchtigungen sind daher als weniger gewichtig zu bewerten, wenn etwa die Erheblichkeitsschwelle nur geringfügig überschritten wird, Vorschäden das Gebiet belasten, das Vorhaben nur einen relativ geringen Teil des Gebiets beansprucht oder sich nur in einem Bereich auswirkt, der für die Vernetzung des kohärenten Netzes Natura 2000 von untergeordneter Bedeutung ist. Zudem ist zu berücksichtigen, ob gute Aussichten bestehen, dass die vorhabenbedingten Einbußen in absehbarer Zeit vollständig kompensiert werden.

Nach diesen Kriterien überwiegen hier die für das Bauvorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses das habitatschutzrechtliche Integritätsinteresse aus den folgenden Erwägungen:

Bei der Bewertung der Beeinträchtigung des Integritätsinteresses sind der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps sowie die Zielsetzungen seiner Unterschutzstellung wertend zu berücksichtigen. Dabei ist derzeit, wie oben dargestellt, von einem guten Erhaltungszustand des Lebensraumtyps auszugehen. Beim Integritätsinteresse ist zum einen von Bedeutung, dass das FFH-Gebiet also solches seine Funktion innerhalb des Natura 2000-Netzes ohne weiteres weiter erfüllt, da durch die Kohärenzsicherungsmaßnahmen die Auswirkungen wirksam kompensiert werden. Diese dürfen bei der Gewichtung des Ausmaßes der Beeinträchtigung mindernd berücksichtigt werden, weil diese Maßnahmen zugleich einen Beitrag zur Erhaltung der Integrität des FFH-Gebiets leisten sollen.

Damit überwiegen im konkreten Fall die dargestellten zwingenden öffentlichen Interessen das Integritätsinteresse des FFH-Gebiets „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371).

(003) FFH-rechtliche Alternativenprüfung, § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG

Es bestehen keine zumutbaren Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371) zu erreichen.

Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Planfeststellungsbehörde ist für den Alternativenvergleich kein Ermessen eingeräumt (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, Az. 4 C 2.99, BVerwGE 110, 302, 310). Lässt sich das Planungsziel also an einem günstigeren Standort oder

mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Vorhabenträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Bereits aufgrund seines Ausnahmecharakters begründet § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (so auch Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL) ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot. Nur gewichtige „naturschutzexterne“ Gründe können es danach rechtfertigen, zulasten des Integritätsinteresses des durch § 34 BNatSchG (vgl. auch Art. 4 FFH-RL) festgelegten kohärenten Systems die Möglichkeit einer Alternativlösung auszuschließen.

Der behördliche Alternativenvergleich unterliegt einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Der Begriff der Alternative im Sinn des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. Eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz gegebenenfalls hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2002, Az. 4 A 28.01, BVerwGE 116, 254, 261 f.). Auslegungsleitend für das Verständnis der zumutbaren Alternative muss die Funktion sein, die das Schutzregime des § 34 BNatSchG erfüllt. Eine (Standort- oder Ausführungs-) Alternative ist zumutbar, wenn sich mit ihr die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der Habitatrichtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, Az. 4 C 2.99, BVerwGE 110, 302, 310).

Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt. Demnach können bei der Trassenwahl auch finanzielle Erwägungen ausschlaggebende Bedeutung erlangen. Ob Kosten außer Verhältnis zu dem nach §§ 31 ff. BNatSchG festgelegten Schutzregime stehen, ist am Gewicht der beeinträchtigten relevanten Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung etwa betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen. Der Vorhabenträger braucht sich auch nicht auf eine Alternativlösung verweisen zu lassen, wenn sich die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Zudem darf die Alternativlösung verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist. Schließlich braucht sich ein Vorhabenträger nicht auf eine Planungsvariante verweisen zu lassen, die auf ein anderes Projekt hinausläuft (BVerwG, Urteil vom 6. November 2012, Az. 9 A 17.11, Rn. 70). Betreffen sowohl die planfestgestellte Lösung als auch eine Planungsalternative FFH-Gebiete, so ist im Rahmen einer Grobanalyse allein auf die Schwere der Beeinträchtigung nach Maßgabe der Differenzierungsmerkmale der §§ 31 ff. BNatSchG abzustellen, das bedeutet es ist nur zu untersuchen, ob Lebensraumtypen des Anhangs I oder Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie beeinträchtigt werden und ob die beeinträchtigten Lebensraumtypen prioritär oder

nicht prioritär sind. Demgegenüber haben die bei der Gebietsmeldung zu beachtenden Feindifferenzierungskriterien (vgl. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 FFH-RL i.V.m. Anhang III Phase 1) beim Trassenvergleich außer Betracht zu bleiben; innerhalb der genannten Gruppen ist also nicht nochmals nach der Wertigkeit und der Anzahl der betroffenen Lebensraumtypen oder Arten sowie der jeweiligen Beeinträchtigungsintensität zu differenzieren (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 Rn. 170 f.).

Die Nullvariante kann das Planungsziel nicht erreichen und scheidet daher aus. Die Trassenalternativen kommen ebenfalls nicht ohne Eingriffe in FFH-Gebiete beziehungsweise SPA-Gebiets aus. Sowohl bei allen Nordvarianten, als auch bei allen Südvarianten ist davon auszugehen, dass mit diesen Varianten erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des jeweils betroffenen Natura 2000-Schutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des gesamten Netzes „Natura 2000“ einhergehen. Das Maß der Beeinträchtigung entspricht bei allen Alternativen mindestens dem Maß der Beeinträchtigung bei Variante A7 Süd (Plantrasse).

Für die unmittelbar vergleichbaren Südvarianten sind mit allen Varianten Beeinträchtigungen mindestens eines Lebensraumtyps verbunden. Erheblich betroffen sind dabei zum Teil auch ein prioritärer Lebensraumtyp oder mehrere Lebensraumtypen beziehungsweise Artvorkommen. Eine besondere Repräsentativität der erheblich betroffenen Lebensraumtypen und/oder Artvorkommen ist nicht festzustellen. Mit der Plantrasse können sowohl die Eingriffe und Beeinträchtigungen in das Schutzgebiet an sich, als auch die Beeinträchtigungen auf ein im Vergleich zu allen anderen Südvarianten niedrigeres Niveau gesenkt werden. Hinsichtlich der Südvarianten ist damit die Plantrasse die eindeutig günstigste.

Mit den Nordvarianten sind ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets verbunden. Ein unmittelbarer Vergleich scheitert hier aufgrund des anderen Schutzgebietstyps (SPA-Gebiet) und der unterschiedlichen Ausstattung mit maßgeblichen Bestandteilen sowie den aus ihnen abgeleiteten Erhaltungszielen. Betroffen sind hierbei jedoch vornehmlich stark bedrohte Arten, für die das betroffene Schutzgebiet besondere Repräsentativität besitzt. Auswirkungen auch auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes können nicht ausgeschlossen werden, wobei die Möglichkeiten für einen Kohärenzausgleich ungleich schlechter sind als bei allen von den Südvarianten betroffenen Arten und Lebensraumtypen. Im Vergleich zur Plantrasse sind damit alle Nordvarianten als deutlich ungünstiger zu werten. Auf die ausführliche Darstellung in Band 2: Unterlage 19.2.1a, Kapitel 9.1. wird Bezug genommen.

Zusammengefasst sind deshalb zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (§ 34 Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG), weder als Standortalternativen noch als technische Ausführungsalternativen gegeben.

(004) Maßnahmen zur Kohärenzsicherung, § 34 Abs. 5 BNatSchG

§ 34 Abs. 5 BNatSchG verlangt, dass die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen sind. § 34 BNatSchG setzt dabei Art. 6 FFH-RL um. Der Begriff der Ausgleichsmaßnahme zur Kohärenzsicherung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL wird weder in der Habitatrichtlinie noch in den deutschen Umsetzungsregelungen definiert. Sein Bedeutungsgehalt erschließt sich aber aus seinem Sinnzusammenhang. FFH-Gebiete bilden ein zusammenhängendes ökologisches Netz, das einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse wahren soll (5. Begründungserwägung der FFH-RL). Dazu leisten die einzelnen Gebiete entsprechend ihren Erhaltungszielen einen Beitrag. Führt ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Gebietsbestandteile mit der Folge, dass das Gebiet diese Funktion nicht mehr voll wahrnehmen kann, so soll dies nicht ohne einen Ausgleich in Kauf genommen werden. Die Funktionseinbuße für die Erhaltungsziele ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3/06, juris, Rn. 199).

Zusammenfassend ergeben sich folgende rechtliche und fachliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung:

Die durch die Beeinträchtigung entstehende Funktionseinbuße im betroffenen FFH-Gebiet ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren. Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollen zusätzlich zu "Standard-Maßnahmen", die zum Schutz und für das Management der für Natura 2000 ausgewiesenen Gebiete erforderlich sind (vgl. hierzu § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und Art. 6 Abs. 1 FFH-RL), ergriffen werden. Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat sich funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Sie muss die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen, sich auf die gleiche biogeographische Region im gleichen Mitgliedstaat beziehen und Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind (EU-Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement - Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-RL 92/43/EWG, 2000, S. 49 ff.). Zu den Maßnahmen gehören die Wiederherstellung oder die Verbesserung des verbleibenden Lebensraums oder die Neuanlage eines Lebensraums, der in das Netz "Natura 2000" einzugliedern ist (EU-Kommission, Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-RL“ 92/43/EWG, Januar 2007, S. 11, 16 und 21; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299, Rn. 199). Der Ausgleich zur Kohärenzsicherung muss nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen. Es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet (vgl. EU-Kommission, Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-RL“ 92/43/EWG, Januar 2007, S. 20 f.). In zeitlicher Hinsicht muss zumindest sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des

beeinträchtigt Erhaltungsziele nicht irreversibel geschädigt wird (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rn. 148). Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber - wie im Regelfall - nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden (Urteil vom 12. März 2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299, Rn. 200).

Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenigen der Eignung von Schadensvermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Während für letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt (vgl. Urteil vom 17. Januar 2007 Az. 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rn. 54 ff.), genügt es für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen. Würde man gleichwohl die Gewissheit des Erfolges eintritts fordern, müsste eine positive Abwägungsentscheidung regelmäßig am Kohärenzerfordernis scheitern. Schon mit Rücksicht auf den prognostischen Charakter der Eignungsbeurteilung verfügt die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299, Rn. 201 f. und zur Lebensraumtypzuordnung und Bestandsbewertung Rn. 74; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07, BVerwGE 131, 224, Rn. 65).

Folgende Maßnahmen werden zur Kohärenzsicherung durchgeführt:

- Maßnahme 1 A_{FFH} zur Sicherung der Kohärenz im Haidenaab-Tal
 - 1.1 A_{FFH}: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510)
 - 1.2 A: Anlage und Entwicklung von artenreicher Saum- und Staudenflur frischer bis mäßig trockener Standorte
 - 1.3 A: Anlage und Entwicklung eines Weichholzauenwaldes
 - 1.4 A: Pflanzung von standortheimischen Hochstämmen

Hinsichtlich der ausführlichen Beschreibung der Maßnahmen wird auf Band 2: Unterlage 19.2.1a, Kapitel 9.3.1 Bezug genommen.

Die Gesamtgröße der Fläche, auf der Maßnahmen durchgeführt werden, beträgt circa 2,48 ha. Die neu zu schaffende magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) umfasst 2,17 ha. Die Durchführung der Kohärenzmaßnahmen erfolgt parallel zur Baumaßnahme, spätestens jedoch rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens. Sie stehen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Gebietsbeeinträchtigung. Durch die Eingliederung außerhalb von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung liegender Flächen mit Neuanlage des Lebensraumtyps 6510 (1.1 A_{FFH}) in das Netz Natura 2000 bleibt die Kohärenz des Netzes Natura 2000 gesichert und somit stehen dem Schutzgebietssystem Natura 2000 mittel- bis langfristig circa 2,17 ha an LRT 6510 zur Verfügung, die vorher nicht Bestandteil des Netzes Natura 2000 waren.

Es handelt sich bei den dargestellten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung auch nicht um eine Maßnahme, die auch ohne das Projekt ergriffen werden müsste (sogenannte „Sowieso-Maßnahme“). Denn die Einbeziehung von Gebieten außerhalb des bisherigen Gebietsumgriffs ist stets eine zusätzliche Maßnahme und auch soweit der Managementplan die Optimierung umliegender Quartiere nennt, handelt es sich hierbei lediglich um „wünschenswerte Maßnahmen“, deren Realisierung also fachlich sinnvoll aber nicht aus Gründen des Gebietsschutzes geboten ist. Die Maßnahme tritt also zu den rechtlich ohnehin gebotenen Maßnahmen hinzu und ist daher als zulässige Kohärenzsicherungsmaßnahme anzusehen

(005) Ergebnis

Soweit in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371) eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, konnte eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden. Für das Bauvorhaben streiten zwingende Gründe, die die konkrete Beeinträchtigung überwiegen, eine zumutbare Alternative liegt nicht vor und die erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden in diesem Beschluss festgesetzt. Die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen sicher, dass das FFH-Gebiet „Haidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ (DE 6237-371) weiterhin seine vorgesehene Funktion im europäischen Netz „Natura 2000“ erfüllen kann.

(006) Einvernehmen

Die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darf nach Art. 22 Abs. 1 S. 5 nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergehen. Art. 22 Abs. 1 S. 5 BayNatschG bestimmt, dass die nach Art. 22 Abs. 1 S. 1 BayNatschG zuständige Behörde für die Erteilung des Einvernehmens zuständig ist. Nach Art. 22 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BayNatSchG ist vorliegend das Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde erforderlich, welches erteilt wurde.

(b) SCHUTZGEBIETE GEMÄß BNATSchG/BAYNATSchG

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ (LSG-00574.01). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs-, Schutz-, und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 8 der Verordnung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG und Art. 56 S. 3 BayNatSchG eine Befreiung von den Verboten nach § 5 der angeführten Verordnung und eine Erlaubnis nach § 6 der Verordnung (§§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 6 Abs. 2) erteilt. Dazu ist nach den vorgenannten Bestimmungen grundsätzlich das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab erforderlich. Vorliegend war jedoch nach Art. 22 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BayNatSchG das Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde erforderlich, welches auch erteilt wurde. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahme höher zu gewichten als das Interesse an einem unveränderten Erhalt des geschützten Gebietes. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter Ziffer B.II.2.b) dieses Beschlusses. Maßgeblich in die Abwägung mit eingeflossen ist die Tatsache, dass der Eingriff in Natur und Landschaft angemessen kompensiert werden kann. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer B.II.2.b)(3) dieses Beschlusses wird verwiesen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer (c) dieses Beschlusses) eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung unter Ziffer B.II.2.b) dieses Beschlusses.

Ferner liegt die Maßnahme im „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (vgl. AllMBI. Nr.1/2006, S.15)

(c) BESONDERER UND STRENGER ARTENSCHUTZ

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

(01) RECHTGRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwick-

lungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen – eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen – liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie zum Beispiel Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. § 44 Abs. 5 S. 2

BNatSchG ist jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Tötungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, S. 121). Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, BVerwGE 131, S. 274, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden sollen oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. nachfolgende Ziffer B.II.3.b)v)(1)(c)).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, sei es dass diese sicher feststehen oder mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, so dass eine Verletzung im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ unterstellt wird, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

(02) PRÜFMETHODIK

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffen-

heit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Band 2: Unterlage 19.1.3), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand Januar 2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Juli 2011 Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, 121.

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.3) – auf die Bezug genommen wird – dargestellt. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer B.II.3.b)v)(1)(c)(03) dieses Beschlusses verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Untersuchung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18. Juni 2007, Az. 9 VR 13/06, NuR 2007, S. 754, Rdnr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 31).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG haben können. Auf die Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang (Band 2: Unterlage 19.1.3) verwiesen.

(03) SCHUTZ-, MINIMIERUNGS- UND VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- 1 V: *Begrenzung der Zeiten für Baumfällung, Baufeldräumung und der täglichen Arbeitszeit*
Baumfällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen werden ausschließlich außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten, also zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt. Die Räumung des Baufeldes findet ebenfalls grundsätzlich in diesem Zeitraum statt. Es erfolgen keine nächtlichen Bauarbeiten.
- 2 V: *Verhinderung möglicher baubedingter Tötungen von Arten*
- 2.1 V: *Verhinderung möglicher Baubedingter Tötungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings*
Eine dauerhafte Einnischung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird durch entsprechend terminierte Mahd-Maßnahmen vermieden. Eine Mahd der Wirtspflanze erfolgt im Bereich des Baufeldes und 5 Meter darüber hinaus in den ermittelten Habitatflächen der Art Ende Juni und wird erforderlichenfalls im Juli/August wiederholt. Sensible Lebensräume werden durch Bauzäune geschützt.
- 2.2 V: *Verhinderung möglicher baubedingter Tötungen des Laubfrosches*
Anfang September wird eine Kontrolle der Herbstbrutplätze des Laubfrosches durchgeführt und nachgewiesene Laubfrösche werden abgefangen und nach außerhalb des Baubereichs verbracht. Eine temporäre Amphibienleiteinrichtung soll das Wiedereinwandern und Überwintern im Baufeld verhindern.
- 2.3 V: *Verhinderung möglicher baubedingter Tötungen von Fledermäusen*
Alte Einzelbäume werden vor Baubeginn auf Fledermausvorkommen kontrolliert und bei positiven Ergebnis werden geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermausindividuen ergriffen.
- 2.4 V: *Verhinderung möglicher baubedingter Tötungen der Zauneidechse*
Die Baufeldfreiräumung im Bereich Anschlussast Hütten (Bau-km 0+000 bis 0+130) erfolgt zur Aktivitätszeit der Zauneidechse (April–September).
- 3 V: *Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen*
Der Arbeitsstreifen wird auf das mindest notwendige Maß begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten, insbesondere im Bereich von Biotop- und Gehölzflächen sowie von Lebensräumen wertgebender Arten. Für an das Baufeld angrenzende Gehölzflächen, zu erhaltende Einzelbäume und Baumbestände sowie für sensible Lebensräume werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gemäß der Richtlinie für die Anlage von Straßen (Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4

i.V.m. DIN 18920) oder ähnlich geeignete Maßnahmen ergriffen. Zusätzliche Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden grundlegend außerhalb von Biotop-, Gehölzflächen und Lebensräumen relevanter Arten und nicht im Nahbereich der Gräben und Bäche, sondern bevorzugt auf bestehenden und rückzubauenden Straßenflächen angelegt. Der Aufbau des temporären Baufeldes und der Baustraßen (Geogitter mit Vlies, Schotter, 0,60 cm) erfolgt im Bereich der Haidenaab-Aue (Bau-km 0+440 bis 0+850) direkt auf der Grasnarbe ohne Abtrag im Bereich von Ufergehölzen. Entlang der Haidenaab werden die im Bereich des Baufeldes liegenden uferbegleitenden Gehölze über dem Boden abgeschnitten, sodass die Wurzel im Boden verweilen.

- 4 V: *Vermeidung möglicher Lockeffekte für Amphibien und Reptilien in den Baustellenbereichen*

Die Entstehung von Kleinstgewässern im Baufeld wird insbesondere während der Laichzeiten von Amphibien zwischen März und August vermieden und gegebenenfalls vorhandene Kleinstgewässer werden regelmäßig auf Amphibienvorkommen kontrolliert und erforderlichenfalls werden diese in geeignete Habitats verbracht. Eine längerfristige Zwischenlagerung von Gesteins- und Holzmaterial im Umfeld (möglicher) Zauneidechsenlebensräume wird vermieden.

- 5 V: *Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers*

In Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung wird eine größtmögliche Sorgfalt bei der Baudurchführung gewährleistet. Einträge gewässergefährdender Stoffe werden bestmöglich vermieden. Baugeräte müssen soweit möglich umweltverträgliche Bedingungen in Bezug auf Betriebsstoffe und so weiter erfüllen. Eine Abschwemmung von Oberboden und Feinmaterial wird durch entsprechende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen. Eingriffe in das Fließgewässer der Haidenaab und deren Altarm werden beim Bau der Haidenaab-Brücke, der Versickerungsmulde und des Regenrückhaltebeckens nicht vorgenommen. Das neue Bett des Hohlbachs wird naturnah gestaltet. Das einteilige Absetz- und Rückhaltebecken wird so ausgeführt, dass auch bei Starkregen kein unregelmäßiges Überfließen möglich ist.

- 6 V: *Erhalt und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Haidenaab und Haidenaab-Aue*

Über die gesamte Haidenaab-Aue wird ein großdimensioniertes Brückenbauwerk errichtet um die ökologische Durchgängigkeit zu erhalten und zu fördern.

Auf der Brücke wird eine Irritationsschutzwand mit Spritzschutzfunktion errichtet. Die Ufergestaltung im Bereich unter der Brücke erfolgt nach tierökologischen Gesichtspunkten.

- 7 V: *Erhalt und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Hohlbach*
Ein ausreichend dimensioniertes Brückenbauwerk wird im Bereich der Verlegung errichtet um die ökologische Durchgängigkeit zu erhalten. Zum Erhalt oder der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitstrukturen und Querungsmöglichkeiten erfolgt die Ufergestaltung im Bereich unter der Brücke nach tierökologischen Aspekten.
- 8 V: *Erhalt oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitstrukturen und Querungsmöglichkeiten und Minimierung von Zerschneidungswirkungen und Irritationen*
- 8.1 V: *Errichten einer dauerhaften Amphibienleiteinrichtung*
Errichtung einer beidseitig der Trasse laufenden, dauerhaften Amphibienleit- und Sperreinrichtung mit Überkletterungsschutz, um eine betriebsbedingte Kollision von Amphibien mit Kraftfahrzeugen zu vermeiden.
- 8.2 V: *Erhalt oder Wiederherstellung von Leitstrukturen für Fledermäuse*
Zum Erhalt und zur langfristigen Sicherung von Flugkorridoren verschiedener Fledermausarten entlang von Leitlinien und von Austauschbeziehungen und Flugrouten weiterer wertgebender Arten ist die Errichtung von Leitstrukturen durch entsprechende Bepflanzung vorgesehen. Bereits vorhandene Leitstrukturen im Umfeld bleiben soweit möglich erhalten. Fehlende und aus bautechnischen Erfordernissen entfernte Strukturelemente werden kurz- bis spätestens mittelfristig ergänzt.
- 8.3 V: *Minimierung von Zerschneidungswirkungen und Irritationen*
Minimierung der betriebsbedingten Kollisionen sowie von betriebsbedingten Störungen durch Licht und optische Reize von Arten durch eine blickdichte Irritationsschutzwand (1,6 Meter) auf der Haidenaab-Brücke.
- 10 V: *Durchführung einer Umweltbaubegleitung während der gesamten Baumaßnahme*

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen näher beschrieben und dargestellt (Band 1: Unterlage 9.1a, 9.2a und 9.3a; Band 2: Unterlagen 19.1.1a und 19.1.3).

(04) VERSTOß GEGEN VERBOTE (EINZELNE ARTEN)

Mit dem Bauvorhaben werden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL nachweislich oder potentiell betroffen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet im Einzelnen beziehungsweise potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.3) Bezug genommen, in denen die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung im Einzelnen dargestellt sind.

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 41 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der umfangreichen fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzen (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) folgendes Ergebnis:

(001) Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL

Pflanzen, die dem Schutzregime des Anhangs IV b) der FFH-RL unterliegen würden, kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, so dass Verbotstatbestände insoweit sicher auszuschließen sind.

(002) Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-RL

Im prüfungsrelevanten Artenspektrum kommen folgende Arten vor:

- Säugetiere
 - Fledermäuse
 - Biber
 - Fischotter
- Kriechtiere
 - Zauneidechse
- Lurche
 - Kreuzkröte
 - Laubfrosch
- Libellen
 - Grüne Keiljungfer
- Tagfalter
 - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Nachtfalter
 - Nachtkerzenschwärmer

Es ist festzuhalten, dass für alle vorkommenden Tiere weder gegen das Schädigungsverbot, noch gegen das Störungsverbot, noch gegen das Tötungsverbot verstoßen wird.

Auf die detaillierte Behandlung der Tierarten in den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.3) wird verwiesen.

(003) Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Im Wirkraum des Vorhabens sind zahlreiche Vogelarten nachgewiesen oder wenigstens potentiell zu erwarten. Die prüfungsrelevanten Vogelarten sind:

- Greifvögel (Baumfalke, Fischadler, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz),
- Vogelarten gehölzbestimmter Lebensräume (Baumpieper, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Pirol),
- Vogelarten strukturreicher Halboffenlandschaften (Feldsperling, Goldammer, Kuckuck, Neuntöter, Feldlerche),
- Vogelarten der Siedlungen (Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Braunkehlchen, Eisvogel, Flussuferläufer, Graureiher, Silberreiher, Teichhuhn, Wiesenpieper) sowie
- Zuggäste/Durchzügler (Bekassine, Kiebitz, Rotmilan, Waldwasserläufer, Weißstorch).

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG werden für die oben angeführten Vogelarten durch die geplante Verlegung der Kreisstraße NEW 21 somit nicht erfüllt.

Auf die detaillierte Behandlung der Vogelarten in den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.3) wird verwiesen.

(004) Ergebnis

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann daher für alle betroffenen Tierarten sowie Europäischen Vogelarten die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG ausgeschlossen werden. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Über die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht zu entscheiden.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten überprüft und sich mit dem Ergebnis einverstanden erklärt. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Band 2: Unterlage 19.1.3) wird verwiesen.

(2) NATURSCHUTZ ALS ÖFFENTLICHER BELANG

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden

diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Band 1: Unterlagen 9a; Band 2: Unterlagen 19a). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein grundsätzlicher Vorrang zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. März 1996, Az. 7 B 164/95; NuR 1996, S. 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, S. 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an insbesondere Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes für zulässig gehalten beziehungsweise eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

(3) NATURSCHUTZRECHTLICHE KOMPENSATION (FOLGENBEWÄLTIGUNG)

(a) EINGRIFFSREGELUNG

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, BVerwGE 85, S. 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, S. 66).

(b) VERMEIDBARKEIT/UNVERMEIDBARKEIT DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, S. 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen verschiedenen und vorstehend in Ziffer B.II.3.b)v)(1)(c)(03) kurz zusammengefassten Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. Band 2: Unterlage 19.1.1a, Kapitel 3) verwiesen.

(c) *UNVERMEIDBARE BEEINTRÄCHTIGUNGEN*

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die festgestellte Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Bezugsraum Siedlungs- und Gewerbeflächen
 - Verlust beziehungsweise mittelbare Beeinträchtigung der Biotopfunktion von kurz- bis mittelfristig wiederherstellbaren Biotoptypen
 - Verlust beziehungsweise mittelbare Beeinträchtigung der Biotopfunktion von langfristig wiederherstellbaren Biotoptypen
 - Belastung von Biotoptypen durch neue betriebsbedingte Wirkungen
 - Beeinträchtigung von bestehender Ökokonto- beziehungsweise Ausgleichsfläche
 - Gefahr der baubedingten Störung oder Tötung von Niststandorten, Jungtieren und wenig mobilen Entwicklungsformen und Arten durch Rodung von Gehölzen und Baufeldräumung
 - Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Sportgeländes des VfB Mantel
- Bezugsraum Strukturarme Offenlandflächen
 - Verlust beziehungsweise mittelbare Beeinträchtigung der Biotopfunktion von kurz- bis mittelfristig wiederherstellbaren Biotoptypen
 - Verlust beziehungsweise mittelbare Beeinträchtigung der Biotopfunktion von langfristig wiederherstellbaren Biotoptypen
 - Belastung von Biotoptypen durch neue betriebsbedingte Wirkungen
 - Gefahr der baubedingten Störung oder Tötung von Niststandorten, Jungtieren und wenig mobilen Entwicklungsformen und Arten durch Rodung von Gehölzen und Baufeldräumung
 - Temporäre Beeinträchtigung eines Baudenkmals
 - Kleinflächiger Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen
- Bezugsraum Haidenaab-Aue
 - Verlust beziehungsweise mittelbare Beeinträchtigung der Biotopfunktion von kurz- bis mittelfristig wiederherstellbaren Biotoptypen

- Verlust beziehungsweise mittelbare Beeinträchtigung der Biotopfunktion von langfristig wiederherstellbaren Biotoptypen
- Belastung von Biotoptypen durch neue betriebsbedingte Wirkungen
- Beeinträchtigung bestehender Ökokonto- beziehungsweise Ausgleichsfläche
- Gefahr der baubedingten Störung oder Tötung von Niststandorten, Jungtieren und wenig mobilen Entwicklungsformen und Arten durch Rodung von Gehölzen und Baufeldräumung
- Gefahr der Beeinträchtigung von Arten durch baubedingte Stoffeinträge in die Haidenaab
- Kleinflächiger Verlust von Flächen mit Leitlinienfunktion (Gewässerbegleitstrukturen) für Fledermäuse, Libellen, Tagfalter, Säuger durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Dauerhafte Beeinträchtigung der Austauschfunktion und Verbundachsenfunktion der Haidenaab-Aue durch das Brückenbauwerk
- Betriebsbedingte Gefahr der Kollision im Bereich des Brückenbauwerks in der Haidenaab-Aue mit flugfähigen Arten
- Verlust von wertvollen Aueböden mit hoher Rückhalte- und Filterfunktion
- Gefahr von Stoffeinträgen in wertvolle Aueböden mit hoher Rückhalte- und Filterfunktion
- Gefahr von baubedingten und betriebsbedingten Stoffeinträgen in die Haidenaab und ins Grundwasser
- Retentionsraumverlust der Haidenaab-Aue durch Trassenbau in Dammlage im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet
- Beeinträchtigung von landschaftsbildprägenden Strukturen in der Aue sowie der gesamten Landschaft durch das Brückenbauwerk
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in der Aue durch das Vorhaben durch Lärm und optische Reize
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in der Aue durch temporäre Inanspruchnahme des Haidenaabradwegs
- Bezugsraum Hohlbach mit Begleitstrukturen
 - Verlust beziehungsweise mittelbare Beeinträchtigung der Biotopfunktion von kurz- bis mittelfristig wiederherstellbaren Biotoptypen

- Verlust beziehungsweise mittelbare Beeinträchtigung der Biotopfunktion von langfristig wiederherstellbaren Biotoptypen
- Belastung von Biotoptypen durch neue betriebsbedingte Wirkungen
- Gefahr der baubedingten Störung oder Tötung von Niststandorten, Jungtieren und wenig mobilen Entwicklungsformen und Arten durch Rodung von Gehölzen und Baufeldräumung
- Gefahr der Beeinträchtigung von Fließgewässern durch baubedingte Stoffeinträge in den Hohlbach
- Kleinflächiger Verlust von Strukturen mit potentieller Leitlinienfunktion von Fledermäusen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Zuge der Gewässererverlegung
- Betriebsbedingte Gefahr der Kollision im Bereich der Trassenführung parallel zum Hohlbach mit Amphibien und Fledermäusen
- Gefahr von baubedingten und betriebsbedingten Stoffeinträgen in den Hohlbach und ins Grundwasser
- Beeinträchtigung von landschaftsbildprägenden Strukturen im Bereich des Hohlbachs

Wegen der näheren Einzelheiten zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 9.1a–9.4a; Band 2: Unterlage 19.1.1a, Kapitel 4, Unterlage 19.1.2a) verwiesen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Band 2: Unterlage 19.1.2a).

Zweifel daran, dass der Vorhabenträger hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er repräsentative Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat, bestehen nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004, NVwZ 2004, S. 732, 737), zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

(d) KOMPENSATIONSMABNAHMEN, NATURSCHUTZRECHTLICHE ABWÄGUNG

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, S. 565 und Urteil vom 1. September 1997, Az. 4 A 36/96, NuR 1998, S. 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die

planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert die bundesgesetzliche Regelung. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde entsprechend dieser Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013, unter Beachtung der hierzu ergangenen Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde auf der Grundlage vorliegender faunistischer Erhebungen verbal argumentativ bestimmt. Insoweit wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 9.4a, Tabelle Teil 1) verwiesen. Dort sind neben den flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet; letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte „Dimension, Umfang“ keine Wertpunkte, sondern anderweitige oder keine Angaben enthalten sind.

Die maßgeblichen Eingriffstypen (Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung) werden in den festgestellten Planunterlagen tabellarisch den zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt (Band 1: Unterlage 9.4a, Tabelle Teil 1). Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 223.423 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (Band 1: Unterlage 9.4a). Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit 223.423 Wertpunkten bewertet (Band 1: Unterlage 9.4a).

Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume wurde bei Festlegung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Planung entsprechend berücksichtigt. Er wird mit den in den genehmigten Planunterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig abgedeckt (Band 1: Unterlage 9.4a, Tabelle Teil 1). Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass der in § 7 Abs. 3 BayKompV genannte Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden. Dies ergibt sich hinreichend klar aus den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 9.4a; Band 2: Unterlage 19.1.1a, Kapitel 5). Eine rechnerische Kompensation im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung ist daher vorliegend gegeben.

Das Kompensationskonzept wurde von der Höheren Naturschutzbehörde geprüft und als im Grundsatz angemessen, sinnvoll und sachgerecht beurteilt. Dieser Beschluss beinhaltet in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 konkretisierende Nebenbestimmungen. Insbesondere hat der Vorhabenträger, um eine rasche Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, die erforderlichen Kompensationsflächen 1 A_{FFH} sowie 2 E bis spätestens zur Verkehrsfreigabe umzusetzen (vgl. Ziffer A.III.5).

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 9.1a, 9.2a und 9.3a; Band 2: Unterlage 19.1.1a, Kapitel 5) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 1 A_{FFH}: *Entwicklung eines Auenkomplexes für Wiesenbrüter mit artenreicher Extensivwiese mit flachen Mulden, Saumstrukturen und naturnahen Gehölzstrukturen*
- 1.1 A_{FFH}: *Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit flachen Mulden*
Anlage von flachen Mulden und Seigen auf der Fläche. Anlage von artenreichem Extensivgrünland mittels Ansaat mit Saatgut aus gebietsheimischen, angrenzenden biotopkartieren Flächen im Haidenaab-Tal oder autochthonem Pflanzensaatgut mit Herkunftsnachweis (HK 19 - Bayerischer und Oberpfälzer Wald).
- 1.2 A: *Anlage und Entwicklung von artenreicher Saum- und Staudenflur, frische bis mäßig trockene Standorte*
Anlage von artenreichen Saumstrukturen mittels Ansaat mit Saatgut aus gebietsheimischen, angrenzenden biotopkartieren Flächen im Haidenaab-Tal oder autochthonem Pflanzensaatgut mit Herkunftsnachweis (HK 19 - Bayerischer und Oberpfälzer Wald)

- 1.3 A: *Anlage und Entwicklung eines Weichholzauenwaldes*
Aufforstung der Flächen mittels truppweiser Pflanzung mit typischen autochthonen Weichholzauwald-Arten (Weiden, Erlen und anderen). Entwicklung einer der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Struktur (Baum-, Strauch-, Krautschicht). Anbringen von Verbisschutz.
- 1.4 A: *Pflanzung von standortheimischen Hochstämmen*
Neupflanzung von standortheimischen Hochstämmen. Verwendung autochthoner Gehölze. Anbringen von Verbisschutz.
- 2 E: *Entwicklung eines Auenkomplexes für Wiesenbrüter mit artenreicher Extensivwiese mit flachen Mulden, Saumstrukturen und Pflege angrenzender Gehölzstrukturen*
- 2.1 E: *Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit flachen Mulden*
Anlage von Mulden und Seigen auf der Fläche. Anlage von artenreichem Extensivgrünland mittels Ansaat mit Saatgut aus gebietsheimischen, angrenzenden biotopkartieren Flächen im Haidenaab-Tal oder autochthonem Pflanzensaatgut mit Herkunftsnachweis (HK 19 - Bayerischer und Oberpfälzer Wald).
- 2.2 E: *Anlage und Entwicklung von artenreicher Saum- und Staudenflur, frische bis mäßig trockene Standorte*
Anlage von artenreichen Saumstrukturen mittels Ansaat mit Saatgut aus gebietsheimischen, angrenzenden biotopkartieren Flächen im Haidenaab-Tal oder autochthonem Pflanzensaatgut mit Herkunftsnachweis (HK 19 - Bayerischer und Oberpfälzer Wald).
- 2.3 E: *Pflege vorhandener Gehölzstrukturen*
Pflege und Entwicklung bestehender Gehölzbestände.

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden.

(e) *GESTALTUNGSMAßNAHMEN*

Daneben sind noch folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

- 11 G: Anlage naturnaher Gras- und Krautstrukturen auf Straßennebenflächen
- 11.1 G: Naturnahe Ansaat von standortgerechten Gräsern und Kräutern (frische bis mäßig trockene Standorte)
- 11.2 G: Naturnahe Ansaat von standortgerechten Gräsern und Kräutern (feuchte Standorte)
- 12 G: Pflanzung von Hochstämmen
- 13 G: Anlage straßenbegleitender Gehölze

- 13.1 G: Pflanzung von Strauchhecken, feuchter Standorte
- 13.2 G: Pflanzung von Strauch-Baumhecken
- 14 G: Anlage und Entwicklung Hohlbach
- 14.1 G: Anlage neues Bachbett mit Uferstrukturen
- 14.2 G: Anlage Uferbereiche im Bereich der Hohlbachbrücke
- 14.3 G: Wiederherstellung der vorübergehend in Anspruch genommenen Bachstrukturen des Hohlbachs
- 15 G: Anlage und Entwicklung Haidenaab-Ufer im Bereich der Haidenaab-Brücke
- 15.1 G: Anlage Haidenaab-Ufer angrenzend an das Fließgewässer (Ufer-Abstand 0–5 m)
- 15.2 G: Anlage Haidenaab-Ufer im weiterem Umfeld (Ufer-Abstand 5-10 m)
- 16 G: Wiederherstellung temporär genutzter Flächen
- 16.1 G: Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Grünlandstrukturen (feuchte bis nasse Standorte/LRT 6510)
- 16.2 G: Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Uferbegleitgehölze (feuchte bis nasse Standorte/LRT 91E0*)
- 16.3 G: Wiederherstellung von Gehölz- und Waldflächen (frische bis mäßig trockene Standorte)
- 16.4 G: Wiederherstellung landwirtschaftlicher und sonstiger Offenlandflächen (lt. Vereinbarung Grundbesitzer)

Die vorstehend kurz aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen dienen vorrangig zur Einbindung des Bauwerks in die Landschaft und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes. Sie gehen jedoch nicht in die Ausgleichsbilanz mit ein.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 9.3a und Band 2: Unterlage 19.1.1a) verwiesen.

Auf agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde bei der Auswahl der Grundstücke Rücksicht genommen, insbesondere wurden Flächen gewählt, deren Acker- und Grünlandzahlen deutlich unter den Durchschnittswerten des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab liegen. Auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 19.1.1a, Kapitel 5.1.3) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

(f) FUNKTION UND EIGNUNG DER KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Die genannten Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, das heißt ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A.III.5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft funktional zu kompensieren, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei, die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG auszugleichen.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Auflagen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

(g) ABWÄGUNG

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabenträger geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der festgelegten Auflagen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben vor allem bauzeitbedingt einen durchaus (zumindest teilweise) schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Ziffer A.III.5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden können.

vi) Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

(1) ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DER KONZENTRATIONSWIRKUNG

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG werden grundsätzlich auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, wie beispielsweise für den Ausbau von Gewässern, den Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und

bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Auflagen in Ziffer A.IV dieses Beschlusses, mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

(a) ANLAGENGENEHMIGUNG, § 36 WHG, ART. 20 BAYWG

Im Zuge der Verlegung der Kreisstraße NEW 21 wird mit der Haidenaab ein Gewässer I. Ordnung (BW 03) und mit dem Hohlbach ein Gewässer III. Ordnung (BW 02) gekreuzt. Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 11. April 1990 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz nach Art. 2 Abs. 1 BayWG in Verbindung mit der Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV) die Genehmigungspflicht auch für Anlagen im 60 m Bereich an bestimmten Gewässern III. Ordnung eingeführt. Für den Hohlbach besteht demnach keine Anlagengenehmigungspflicht. Damit ist nur für die Erstellung des Bauwerks BW 03 eine Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG erforderlich. Die Genehmigung darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen oder Nicht-Erschwerung der Gewässerunterhaltung, es erfordern. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen (§ 36 WHG, Art. 20 Abs. 4, 2 BayWG). Sofern die einschlägigen Auflagen beachtet werden, liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Anlagengenehmigung in Bezug auf das BW 03 (Haidenaab-Brücke) vor. Die Genehmigung wird daher unter Beachtung der wasserfachlichen Gesichtspunkte und unter Festsetzung der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Auflagen (vgl. Ziffer A.IV.3 dieses Beschlusses) erteilt.

(b) GEWÄSSERAUSBAU, §§ 68, 67 ABS. 2 WHG

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der (wasser)rechtlichen Planfeststellung. Zum Gewässerausbau gehören alle Maßnahmen, die den Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung verändern oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändern. Einem Gewässerausbau stehen gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gleich.

Die Verlängerung eines Wellstahldurchlasses (BW 01) und die Anpassung (Verlegung) des Gewässerlaufs am Hohlbach (einschließlich des BW 02 als Teil des Straßendamms) (vgl. Band 1: Unterlage 1a, Kapitel 4.12) stellen einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, da eine wesentliche Umgestaltung des Ufers beziehungsweise des Gewässers vorliegt, der gemäß § 68 WHG einer Genehmigung bedarf.

Ferner wird die Straße in Dammlage geführt, also mithin ein Damm errichtet. Dieser beeinflusst auch den Hochwasserabfluss, dass auch insoweit ein Gewässerausbau gegeben ist.

Der nach § 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtige Gewässerausbau infolge der oben dargestellten (Gewässerausbau-)Maßnahmen ist genehmigungsfähig, da die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen der §§ 67 Abs. 1, 68 Abs. 3 WHG erfüllt werden. Durch die in diesem Beschluss unter festgesetzten Auflagen (Ziffer A.IV.3) wird sichergestellt, dass die wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Weiden hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen.

(c) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE

Entlang der Haidenaab bestehen Überschwemmungsgebiete. Diese wurden ermittelt und im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 13. Juni 20016 (Nr. 6/20016; 46. Jahrgang) bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete (Art. 47 Abs. 2 S. 1 BayWG; vgl. auch § 76 Abs. 3 WHG).

Im Zuge des Straßenbauvorhabens wird die Haidenaab (Gewässer I. Ordnung) gequert. Ein Teil der entstehenden Straßendämme und die Pfeiler der Brücke über die Haidenaab (BW 03) liegen im vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiet welches somit unmittelbar betroffen ist.

Nach § 78 Abs. 8 WHG gelten § 78 Abs. 1–3 WHG, also die Regelungen für festgesetzte Überschwemmungsgebiete, für ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete. Der materielle Maßstab ist daher vorliegend § 78 Abs. 7 WHG, da die §§ 29–37 BauGB aufgrund von § 38 BauGB nicht anwendbar sind und § 78 Abs. 4 WHG somit nicht einschlägig ist. Diese Vorschrift gibt vor, dass unter ihren Anwendungsbereich fallende Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet werden dürfen. Dies wird durch die unter Ziffer A.IV.3 dieses Beschlusses festgesetzten Auflagen sichergestellt.

Grundsätzlich ist die geplante Brücke und der Damm geeignet im Abflussbereich den Hochwasserabfluss nachteilig zu verändern oder durch Rückstau den Wasserstand nachteilig zu erhöhen. Eine nachteilige Veränderung ist dann schon gegeben, wenn sie sich auf die Nachbargrundstücke nachteilig auswirkt und nicht erst dann, wenn sich die Verhältnisse im gesamten Hochwasserbereich insgesamt verschlechtern. Dies wird dann der Fall sein, wenn dort

- bauliche Anlagen vom Hochwasserabfluss nunmehr betroffen sind,
- die Abflussgeschwindigkeit erhöht wird oder

- der Abflussstrich auf ein Nachbargrundstück geleitet wird.

Gleiches gilt, wenn durch das Vorhaben gegenüber dem Nachbargrundstück ein Rückstau bewirkt und dadurch der Wasserstand erhöht wird

Für die Maßnahme gilt, dass sich bei HQ_{100} im Planzustand, also bei Verwirklichung des Projekts, ein Aufstau vor dem im nördlichen Vorland gelegenen Straßendamm von bis zu 6 cm einstellt. Auf der strömungsabgewandten Seite sinkt der Wasserspiegel um bis zu 15 cm, in einer Senke sogar um bis zu 40 cm ab. Dies zeigt die folgende Grafik:

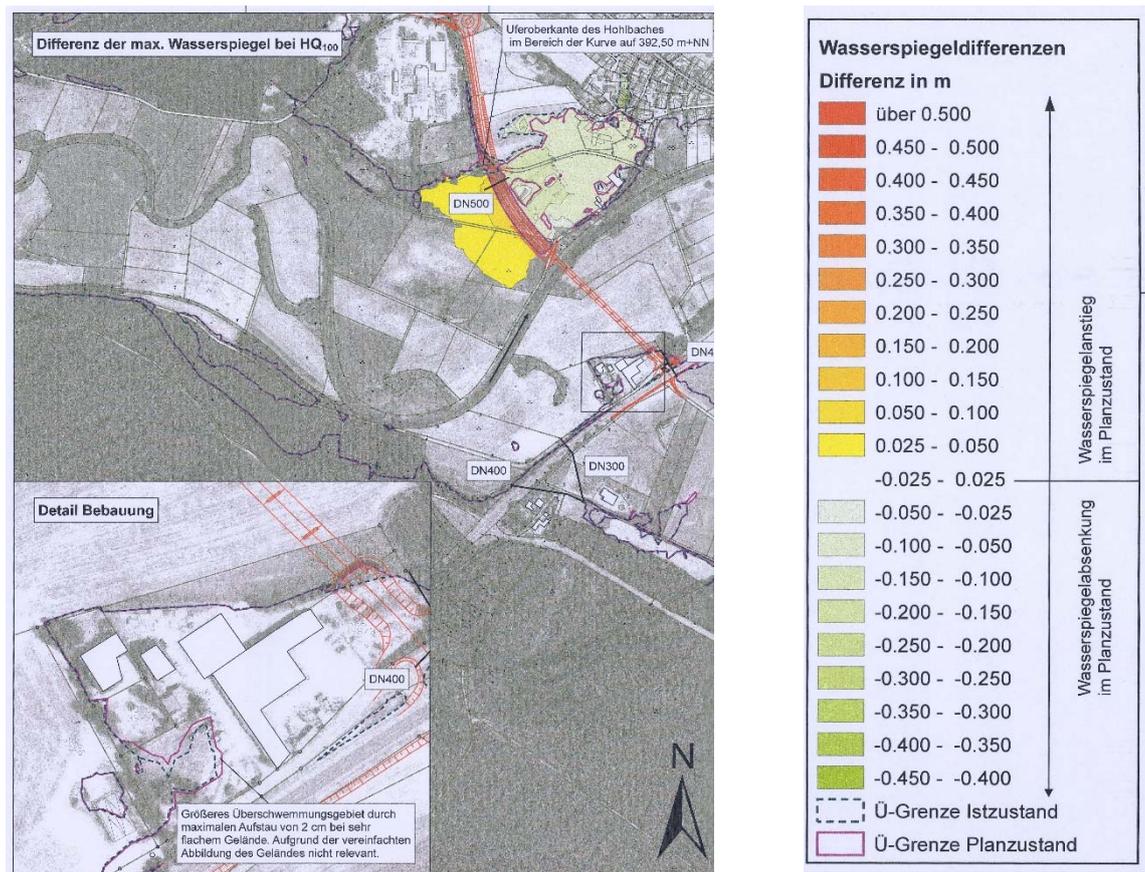


Abbildung 5: HQ_{100} im Planzustand

Diese Aufstau- und Sunkbereiche reduzieren sich bei HQ_{20} und HQ_5 entsprechend. Bei HQ_{100} ist an der am südlichen Bauende gelegenen Bebauung im Planzustand ein etwas größeres Überschwemmungsgebiet zu erkennen als im Istzustand (siehe vorstehende Abbildung). Aufgrund des sehr geringen Geländegefälles wirkt sich an dieser Stelle ein maximaler Aufstau von 2 cm modelltechnisch in der Auswertung auf die Grenze des Überschwemmungsgebietes aus. Unter Berücksichtigung der programmtechnisch erforderlichen vereinfachten Abbildung des Geländes im Computermodell wird der dargestellte Unterschied im Überschwemmungsgebiet an dieser Stelle als nicht relevant angesehen. Die Bebauung selbst ist weder im Ist- noch im Planzustand betroffen.

Für den Zeitraum des Baus, also insbesondere aufgrund der Einrichtung der Baustelle und der Baumaßnahmen ist festzustellen, dass die Geländeaufhöhung von 60 cm aus hydraulischer

Sicht wie eine Sohlschwelle wirkt, welche durch das gesamte Vorland verläuft. Diese Sohlschwelle hat einen umso größeren Effekt, je kleiner die Fließtiefen sind. Bei HQ_5 wird das erhöhte Baufeld teilweise gar nicht mehr überströmt. Der maximale Aufstau liegt am südlichen Bauende bei circa 50 cm. Bei steigenden Abflüssen sinkt der Einfluss des Bauzustandes (Schwelle) und der maximale Aufstau nimmt bei HQ_{20} auf circa 38 cm, und bei HQ_{100} auf circa 16 cm ab. Die Bebauung ist nur im Falle des HQ_{100} von diesem Aufstau betroffen, da bei kleineren Jährlichkeiten die Fließtiefen insgesamt niedriger sind. Für das HQ_{100} ergibt sich somit folgende Situation:

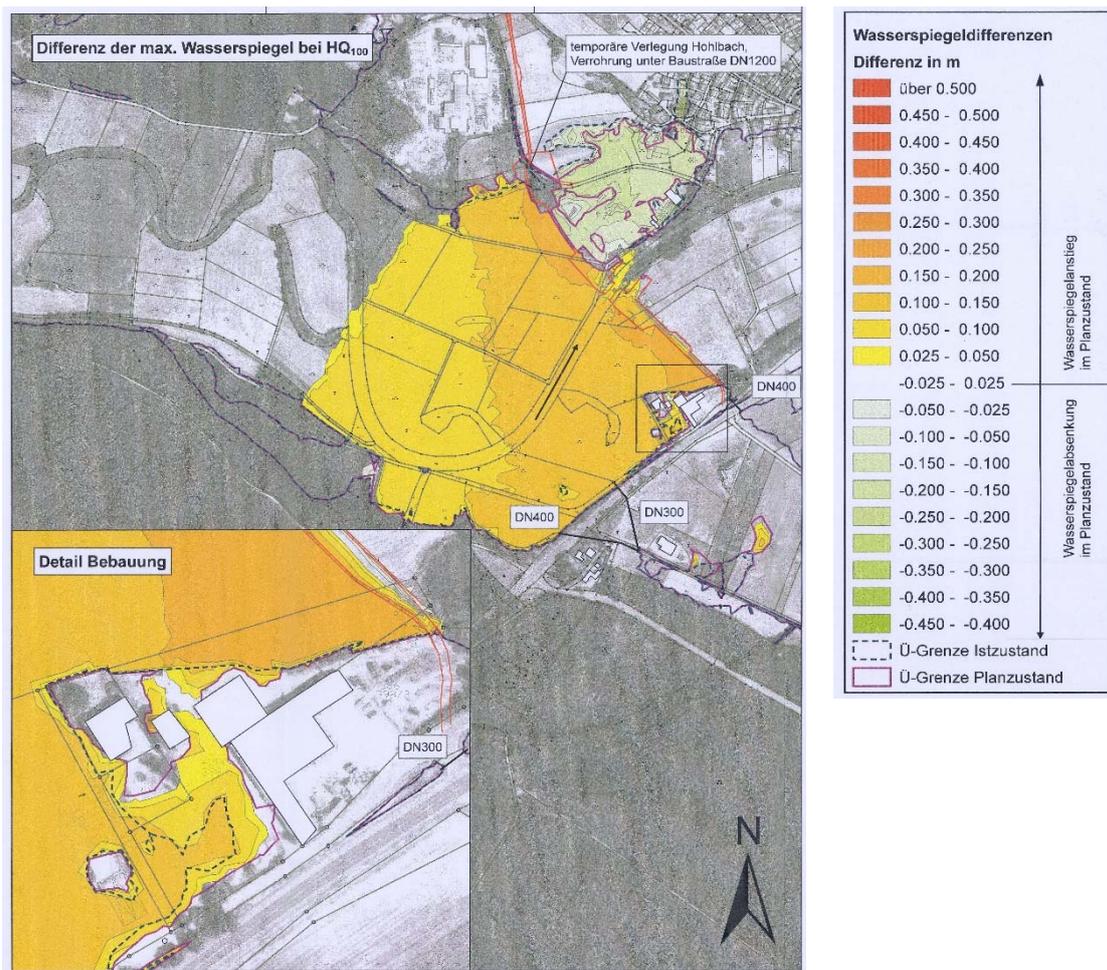


Abbildung 6: HQ_{100} in der Bauphase

Durch die Baumaßnahme (Straßendamm und Brückenpfeiler) tritt ein Retentionsraumverlust ein. Die Retentionsraumbilanz setzt sich einerseits aus dem durch Straßendamm und Brückenpfeiler verdrängten Wasservolumen und andererseits aus der Bilanz von dem durch die Maßnahme bewirktem Aufstau und Sunk zusammen. Für den vorliegenden Fall wurden die maximalen Wasserspiegel mit dem digitalen Geländemodell verschnitten und es wurde so das vorhandene Wasservolumen im Auswertebereich für Istzustand und Planzustand bestimmt. Bei HQ_{100} ergibt sich damit ein Retentionsraumverlust von circa 2.000 m³. Dieser Retentionsraum wird auf dem Flurstück Nr.116 der Gemarkung Steinfels im linken Vorland der Haidenaab durch einen Geländeabtrag ausgeglichen. Dieser ist in nachfolgender Abbildung dargestellt:



Abbildung 7: Retentionsraumausgleich

Somit stehen Gesichtspunkte des Hochwasserschutzes und der Erhaltung der Abfluss und Retentionsräume (§§ 76 ff. und § 106 Abs. 3 WHG) dem Vorhaben nicht entgegen. Daher sind auch die Voraussetzungen des § 36 WHG, des § 78 Abs. 7 WHG und des Art. 20 Abs. 4 BayWG erfüllt und liegen Gründe des Wohls der Allgemeinheit zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur vor.

Auch das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat der Erlaubnis nach § 78 WHG zugestimmt und die untere Wasserrechtsbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

(d) WASSERSCHUTZGEBIETE

Amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG) werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

(e) ERGEBNIS

Das Vorhaben ist damit auch unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten zulässig, da die vorstehend geschilderten Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Auflagen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Weiden hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen. Die Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab hat der Planung ebenfalls zugestimmt.

(2) BEGRÜNDUNG DER WASSERRECHTLICHEN ERLAUBNISSE

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG). Gemäß § 19 Abs. 1 WHG wird die Erlaubnis von der materiellen Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst und deshalb unter Ziffer A.IV.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Auflagen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen i.S.v. § 9 WHG Folgendes:

(a) EINLEITUNG GESAMMELTES NIEDERSCHLAGSWASSER

(01) RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Das Niederschlagswasser der Straßen kann zudem durch Tausalz, Mineralöl, Schwermetalle und Luftschadstoffe verunreinigt sein. Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft und breitflächig über die Straßenböschungen versickert, ist sogenanntes wild abfließendes Wasser, das kein Abwasser ist. Soweit das Wasser nicht über die Straßenböschungen versickert und dieses Oberflächenwasser über bestehende oder neu anzulegende beziehungsweise an die neuen Verhältnisse anzupassende Mulden und Gräben in den Untergrund eingeleitet wird, erfolgt eine Sammlung von Niederschlägen aus dem Bereich befestigter Flächen. Dieses Niederschlagswasser ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Dieses soll um die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen möglichst ortsnah versickert werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Das Versickern, also die zielgerichtete Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (vgl. § 46 Abs. 2 WHG, § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), da eine entsprechende Verordnung bisher nicht ergangen ist. Auch § 2 Nr. 3 NWFreiV als fortgeltendes Landesrecht

schließt eine erlaubnisfreie Versickerung aus. Auch ist die Versickerung nicht durch den Gemeindegebrauch erfasst (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BayWG). Die Vorschriften der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) sind einzuhalten, soweit eine Abwasseranlage besteht, aus der erlaubnispflichtig in das Grundwasser eingeleitet wird (§ 1 Nr. 4 EÜV). Sämtliche dargestellten Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Soweit Abwasser direkt in Gewässer eingeleitet wird, sind neben den Anforderungen des § 12 WHG insbesondere noch die weiteren materiellen Anforderungen des § 57 WHG einzuhalten.

(02) NIEDERSCHLAGSENTWÄSSERUNG NEW 21

Soweit im Regelungsverzeichnis (Band 2: Unterlage 11a) nicht anders angegeben, soll das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen versickern. Insofern erfolgt keine gezielte Sammlung des Wassers. Es handelt sich um sogenanntes wild abfließendes Wasser, das keiner Genehmigung Bedarf. Daneben wird das nicht über die Straßenböschungen versickerte Oberflächenwasser über bestehende oder neu anzulegende beziehungsweise an die neuen Verhältnisse anzupassende Mulden und Gräben in den Untergrund eingeleitet. Es erfolgt somit eine Sammlung von Niederschlägen aus dem Bereich befestigter Flächen. Dieses Niederschlagswasser ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Diese Versickerung ist gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zulassungspflichtig.

Das anfallende Oberflächenwasser auf der Haidenaabbrücke wird über Einlaufschächte und Rohrleitungen einem Regenrückhaltebecken (RRB 1) bei Bau-km 0+880 links zugeführt. Die Einleitung des mittleren Drosselabflusses von 10 l/s erfolgt flächenhaft über circa 350 m² bewachsenen Oberboden in den bestehenden Weiher auf FI-Nr. 396/1 (Gemarkung Mantel). Von dort aus fließt das Wasser weiter in den Altarm der Haidenaab.

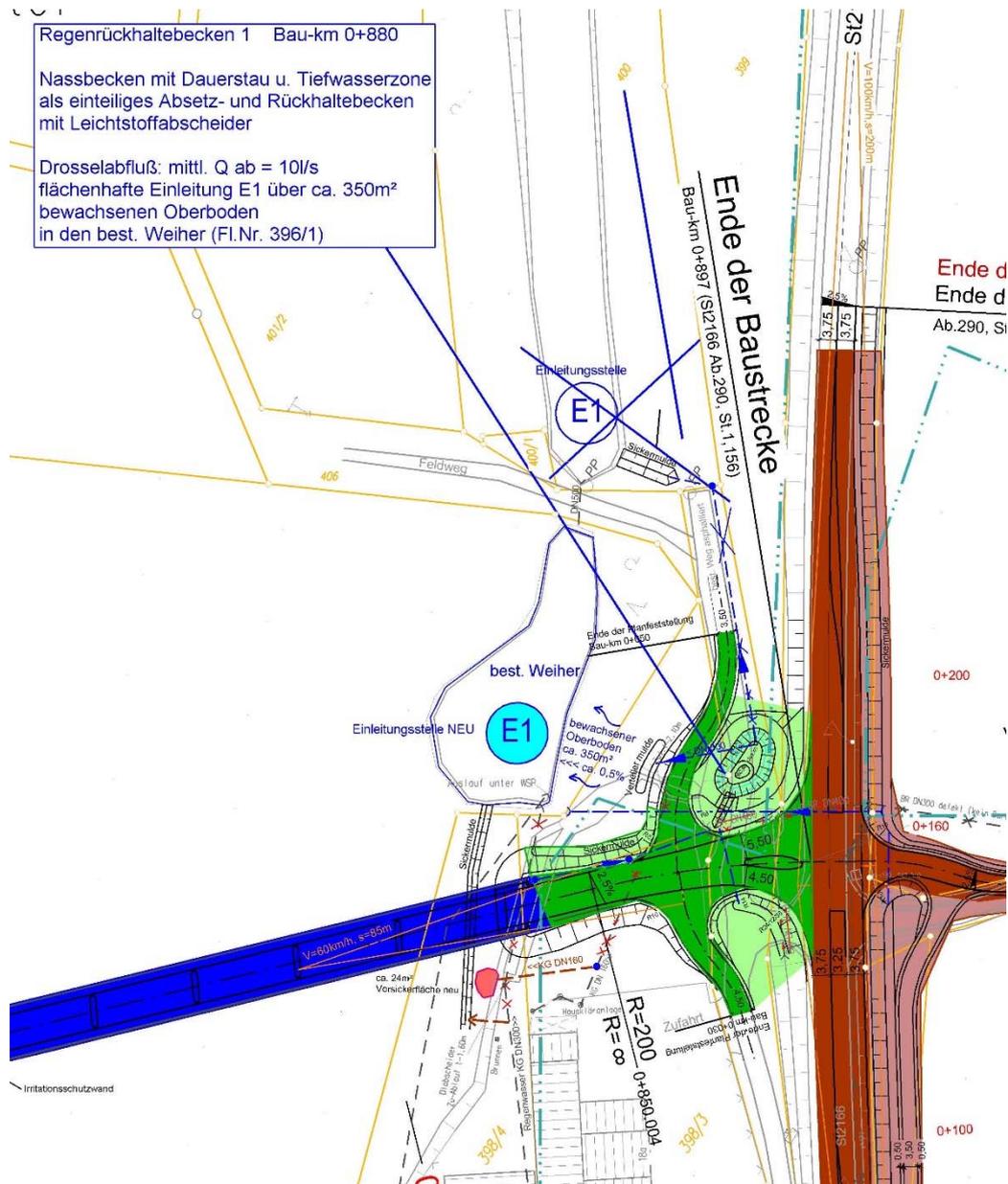


Abbildung 8: Einleitungsstelle E1 mit Regenrückhaltebecken

Diese Einleitung ist gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zulassungspflichtig.

Bezüglich der näheren Einzelheiten des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts wird auf die detaillierten Beschreibungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen verwiesen (Band 1: Unterlage 1, Kapitel 4.12; Unterlage 5a; Unterlage 6; Band 2: Unterlage 11a lfd. Nrn. 3.01 bis 3.08; Unterlage 18).

Die Zulassungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG sowie § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A.IV.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Neustadt

a.d.Waldnaab, Untere Wasserbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Das Entwässerungskonzept wurde in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden nicht beanstandet. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Kreisstraße NEW 21 gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor. Die Erlaubnis wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) auf 20 Jahre befristet (§ 12 Abs. 2 WHG, § 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Mit dieser Befristung kann den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Straßenbaulastträgers ausreichend Rechnung getragen werden, ebenso aber auch den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen des Gewässer- und Umweltschutz.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wurden dem Vorhabenträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche die Haftung erweiternden Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

(03) ERRICHTUNG VON BAUWERKEN

Die Gründungen der Brücke über die Haidenaab erfolgt sowohl für die Widerlager als auch Pfeiler mittels Bohrpfählen in Verbindung mit Pfahlkopfplatten. Die gegenständlich aus geotechnischen Gründen technisch notwendigen Bohrpfähle werden grundsätzlich so hergestellt, dass gegenüber dem Erdkörper in Schutzrohren gearbeitet wird. In diesen Schutzrohren wird das Erdreich herausgebohrt und durch tragfähigen Stahlbeton ersetzt. Im Zuge dieses Herstellungsprozesses eines Pfahls wird das Schutzrohr sukzessive wieder gezogen. Der verbleibende Stahlbetonkörper verzahnt sich mit dem umgebenden Erdreich und erzeugt auf diese Weise seine statische Tragfähigkeit.

Um unter der Geländeoberfläche die zur Aufnahme der Pfeiler und Widerlager notwendigen sogenannten „Pfahlkopfplatten“ (Stahlbeton, der die Bohrpfähle je Pfeiler/Widerlager in einer Platte vereint) herstellen zu können, ist jeweils die Umspundung der nur maximal 1,5 Meter tiefen Baugruben dieser Pfahlkopfplatten mittels Stahlspunddielen notwendig (Bau eines sogenannten „Spundkastens“). Spundwandverbauten werden so in den Boden eingebracht, dass eine dichte Baugrubenumschließung entsteht, in die – bis auf minimale Leckagen – kein Grundwasser mehr zutreten kann. Die Spundwände weisen meist eine Länge zwischen 3,5 Meter und maximal 5 Meter auf und verbleiben üblicherweise im Baugrund, um dauerhaft als Kolkenschutz (das heißt zum Schutz der Gründungen vor Unterspülung) für die Pfeiler und Widerlager zu dienen. Diese Spundwandelemente greifen ins Grundwasser ein, werden jedoch über den Fundamentoberkanten, also unter Geländeniveau, abgeschnitten.

Es liegt somit eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor. Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Es ist (nur) eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu erteilen. Bei Beachtung der unter Ziffer A.IV.3 dieses Beschlusse angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) nicht zu erwarten. Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab als Untere Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis liegen somit vor.

(04) BAUWASSERHALTUNG

Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich laut der geologischen Karte und der im Bereich der benachbarten Haidenaabbrücke durchgeführten Bohrungen folgende geologische Schichten: Unter einer dünnen Deckschicht aus Schluff oder bindigen Sand sind Auenablagerungen, bestehend aus nicht bindigen und schwachbindigen, stellenweise bindigen Sanden und Kiesen vorhanden. Diese Schicht wird vom mittleren Buntsandstein und vom Sandstein und Arkosen des sogenannten Rotliegenden unterlagert.

Die Gründungen der Brücke über die Haidenaab (BW 03) als auch der Hohlbachbrücke (BW 02) erfolgen sowohl für die Widerlager als auch Pfeiler mittels Großbohrpfählen, die in Pfahlkopfplatten enden. Die zur Herstellung der Pfahlkopfplatten (Aufstandsfläche für Widerlager und Pfeiler) erforderlichen Baugruben werden jeweils mit wasserdichten Verbauten (Stahlspundwände) umschlossen, die ihrerseits in die dichtgelagerten Auenablagerungen und unterlagerten Schichten des Sandsteins einbinden. Die Spundwandelemente verbleiben dauerhaft als Kolk-schutz, also zum Schutz der Gründungen vor Unterspülung, im Boden, greifen ins Grundwasser ein, werden jedoch über den Fundamentoberkanten, folglich unter Geländeniveau, abgeschnitten.

Die Baugrubensohlen liegen rund 1,5 Meter unter bestehendem Geländeniveau und greifen daher nur geringfügig in das Grundwasser ein, dessen Höhe mit dem Wasserstand der Haidenaab korrespondiert. Nachdem die Baugrubenverbauten jeweils dicht ausgebildet werden, erfolgt auch im Bauzustand keine planmäßige Ableitung von Grundwasser. Die Ableitung der in den Baugruben anfallenden Niederschlagswässer und des gegebenenfalls aus Undichtigkeiten der Baugrubenverbauten resultierenden geringen Grundwasseranfalls erfolgt durch bauzeitlichen Wasserhaltungen mittels Tauchpumpe und temporärer Absetzbehälter. Die Einleitung des durch diese Absetzbehälter von Feststoffen gereinigten Wassers erfolgt in die Haidenaab. Die maximale Gesamteinleitungsmenge erreicht dabei Werte von maximal 20 bis 30 l/s.

Eine Grundwasserabsenkung außerhalb der Baugrube ist nicht zu erwarten.

Es liegt somit eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor, da Wasser in das Gewässer der Haidenaab eingeleitet wird. Ferner liegt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG vor, da aus der Baugrube Grundwasser abgepumpt wird. Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Da die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen, war eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG zu erteilen. Die Vorschrift des Art. 70 BayVwVfG findet dabei keine Anwendung. Die in Art. 70 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG getroffene Verfahrensregelung tritt hinter die Regelungen des förmlichen Verwaltungsverfahrens der Planfeststellung zurück, da eine (Teil-)Genehmigungsfiktion nicht mit dem Planfeststellungsrecht vereinbar ist. Art. 70 Abs. 3 BayWG ist darüber hinaus nicht mit Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG vereinbar, der eine der wesensgestaltenden Regelungen des Planfeststellungsrechts darstellt und daher vorrangig ist. Bei Beachtung der unter Ziffer A.IV.3 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässeränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Die geplanten Bauwasserhaltungen wurden von der zuständigen fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beurteilt und keine fachlichen Einwände vorgetragen. Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab als Untere Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis liegen somit vor.

(3) BEWIRTSCHAFTUNGSZIELE DES § 27 WHG UND DES § 47 WHG

(a) RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) in deutsches Recht umsetzen. Die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) enthält die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Richtlinie 2008/105/EG (UQN-Richtlinie) für die Bestimmung des ökologischen und chemischen Zustands von oberirdischen Gewässern. Weiter ist die Grundwasserverordnung (GrwV) zu beachten. Sie setzt ebenfalls die Wasserrahmenrichtlinie sowie die EU-Richtlinie 2006/118/EG um.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften,

- dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und

- ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenziales und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 154). Eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässerkörpers liegt dabei nicht nur dann vor (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az. C-461/13, Rn. 70), wenn sich die chemische beziehungsweise ökologische Zustandsklasse verschlechtert, sondern auch dann, wenn sich der Zustand mindestens einer der vier biologischen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten & Phytobenthos, Phytoplankton, Fische) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betreffende Qualitätskomponente schon in der schlechtesten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Beeinträchtigung eine Verschlechterung des Zustands dar. Eine „Erheblichkeitsschwelle“ erkennt der Europäische Gerichtshof dabei nicht an.

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die §§ 27 und 47 WHG erfordern dabei eine wasserkörperbezogene Prüfung, anders als die Umweltverträglichkeitsprüfung, die schutzgutbezogen durchgeführt wird.

Die Prüfung, ob die Bewirtschaftungsziele des §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden, erfordert damit folgende Prüfungen:

- Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (beziehungsweise Potenzials) der Oberflächengewässer zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Sind Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers durch das Vorhaben zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)

- Steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper (wird beispielsweise durch die Maßnahme die Umsetzung des Maßnahmenprogrammes verhindert)? Bleiben der gute chemische Zustand und der gute ökologische Zustand (Potenzial) der Oberflächengewässer erreichbar? (Verbesserungsgebot)

Die Genehmigung eines konkreten Vorhabens ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers beziehungsweise seines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der EU-Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 22).

Eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots setzt regelmäßig sowohl eine Ermittlung des Ist-Zustands als auch eine Auswirkungsprognose für die einzelnen zu bewertenden Gewässer, also eine wasserkörperbezogene Prüfung, voraus (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 160). Die der Prüfung zugrundeliegenden Messergebnisse müssen dabei hinreichend aktuell sein und dürfen keine Lücken aufweisen, da sie ansonsten einer Zulassung des Vorhabens regelmäßig nicht zu Grunde gelegt werden können. In diesen Fällen sind weitere Untersuchungen erforderlich (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 160). Aktuelle Daten liegen vor, wenn die „Überwachungsfrequenzen und Überwachungsintervalle der Oberflächengewässerverordnung eingehalten werden. Dies bedeutet, dass die Datenerhebung für die biologischen Qualitätskomponenten alle ein bis drei Jahre und für die chemischen Qualitätskomponenten, die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sowie für prioritäre Stoffe mindestens einmal in sechs Jahren durchzuführen ist (vgl. Anlage 10 zu § 10 Abs. 1 und Abs. 2 OGeWV). Geringfügige Überschreitungen des Überwachungsintervalls, etwa wenn die Daten bei Erstellung des Fachbeitrags noch aktuell genug sind und erst zum Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses das Intervall unwesentlich überschritten ist, können dabei ohne Nachermittlung hinnehmbar sein (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 26 f.). Hinsichtlich des chemischen Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers sind regelmäßig quantitative Angaben zur Grundbelastung mit Chlorid erforderlich, hinsichtlich der Oberflächengewässer auch zu den Stoffen Benzo(a)pyren und Cyanid (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 37 f., 41). Bezugspunkt der Prüfung nach den §§ 27, 47 WHG ist jeweils der gesamte Wasserkörper und nicht nur ein räumlich abgegrenzter Teil. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Grundwasserkörper auswirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 39).

(b) PRÜFUNG DES VORHABENS NEW 21 – VERLEGUNG BEI MANTEL

Bei der geplanten Verlegung der NEW21 bei Mantel erfolgt ein Eingriff in den Oberflächenwasserkörper FWK 1_F265 „Haidenaab von Einmündung Flernitzbach bis Mündung“ und den Oberflächenwasserkörper FWK 1_F270 „Mühlbach (Mantel), Hohlbach“. Des Weiteren wird in den Grundwasserkörper GWK 1_G067 „Bruchschollenland – Grafenwöhr“ eingegriffen. Die genannten Wasserkörper liegen in der Flussgebietseinheit der Donau und wurden im Zuge der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dem Planungsraum „NAB – Naab“ zugeordnet. Die Lage der betroffenen Wasserkörper kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:

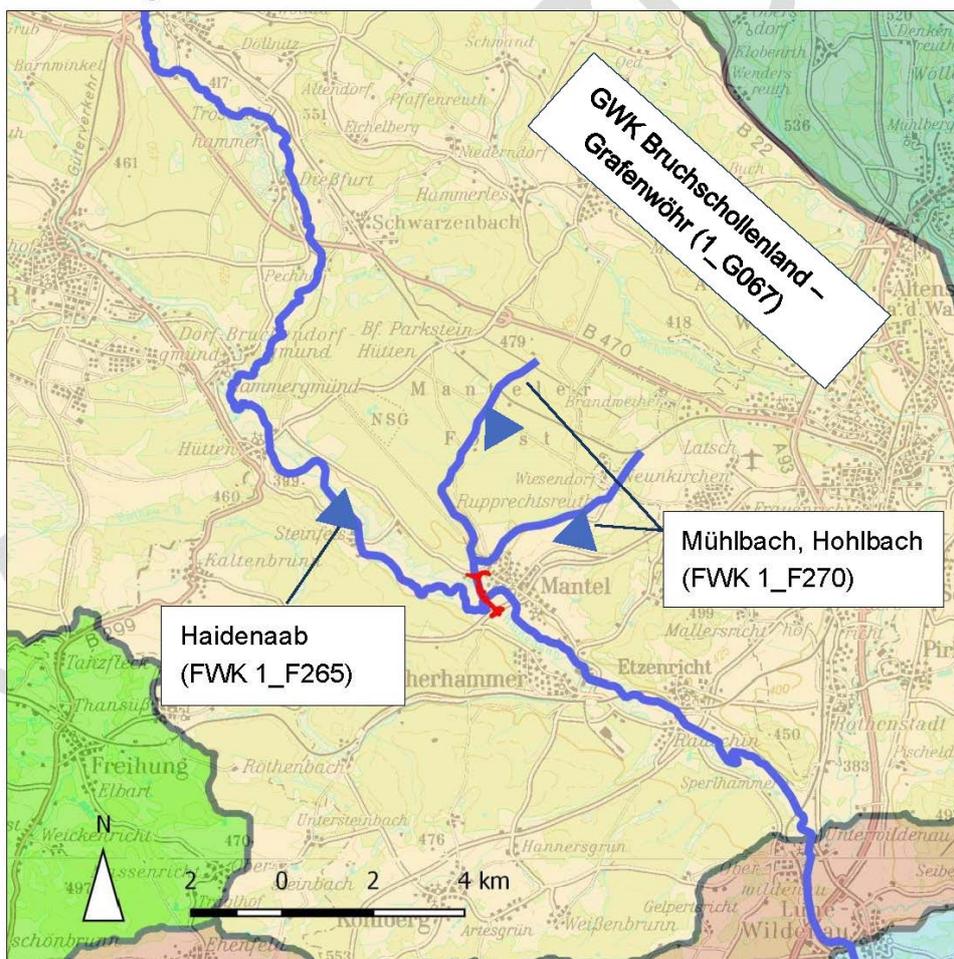


Abbildung 9: Lage der Wasserkörper

Hinsichtlich den einzelnen Wasserkörpern hat die Prüfung – zusammenfassend – das folgende Ergebnis ermittelt. Auf die detaillierten Darstellungen in den planfestgestellten Unterlagen (Band 2: Unterlage 18.5) wird Bezug genommen.

(01) OBERFLÄCHENWASSERKÖRPER FWK 1_F265 „HAIDENAAB VON EINMÜNDUNG FLERNITZBACH BIS MÜNDUNG“

(001) Ist-Zustand

Als Bewertungsgrundlage wurden die Daten der Referenzmessstelle (Strbr. Oh. Hütten Nr. 5889) herangezogen und der Beschreibung des IST-Zustandes zugrunde gelegt. Die Bestandsaufnahme des LfU aus dem Jahr 2013 ergab für den betrachteten Flusswasserkörper einen "unbefriedigenden" ökologischen Gesamtzustand und einen "guten" chemischen Zustand. Das Erreichen des Bewirtschaftungszieles „guter ökologischer Zustand“ bis zum Jahr 2021 wird als „unklar“ eingestuft. Als Ursachen werden Nährstoffe, Bodeneintrag und hydromorphologische Veränderungen genannt. Die Zielerreichung des „guten chemischen Zustandes“ bis zum Ende des laufenden Bewirtschaftungszeitraumes gilt auf Grund der Werte von Cadmium und Cadmiumverbindungen sowie Quecksilber und Quecksilberverbindungen als unwahrscheinlich.

(002) Auswirkungen des Vorhabens

Als potenzielle Wirkfaktoren wurden der vorübergehende bauzeitliche Eintrag von Sedimenten und Schadstoffen sowie die anlagebedingten Wirkungen des Retentionsraumverlustes in der Haidenaab-Aue beim Bau der Haidenaab-Brücke und der betriebsbedingte Eintrag von Schadstoffen, vor allem Tausalzen im Winter angenommen. Anschließend wurde untersucht, ob es durch diese Wirkfaktoren zu dauerhaften nachteiligen Veränderungen der allgemeine chemisch-physikalischen Parameter, der unterstützenden hydromorphologischen Qualitätskomponenten wie beispielsweise dem Wasserhaushalt kommen kann und in welchem Umfang es zu nachteiligen Veränderungen der biologischen Qualitätskomponenten kommen wird. Zur Minimierung möglicher negativer Wirkungen wurden Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowohl für die Bauphase als auch nach Fertigstellung der Straße entwickelt.

(003) Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes des betroffenen Flusswasserkörpers der Haidenaab kommen. Hinsichtlich des betriebsbedingten Chlorideintrages an der Einleitungsstelle E1 ergab die Berechnung des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach, dass sowohl bei Spitzenbelastung im Winter als auch im Jahresmittel an der für den FWK maßgeblichen Messstelle der Orientierungswert gemäß Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGewV für den Gewässertyp 9 nicht überschritten wird. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes wird somit nicht eintreten. Das Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird damit eingehalten. Das Vorhaben steht der Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes nicht entgegen (Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

(02) OBERFLÄCHENWASSERKÖRPER FWK 1_F270 „MÜHLBACH (MANTEL), HOHLBACH“

(001) Ist-Zustand

Als Bewertungsgrundlage wurden die Daten der Referenzmessstelle (Strbr. Sportplatz Mantel, oh Mündg. Nr. 143161) herangezogen und der Beschreibung des IST-Zustandes zugrunde gelegt. Die Bestandsaufnahme des LfU aus dem Jahr 2013 ergab für den betrachteten Flusswasserkörper einen "mäßigen" ökologischen Gesamtzustand und einen "guten" chemischen Zustand. Das Erreichen des Bewirtschaftungszieles „guter ökologischer Zustand“ bis zum Jahr 2021 wird als „unwahrscheinlich“ eingestuft. Als Ursachen werden Nährstoffe und hydromorphologische Veränderungen genannt. Die Zielerreichung des „guten chemischen Zustandes“ bis zum Ende des laufenden Bewirtschaftungszeitraumes gilt auf Grund der Werte von Quecksilber und Quecksilberverbindungen ebenfalls als unwahrscheinlich.

(002) Auswirkungen des Vorhabens

Ähnlich wie bei der Haidenaab wurde auch für den Hohlbach während der Bauphase vorübergehende nachteilige Wirkungen in Form von Fremd- und Schadstoffeintrag angenommen. Des Weiteren wurden geprüft, ob es durch die bauzeitliche Verrohrung zu potenziell nachteiligen Wirkungen auf die unterstützenden hydromorphologischen Qualitätskomponenten „Wasserhaushalt“, „Durchgängigkeit“ und „Morphologie“ kommen kann. Im Zusammenhang mit der geplanten Gewässerverlegung im Bereich der Hohlbachbrücke 2 wurde untersucht, ob es anlagebedingt zu dauerhaft nachteiligen Veränderungen der unterstützenden hydromorphologischen Qualitätskomponenten und möglicherweise auch der biologischen Qualitätskomponenten kommen kann. Betriebsbedingte Wirkungen in Form von übermäßigem Eintrag von Schadstoffen und Tausalzen konnten für den Hohlbach nicht festgestellt werden, da die Straßenentwässerung breitflächig über Bankette, Böschungen und Mulden erfolgt.

(003) Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes des betroffenen Flusswasserkörpers des Hohlbaches kommen. Betriebsbedingt erfolgt kein Chlорideintrag in den Hohlbach. Das Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird damit eingehalten. Das Vorhaben steht der Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes nicht entgegen (Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

(03) GRUNDWASSERKÖRPER GWK 1_G067 „BRUCHSCHOLLENLAND – GRAFENWÖHR“

(001) Ist-Zustand

Als Bewertungsgrundlage wurden die Daten der Grundwassermessstellen Nr. 1131633800059 (Menge) und Nr. 1131633800059 (Chemie) herangezogen und der Beschreibung des IST-

Zustandes zugrunde gelegt. Die Bestandsaufnahme des LfU aus dem Jahr 2013 ergab für den betrachteten Grundwasserkörper signifikante Belastungen durch punktuelle Quellen. Des Weiteren bestehen keine Belastungen durch übermäßigen Nährstoffeintrag (Nitrat und Pflanzenschutzmittel) aus diffusen Quellen der Landwirtschaft. Die Schwellenwerte für Ammonium, Sulfat, Chlorid und die elektrische Leitfähigkeit werden eingehalten. Bei den Schwermetallen scheint eine gewisse Belastung durch Blei zu bestehen, die allerdings geogenem Ursprung zugeordnet wird. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist laut der aktualisierten Bestandsaufnahme des 2. Monitoringzeitraumes (2016-2021) als "gut" eingestuft. Die Risikoanalyse ergab für die Grundwassermenge ein positives Ergebnis (Zielerreichung wahrscheinlich), die Zielerreichung des guten chemischen Zustandes bis zum Ende des 2. Bewirtschaftungszeitraums im Jahr 2021 gilt aufgrund von Nitratbelastungen als unwahrscheinlich (Stand 2013).

(002) Auswirkungen des Vorhabens

Bei der Beurteilung der vorhabenbedingten Wirkungen wurde die Zustandsbewertung des Grundwasserkörpers ebenso zugrunde gelegt wie die bestehenden Vorbelastungen. Diese wurden gegenübergestellt mit den geplanten Eingriffen während der Bauphase und nach Fertigstellung des Vorhabens. Als Bewertungsgrundlage wurden sowohl die technische Planung einschließlich der vorgesehenen Straßenentwässerung als auch die im Rahmen der naturschutzfachlichen Unterlagen (vgl. LBP Band 2: Unterlage 19.1.1a) entwickelten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen herangezogen. Vorhabenbedingte Wirkungen, die potenziell nachteilig auf den chemischen Zustand des Grundwassers wirken können, wurden ausschließlich für den Zeitraum der Bauphase der Hohlbachbrücke 2 und der Haidenaabbrücke festgestellt. Es handelt sich dabei vor allem um Schadstoffeinträge, die im Zuge der direkten Eingriffe der Baugruben in den Grundwasserkörper erfolgen können. Entsprechend wurden Minimierungsmaßnahmen entwickelt, die beispielsweise durch ein bauzeitliches Entwässerungskonzept den Schadstoffeintrag in das Grundwasser vermeiden. Die Wirkung bauzeitlich und anlagebedingter Änderungen der Grundwasserstände durch den (zum Teil dauerhaften) Einbau der Baugruben und Tiefengründungen für die Brückenpfeiler wurde auf Grund des vergleichsweise punktuellen Eingriffs im Vergleich zur Gesamtgröße des Grundwasserkörpers als geringfügig eingestuft.

(003) Fazit

Unter Berücksichtigung aller geplanten technischen Maßnahmen und in Hinblick auf den im Vergleich zur Gesamtgröße des Grundwasserkörpers nur punktuellen temporären Eingriff, kann eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes (Verschlechterungsverbot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) durch baubedingte Wirkfaktoren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Des Weiteren wird durch das geplante Vorhaben dem Gebot zur Trendumkehr gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG entsprochen. Das Vorhaben steht der

Zielerreichung des guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustandes (Verbesserungsgebot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) nicht entgegen.

(04) BENZO[A]PYREN

Benzo[a]pyren ist ein Stoff, der zu den polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) zählt und bei der unvollständigen Verbrennung organischer Stoffe entsteht. Im Straßenverkehr ist es unter anderem in Autoabgasen enthalten. Aromatische Verbindungen wie das Benzo[a]pyren sind unpolare lipophile (fettlösliche) Verbindungen, die sich nicht in Wasser lösen. Das bedeutet, dass sich der Stoff im Fettgewebe anreichern kann und durch Stoffwechselprozesse im Organismus krebserregende Eigenschaften entwickelt. Aufgrund seiner chemischen Eigenschaften ist Benzo[a]pyren sehr persistent, das heißt es ist sehr beständig, wird nicht abgebaut und ist nahezu ubiquitär in der Umwelt vorhanden.

Der Stoff Benzo[a]pyren wurde im Anhang 3 der Unterlage 18.5 geprüft. Auf diese Unterlage wird Bezug genommen. Mangels vorhandener Messwerte zu Benzo[a]pyren wurden für die Prüfung im Fachbeitrag Annahmen getroffen. Unter Ansatz dieser Annahmen hat die Prüfung ergeben, dass keine Überschreitungen zu erwarten sind und die Vorgaben der Umweltqualitätsnorm eingehalten werden. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes gemäß § 6 OGeV wird für den betroffenen Flusswasserkörper 1_F265 daher nicht eintreten.

(05) CYANID

Der Stoff Cyanid wurde im Anhang 3 der Unterlage 18.5 geprüft. Auf diese Unterlage wird Bezug genommen. Vom Antragsteller wurde der Eintrag in den Flusswasserkörper im Sinne einer Abschätzung prognostiziert, da genaue Messwerte, insbesondere auch die Vorbelastung, nicht bekannt sind. Diese Abschätzung kommt zum Ergebnis, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine Zustandsverschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente eintreten wird.

(c) *ERGEBNIS*

Es ist somit festzuhalten, dass die zwingenden Vorgaben der §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden und der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegenstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der Stoffe Benzo[a]pyren und Cyanid, welche im Anhang 3 der Unterlage 18.5 geprüft wurden. Mangels vorhandener Messwerte zu Benzo[a]pyren wurden Annahmen getroffen und unter diesen Annahmen hat die Prüfung ergeben, dass keine Überschreitungen zu erwarten sind.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf., dessen amtlichen Auskünften entsprechend der ständigen Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. VGH München, Beschluss vom 2. Mai 2001, Az. 8 ZB 10.2312, BayVBI 2012, S. 47, 48), hat das dargestellte Ergebnis der Prüfung der §§ 27 und 47 WHG nicht beanstandet.

(4) ABWÄGUNG

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den in Ziffer A.IV.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Auflagen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Bau der Verlegung der NEW 21 bei Mantel sprechenden Belange zu überwiegen.

vii) Landwirtschaft als öffentlicher Belang

(1) FLÄCHENVERBRAUCH

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für das Vorhaben selbst wird landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Umfang von rund 1,46 ha in Anspruch genommen, hinzutreten rund 5,20 ha für die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen. Auch wenn die agrarstrukturellen Belange nur im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen positiv rechtlich normiert sind (dazu unten „Berücksichtigung Agrarstruktureller Belange bei der Kompensation“), kann die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Böden für die Maßnahme selbst dennoch im Rahmen der Abwägung nicht außer Betracht bleiben. Es ist festzuhalten, dass die Ackerzahlen der beanspruchten Grundstücke insoweit mit Ausnahme auf einem Grundstück (Fl.-Nr. 208/5 Gemarkung Rupprechtsreuth) unter dem Durchschnittswert liegen. Dies gilt auch für die Grünlandzahlen der in Anspruch genommenen Grundstücke, bei denen nur das Grundstück Fl.-Nr. 396/1 Gemarkung Mantel) über dem Durchschnitt liegt. Der Querschnitt sowie die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, den Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

(2) MITTELBARE AUSWIRKUNGEN

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (wie Anschneidungen, Durchschneidungen, Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

(3) BERÜCKSICHTIGUNG AGRARSTRUKTURELLER BELANGE BEI DER KOMPENSATION

Auf die Belange der Landwirtschaft wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rücksicht genommen. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flä-

chen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält diese Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich dabei auf "agrарstrukturelle Belange". Der Begriff „agrарstrukturelle Belange“ hat im Gesetz keine nähere Erläuterung erfahren. Jedoch lässt das Regelbeispiel, das die Schonung der für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nennt, mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG vor allem darauf abzielt, eine kompensationsbedingte Inanspruchnahme der für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung besonders bedeutenden Produktionsgrundlagen, zu denen namentlich günstig gelegene, nicht zersplitterte und überdurchschnittlich ertragsreiche Nutzflächen gehören, möglichst zu vermeiden (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 90. Erg.-Lfg. Juni 2019; § 15 Rn. 34 BNatSchG).

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 BayKompV sind agrарstrukturelle Belange im Sinn von § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 BayKompV ist stets davon auszugehen, dass dies der Fall ist, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt. Durch die vorliegende Maßnahme werden durch Ausgleichsmaßnahmen 5,20 ha landwirtschaftliche Flächen – und ohne dass dem ein besonderes Gewicht beizumessen ist – 28 m² forstwirtschaftliche Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen beansprucht. Es ist somit festzuhalten, dass agrарstrukturelle Belange durch die Maßnahme betroffen sind.

§ 9 Abs. 2 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG dahingehend, dass unter „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden zu verstehen sind. Maßgeblich ist dabei das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises, bei landkreisübergreifenden Maßnahmen das Gesamtgebiet der betroffenen Landkreise. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz. Die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die einzelnen bayerischen Landkreise können der Anlage der „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“ (Stand: 16. Oktober 2014) entnommen werden. Für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab betragen diese:

- Durchschnittswert Ackerzahl: 31;
- Durchschnittswert Grünlandzahl: 33.

Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses werden die Grundstücke FI-Nr. 116 und 180 jeweils der Gemarkung Steinfels (Markt Mantel) für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Für die FI-Nr. 116 Gemarkung Steinfels (Markt Mantel) ergibt sich, dass für dieses sowohl die Acker- wie auch die Grünlandzahl mit jeweils 34 über dem jeweiligen Durchschnitt liegt. Damit werden für die Kompensationsmaßnahmen insoweit besonders geeignete landwirtschaftliche Böden in Anspruch genommen. Für die FI-Nr. 180 Gemarkung Steinfels (Markt Mantel) kann festgehalten werden, dass die Grünlandzahl mit 28 unter dem Landkreisdurchschnitt liegt. Es werden also für die Ausgleichsmaßnahmen auch besonders geeignete Böden in Anspruch genommen.

Insofern das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg rügt, dass es entgegen § 9 Abs. 1 S. 3 BayKompV nicht beteiligt wurde, ist dies für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses letztlich rechtlich irrelevant. Zwar hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin eingeräumt (S. 5 der Niederschrift) das Amt nicht entsprechend den rechtlichen Vorgaben beteiligt zu haben. Damit wurde zwar rechtswidrig gehandelt. Die Vorgabe stellt aber keine Verfahrensvorgaben für das Planfeststellungsverfahren auf, so dass die rechtswidrige Nichtbeteiligung des Planfeststellungsverfahrens nicht infiziert und dieses damit rechtmäßig durchgeführt wurde.

(4) EXISTENZGEFÄHRDUNGEN

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und wurden auch nicht vorgebracht.

(5) LANDWIRTSCHAFTLICHES WEGENETZ

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird wieder angepasst.

(6) ABWÄGUNG

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange sind insgesamt auf ein Mindestmaß reduziert und nicht so gewichtig, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das plangegegenständliche Vorhaben gegenüber den Belangen der Landwirtschaft vorgeht.

viii) Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Auch die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayWaldG der Erlaubnis, über die ebenfalls aufgrund der Konzentrationswirkung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zu entscheiden ist.

Für das Vorhaben ist eine Beseitigung von circa 0,36 ha Waldfläche erforderlich, mithin liegt eine Rodung vor. Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungserlaubnis (vgl. Art. 9 Abs. 8 i.V.m. Abs. 3 ff. BayWaldG) liegen vor. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat in seiner Stellungnahme der Rodung nicht widersprochen.

Ferner wird Wald in einem Umfang von 1.961 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme stellt keine Rodung dar.

Es ist im Rahmen der Kompensationsmaßnahme 1 A_{FFH} eine Aufforstung (3.012 m²) vorgesehen. Insgesamt werden die waldrechtlichen Belange aufgrund der Aufforstung gewahrt (Band 1: Unterlage 9.2a; Unterlage 9.3a, Band 2; Unterlage 19.1.1a).

Die Verlegung der Kreisstraße NEW 21 wird unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Die Belange der Forstwirtschaft werden gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

ix) Sonstige öffentliche Belange

(1) TRÄGER VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Von Seiten der Träger der betroffenen Leitungen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben vorgetragen. Soweit den in den Stellungnahmen enthaltenen Forderungen nicht bereits durch Maßnahmen im Regelungsverzeichnis (Band 1: Unterlage 11a) entsprechend Rechnung getragen wurde, wurde den Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen. Auf die Regelungen unter Ziffern A.III.1.a) und A.III.2.b) dieses Beschlusses wird verwiesen. Weitere nähere Regelungen sind daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Versorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

(2) DENKMALSCHUTZ

Es ist ein Baudenkmal in Form einer Kapelle im Untersuchungsgebiet vorhanden, das aber im Rahmen der Maßnahme nicht betroffen ist. Im Baufeld befinden sich auch keine Bodendenkmäler. Verdachtsflächen (Inv.-Nr. V-3-6338-0002) für Bodendenkmäler wurden jedoch einge-

tragen, da der Planungsraum eine siedlungsgünstige Lage auf der Niederterrasse der Haidenaab quert und in der Nähe Bodendenkmäler bekannt sind. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts nach Christus archivalisch überliefertes Hammer Schloss. Kanäle, Mühlen und Zuwegungen sowie technische Anlagen oder Schlackenabfall aus dem Hammerwerk können in der Niederung und an seinen Rändern angetroffen werden.

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen auch den Belangen des Bodendenkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Auf die Auflagen unter Ziffer A.III.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler der bezeichneten Verdachtsflächen, als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen unter Ziffer A.III.3 vorgesehenen Maßgaben.

Die in unter Ziffer A.III.3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen und im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung

zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

(3) FISCHEREIWESEN

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz forderte mit Schreiben vom 17. Mai 2017 im öffentlichen fischereilichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben. Auf die Auflagen unter Ziffer A.III.6 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Mit der Niederschlagswassereinleitung der in der ursprünglichen Form (Antrag der Planfeststellung) bestand seitens der Fachberatung für Fischerei kein Einverständnis. Einleitungen in Altwässer sind aus fischereifachlicher Sicht generell abzulehnen. Denn Altwässer unterscheiden sich bezüglich ihrer aquatischen Eigenschaften grundlegend von denen der Fließgewässer. Diese Gewässerstrukturen, die in Folge der Verhinderung der natürlichen Gewässerdynamik mit der Zeit verschwinden würden, wenn sie nicht unterhalten werden, haben für Fische in Barben- und Brachsenregionen eine essentielle Bedeutung. Der Vorhabenträger hat daraufhin die Einleitungsstelle überarbeitet (Tektur A). Mit den dort vorgenommenen Änderungen hat die Fachberatung für Fischerei ihr Einverständnis erklärt.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Behörden nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde beziehungsweise den Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde, allenfalls mittleres Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellt.

c) *Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände und Leitungsträger*

Behörden die keine Stellungnahmen abgegeben haben beziehungsweise hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Weiden
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband

- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Landratsamt Neustadt an der Waldnaab
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Von den genannten Behörden wurden keine Stellungnahme abgegeben oder keine Forderungen gestellt beziehungsweise es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Vorhabenträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 8. März 2018, auf Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Ziffern A.III und A.IV) wird verwiesen.

Diese und weitere Stellungnahmen von Behörden wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Behörden und Verbände behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (wie durch Erklärung in der Erörterungsverhandlung oder durch Vereinbarung mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

i) Markt Mantel

Der Markt Mantel hat mit Schreiben vom 26. Mai 2017 zu den Planunterlagen vom 28. Februar 2017 Stellung genommen.

Hinsichtlich der Forderung, dass im Bereich zwischen dem Bau km 0 + 000 und dem Durchlass des Hohlbachs auf östlicher Seite der künftigen Kreisstraße NEW 21 Lärmschutzmaßnahmen zu errichten seien, welche auch in Form der Anpflanzung von Sträuchern oder Bäumen erfolgen könne ist Folgendes festzuhalten.

Für die Maßnahme wurde eine lärmtechnische Berechnung durchgeführt. Dazu wurden die Beurteilungspegel an repräsentativen, der Trasse am nächsten gelegenen, Gebäuden berechnet. Die Lage der Immissionsorte (IO) ist im Lageplan (Unterlage 5a) und im Lageplan der Nullvariante (Unterlage 16.1) dargestellt. Die maßgebenden Grenzwerte der Lärmvorsorge für Dorf-/Mischgebiete (Außenbereiche) von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht beziehungsweise für Gewerbegebiete von 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht werden im Bereich von Bau-km 0+000 bis 0+300 (Durchlass des Hohlbachs) deutlich unterschritten. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Straßenbaulastträger sind somit bei keinem Anwesen erfüllt (siehe Band 1: Unterlage 1a, Punkt 6.1). Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer B.II.3.b)iv)(1) verwiesen.

Fazit:

Die Forderungen des Markts Mantel werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

ii) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg/SG 60

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat mit Schreiben von 7. Juni 2017 beziehungsweise das SG 60 der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 31. Januar 2019 Stellung genommen.

Soweit gefordert wird, bestimmte Flächen einem Ökokonto zuzuführen, um diese Flächen, die einer sinnvollen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zugeführt werden können, insgesamt noch in einer Art zu nutzen, dass zumindest in anderen Verfahren weniger landwirtschaftliche Flächen benötigt werden, ist festzuhalten, dass Ökokonto-Maßnahmen für andere Vorhaben nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind und somit darüber auch in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden kann.

Fazit:

Die Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg beziehungsweise des SG 60 werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 22. Februar 2018 wird verwiesen.

iii) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat zum geplanten Vorhaben am 19. Mai 2017 Stellung genommen. Eine zusätzliche militärische Forderung bezüglich der Brückentragfähigkeit wurde dabei nicht gestellt. Gegen die Maßnahme selbst bestehen aus Sicht der Bundeswehr keine weiteren Bedenken.

Die Einstufung des neuen Brückenbauwerks in eine militärische Lastenklasse ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Einstufung des Bauwerks in eine militärische Lastenklasse sind daher außerhalb dieses straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gesondert zu regeln.

Fazit:

Die Forderungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

iv) *Bund Naturschutz in Bayern e.V.*

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat mit Schreiben vom 22. Mai 2017, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz und beim Markt Mantel jeweils am 22. Mai 2017 Stellung genommen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Markt Mantel die Unterlagen vom 5. April 2017 bis zum 5. Mai 2017 ausgelegt hat. Nach Art. 73 Abs. 3 S. 1 BayVwVfG haben die Gemeinden, vorliegend also der Markt Mantel, die Unterlagen für die Dauer eines Monats auszulegen. Da der Markt Mantel die Unterlagen ab Dienstbeginn beziehungsweise mit Beginn der Öffnungszeiten des Rathauses ausgelegt hat, ist nach Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG, § 187 Abs. 2 BGB dieser Tag, also der 5. April 2017 bei der Berechnung der Frist mitzurechnen. Die Frist begann also am 5. April 2017 zu laufen. Da sich der Fristbeginn nach Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG, § 187 Abs. 2 BGB bestimmt, gilt für die Frist nach Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG, § 188 Abs. 2 BGB, dass diese mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht, endet. Fristende ist somit der 4. Mai 2017 (24.00 Uhr).

Dass der Markt Mantel die Unterlagen für einen längeren Zeitraum ausgelegt hat, nämlich bis zum 5. Mai 2017 ist rechtlich nicht zu beanstanden, auch wenn dies im Gesetz so nicht vorgesehen ist. Insofern liegt kein Verfahrensfehler vor (vgl. Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz (Hrsg.), VwVfG, 2. Auflage 2019, Art. 73 Rn. 122).

Nach Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG können sogenannte anerkannte Vereinigungen innerhalb der vorgenannten Frist eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben. Dies ist die sogenannte Einwendungsfrist. Nach Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG, auch in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (sog. Präklusion). Das Ende der Einwendungsfrist ist dabei ausgehend vom Ende der Auslegungsfrist an zu berechnen, das tatsächliche Ende der Auslegung ist dabei unerheblich (BVerwG, Urteil vom 16. August 1995, Az. 11 A 2/95; Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz (Hrsg.), VwVfG, 2. Auflage 2019, Art. 73 Rn. 235). Auch können Behörden, vorliegend insbesondere der Markt Mantel, die Einwendungsfrist nicht verlängern und damit über die Regelung zur Präklusion disponieren (vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 30. Juli 1998, Az. 4 A 1-98 und Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz (Hrsg.), VwVfG, 2. Auflage 2019, Art. 73 Rn. 122, 235). Die Einwendungsfrist endet damit im vorliegenden Fall am 18. Mai 2017 (24.00) und nicht wie von der Gemeinde angegeben am 22. Mai 2017.

Damit ist festzuhalten, dass die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. nach Fristende eingegangen ist.

Somit ist zu prüfen, ob dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG zu gewähren ist. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat die Frist ohne Verschulden nicht eingehalten. Es bestehen keine Zweifel daran, dass er durch den Markt Mantel über ein falsches Fristende belehrt wurde. Die materiellen Voraussetzungen liegen daher vor (vgl. Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz (Hrsg.), VwVfG, 2. Auflage 2019, Art. 73 Rn. 270). Auch in formeller Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung. Insbesondere hat der Bund Naturschutz in Bayern e.V. innerhalb der – zwar unzutreffenden – aber von der Gemeinde Mantel bekannt gemachten Frist seine Einwendungen erhoben. Damit wurde insbesondere die versäumte Amtshandlung nachgeholt und ein expliziter Antrag war nicht erforderlich (vgl. Art. 32 Abs. 2 S. 3 und 4 BayVwVfG). Eine Wiedereinsetzung von Amts wegen kommt gerade auch in den Fällen in Betracht, wenn die unverschuldete Fristversäumnis für die Behörde offenkundig, dem Betroffenen aber nicht bekannt ist (Mattes, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz (Hrsg.), VwVfG, 2. Auflage 2019, Art. 32 Rn. 66). So liegt der Sachverhalt auch in diesem Fall. Für die Planfeststellungsbehörde war das zutreffende Fristende offenkundig – die Tatsachen, die zur Fristversäumung führten, nämlich die falsche Belehrung durch den Markt Mantel, sind offenkundig und im Akt dokumentiert – und für den Betroffenen war dies nicht zu erkennen. Es kann von Bürgern und Vereinen nicht erwartet werden, dass diese eine Frist besser berechnen können als eine Behörde. Nach Art. 32 Abs. 2 S. 1 BayVwVfG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung zudem innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Dies gilt auch entsprechend im vorliegenden Fall, in dem auf die Nachholung der Handlung abzustellen ist. (vgl. Mattes, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz (Hrsg.), VwVfG, 2. Auflage 2019, Art. 32 Rn. 66). Der Wegfall des Hindernisses tritt ein, wenn entweder der Hinderungsgrund als solcher (wie beispielsweise eine Krankheit) nicht mehr fortbesteht oder wenn sein Andauern nicht mehr fortbesteht. Das Andauern ist dann nicht mehr verschuldet, wenn der Betroffene, dem die Fristversäumnis nicht bekannt war, dies erkennt oder hätte erkennen müssen. Durch die Bekanntmachung der Einwendungsfrist (vorliegend der 22. Mai 2017) konnte der Betroffene erkennen – und hätte dies jedenfalls auch erkennen müssen – dass eine Einwendung nicht nach diesem Datum zu erheben ist. In diesem Zeitpunkt ist damit das Hindernis weggefallen. Da der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bereits am 22. Mai 2017 und damit vor der zweiwöchigen Frist (Ablauf 6. Juni 2017, 24.00 Uhr) die Handlung vornahm, ist auch das Fristerfordernis des Art. 32 BayVwVfG eingehalten. Ein anderer Zeitpunkt, der als Beginn der zweiwöchigen Frist in Betracht kommen könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann nicht das tatsächliche Fristende als Fristbeginn angenommen werden, denn dann wäre es möglich, dass die von einer Gemeinde bekannt gemachte Frist erst nach der Wiedereinsetzungsfrist enden würde. Der gesetzgeberischen Wertung des Art. 32

BayVwVfG würde dies aber zuwiderlaufen und es ist kein Grund ersichtlich innerhalb der Einwender, die während der bekanntgemachten Frist Einwendungen erheben, zu differenzieren. Eine solche Auslegung wäre auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 GG problematisch. Nach alledem ist dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. nach Art. 32 BayVwVfG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und er ist so zu behandeln, wie wenn er die Frist eingehalten hätte.

Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben wären – auch die Planfeststellungsbehörde kann mit einer unzutreffenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht über die Präklusion disponieren – wäre es vorliegend angezeigt sich mit dem materiellen Vorbringen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. auseinanderzusetzen. Nach § 7 Abs. 4 UmwRG sind die Vorschriften des Art. 73 Abs. 4 S. 3–6 BayVwVfG in einem gerichtlichen Verfahren, mit dem dieser Beschluss angegriffen wird, nicht anzuwenden. Wie oben bereits dargestellt, besteht für das Vorhaben NEW 21 – Verlegung bei Mantel die Pflicht, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Somit liegt mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a UmwRG eine Entscheidung vor, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen kann. Es kommt dabei gerade nicht darauf an, dass tatsächlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Alleine die Möglichkeit, welche bei einer Vorprüfungspflicht stets anzunehmen ist, ist ausreichend (Schieferdecker, in: Hoppe/Beckmann/Kment (Hrsg.), UVP, UmwRG, § 1 Rn. 40 UmwRG). Dies bedeutet also, dass der Kläger zwar im Verwaltungsverfahren präkludiert wäre, im gerichtlichen Verfahren jedoch grundsätzlich unbeschränkt vortragen könnte. Insofern gebietet es zumindest vorliegend der Untersuchungsgrundsatz die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. inhaltlich zu prüfen.

Zunächst (Ziffer 1) macht der Stellungnehmende eine unzureichende Beteiligung am Verfahren geltend. Hierzu ist festzuhalten, dass der Bund Naturschutz in Bayern e.V. nach den geltenden Rechtsvorschriften entsprechend am Verfahren beteiligt worden ist. Die durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833, berichtigt in BGBl. 2007 I S. 691) geänderten Vorschriften des Fernstraßengesetzes waren und sind von der öffentlichen Verwaltung zwingend anzuwenden (Art. 20 Abs. 3 GG). Der durch das genannte Gesetz eingefügte § 17a Nr. 2 FStrG bestimmte in der bis zum 31. Mai 2015 gültigen Fassung unter anderem, dass die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie bestimmte sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach Art. 73 Abs. 5 S. 1 BayVwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, benachrichtigt werden. Diese Regelung wurde in den mit Wirkung vom 1. Juni 2015 gültigen Art. 73 Abs. 4 und 5 BayVwVfG

übernommen. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. wurde damit vorliegend durch die ordnungsgemäß erfolgten ortsüblichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Mantel, der zum Zeitpunkt der Planoffenlegung geltenden Rechtslage entsprechend, über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet. Eine darüber hinaus gehende Information oder Übersendung von Unterlagen war demgegenüber rechtlich nicht erforderlich. Es stellt zwar sicherlich eine gewisse Erschwernis dar, dass die Vereinigungen von der Möglichkeit, sich durch Einsichtnahme in die Planunterlagen über das Vorhaben zu informieren, nach der geltenden Rechtslage nicht mehr durch individuelle Benachrichtigung unterrichtet werden. Von den Vereinigungen, die ausweislich der gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach Mitgliederkreis und eigener Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten müssen (vgl. § 3 UmwRG), kann aber erwartet werden, dass sie auch bei dieser Bekanntmachungsform über ihre regionalen oder örtlichen Untergliederungen sicherstellen, die immerhin einmonatige Auslegungsfrist zur Sichtung und Auswertung der Planunterlagen effektiv ausschöpfen zu können. Insoweit ist die Routine, die sich bei dieser zu den typischen Vereinsaufgaben zählenden Tätigkeit einstellt, ebenso in Rechnung zu stellen, wie die Möglichkeit, sich Kopien der Planunterlagen übersenden zu lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9A 12/10, BVerwGE 140, S. 149).

Im Übrigen ist in den Blick zu nehmen, dass auf die früher in Planfeststellungsverfahren für Bundesfernstraßen praktizierte Übersendung der Planunterlagen an Vereinigungen schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben kein Rechtsanspruch bestand (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. Oktober 1993, Az. 4 A 9/93, DVBl 1994, S. 341). Aus der RL 2003/35/EG ergeben sich insoweit ebenso keine über die zitierten Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes beziehungsweise des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes hinausgehenden Vorgaben hinsichtlich der Beteiligung von Vereinigungen. Gleiches gilt hinsichtlich der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. Oktober 2009, Az.: C-263/08, NVwZ 2009, S. 1553.

Der Stellungnehmende (Ziffer 2.1) nimmt Bezug auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 24. November 2016 und fordert, dass für das plangegegenständliche Vorhaben eine die eurrechtlichen Schutzvorschriften in vollem Umfang anzuwenden seien und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Hierzu ergibt die Prüfung Folgendes. Bei dem in Bezug genommenen Urteil handelt es sich um die Rechtssache C 645/15.

Für das plangegegenständliche Vorhaben schreibt weder Art 37 BayStrWG a.F. noch die derzeit geltende Fassung, die in Ermangelung einer Übergangsregelung dieser Entscheidung zu Grunde zu legen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Die in Art. 37 Nr. 1 BayStrWG aufgrund des vom Stellungnehmenden genannten Urteils eingefügte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Schnellstraßen ist im

vorliegenden Verfahren nicht einschlägig. Eine Schnellstraße im Sinn der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (AGR, BGBl. 1983 II S. 246) wird mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht gebaut. Eine Schnellstraße im Sinne des AGR und der UVP-Richtlinie liegt vor, wenn sie dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehalten, nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbar und das Halten und Parken verboten sind (Anlage II, Ziffer II.3 AGR). Die NEW 21 ist nicht lediglich dem Kraftfahrzeugverkehr (StVO, Z 331.1) vorbehalten, eine „Schnellstraße“ im Sinne der UVP-Richtlinie und des BayStrWG liegt somit nicht vor. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.1.b) verwiesen.

Ferner (Ziffer 2.2) trägt der Stellungnehmende insbesondere vor, dass die Verkehrsbelastung von knapp 2.500 Fahrzeugen in 24 h keine Neutrassierung im geplanten Umfang rechtfertigen würde. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.3.a)ii) sowie die Darstellungen der Abwägung in diesem Beschluss verwiesen.

Weiter wird vorgetragen, dass durch die Unterteilung des Kreisstraßenausbaus in kürzere Abschnitte die Eingriffe der jeweiligen Planungsabschnitte isoliert voneinander beurteilt und dabei Summierungseffekte außer Acht gelassen worden seien. Die Rechtsfigur der planungsrechtlichen Abschnittsbildung stellt eine richterrechtliche Ausprägung des allgemeinen rechtsstaatlichen Abwägungsgebots dar. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann (BVerwG, Beschluss vom 26. Juni 1992, Az. 4 B 1 – 11/92, NVwZ 1993, 572). Die Abschnittsbildung ist als ein Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der der planerischen Gestaltungsfreiheit insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 19/94, NVwZ 1996, 1016). Die Unterteilung eines Straßenbauvorhabens in einzelne Abschnitte setzt insbesondere voraus, dass sich die getroffene Abschnittsbildung inhaltlich rechtfertigen lässt und sie den Rechtsschutz für den nachfolgenden Abschnitt nicht praktisch unmöglich macht. Daher muss der jeweilige Teilabschnitt eine selbständige Verkehrsfunktion aufweisen, wenngleich diese vor dem Hintergrund der Gesamtplanung zu sehen ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Bildung von Teilabschnitten auch dann planerisch sinnvoll bleibt, wenn sich - aus welchen Gründen auch immer - die Verwirklichung der Planung verzögert oder unter Umständen ganz aufgegeben wird (BayVGH, Beschluss vom 1. April 1999, Az. 8 ZS 99.614). Eine Abschnittsbildung ist rechtswidrig, wenn sie objektiv geeignet ist, die nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleisteten Rechtsschutzmöglichkeiten wegen übermäßiger „Parzellierung“ des Planungsverlaufs faktisch unmöglich zu machen. Das ist vor allem der Fall, wenn die systematische Bildung von Teilstrecken zur

Folge hat, dass eine planerische Gesamtabwägung in rechtlich kontrollierbarer Weise überhaupt nicht mehr sinnvoll möglich ist (BVerwG, Beschluss vom 26. Juni 1992, Az. 4 B 1 – 11/92, NVwZ 1993, 572). Dabei ist es auch möglich UVP-pflichtige Vorhaben in mehrere Abschnitte aufzuteilen. In diesen Fällen ist die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nur für den jeweiligen Abschnitt durchzuführen. Für die nachfolgenden Abschnitte bedarf es keiner vorgezogenen förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Ausreichend ist vielmehr die Prognose, dass der Verwirklichung der Fernstraße in den nachfolgenden Abschnitten keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 28. Februar 1996, Az. 4 A 27/95, UPR 1996, 270). Nachdem es sich vorliegend um den letzten Abschnitt handelt, sind künftige Streckenabschnitte nicht in die Planung einzubeziehen. Die einzelnen Streckenabschnitte des Ausbaus der NEW 21 haben beziehungsweise hatten jeweils eine eigene Verkehrsbedeutung. Um die einzelnen Streckenabschnitte handhabbar zu gestalten war die Aufteilung auch objektiv gerechtfertigt und beruht nicht auf einer willkürlichen Entscheidung. Dass dabei Summierungseffekte außer Betracht bleiben, ist selbstverständlich, ändert jedoch nichts an der planerischen Notwendigkeit der Aufteilung deren rechtlichen Zulässigkeit. Nach alledem war die Aufteilung rechtmäßig.

Unter Ziffer 2.3 werden im Wesentlichen zwei Argumente gegen das Vorhaben vorgetragen. Erstens wird die Verhältnismäßigkeit angezweifelt, da es in Bayern zahlreiche Straßen gebe, an denen Menschen mit einer vielfach höheren Belastung durch den Kfz-Verkehr und ohne Aussicht auf Entlastung lebten. Zweitens würden nur circa 70 Prozent des Durchgangsverkehrs durch die Umfahrung voraussichtlich aus der Ortsdurchfahrt herausgenommen und es verbliebe damit noch ein signifikanter Anteil innerhalb des Ortes. Es fehle die ausdrückliche Darstellung einer Prognose der verbleibenden Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt, um eine etwaige Entlastungswirkung nachzuweisen. Zum ersten Einwand ist zu sagen, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nur die beantragte Maßnahme ist. Diese muss sich an den gesetzlichen Voraussetzungen messen lassen. Auch wenn es andere, sogar vordringlichere Maßnahme gäbe, kann dies nicht die Planrechtfertigung eines anderen Vorhabens in Frage stellen. Die rechtlich erforderliche Alternativenprüfung bezieht sich nur auf Alternativen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens und nicht darüber hinaus. Das erste Argument kann daher die plangegenständliche Maßnahme nicht in Frage stellen. Zum zweiten Vorbringen ist festzuhalten, dass in Band 1: Unterlage 1a, Anhang 1 Plan 6 und Anhang 2 die verbleibende Innerortsbelastung dargestellt ist (1.100 bis 3.200 Kfz/24 Std.) und in Anhang 1 Plan 6a und Anhang 2 die Entlastungswirkung (2.500 bis 2.900 Kfz/24 Std.). Die schalltechnische Entlastungswirkung wurde in Band 1: Unterlage 1a, Kap. 6.1.7 dargestellt und beträgt an repräsentativen Orten am Tage circa 6 dB(A) und nachts circa 5–6 dB(A). Es wird also eine deutliche Pegelminderung eintreten.

In Ziffer 2.4 wird der Variantenvergleich als Großteils nicht nachvollziehbar eingestuft. Insbesondere sei es äußerst realitätsfremd, wenn es in Kap. 1.2 heiße, dass eine „verflochtene Verkehrssituation“ wie in der Ortsdurchfahrt von Mantel „nicht den Belangen einer Kreisstraße“ entspreche. Dies würde ja bedeuten, dass es auf Kreisstraßen keine Ortsdurchfahrten mehr geben dürfte, was aber tatsächlich bayernweit eher die Regel als die Ausnahme sei. Diese pauschale Stellungnahme verkennt, dass es nicht alleine auf die rechtliche Einstufung einer Straße ankommt, sondern insbesondere die Verkehrsverhältnisse im konkreten Einzelfall zu prüfen sind und unter anderem zu beurteilen ist, ob die Straße ihrer Funktion gerecht wird.

Ferner wird im Ziffer 2.4 gerügt, dass bei der Gegenüberstellung der Varianten "Null", A7 Süd und A1 Nord die größeren Lärmemissionen aufgrund höherer Geschwindigkeiten nicht als Negativfaktor aufgelistet würden. Lärmemissionen seien auch bei Entfernungen größer als 300 Meter relevant, selbst, wenn davon andere betroffen sein würden als zuvor. Dem Stellungnehmenden ist zuzustimmen, dass Lärmimmissionen grundsätzlich relevant sind und damit auch bei Entfernungen von mehr als 300 Metern. Daher wurde durch die Planfeststellungsbehörde nicht nur die Einhaltung von gesetzlichen Grenzwerten geprüft – sofern rechtliche Vorgaben dies fordern – sondern insbesondere auch das Trennungsgebot des § 50 BImSchG (siehe Ziffer B.II.3.b)iv)(1)(a)). Selbstverständlich wurde von der Planfeststellungsbehörde nicht nur die Entlastungswirkung in der Ortsdurchfahrt in die Abwägung eingestellt, sondern auch Mehrbelastungen anderer Bereiche. Insofern ist festzuhalten, dass dieser Punkt der Stellungnahme im Beschluss so wie gefordert behandelt wurde.

In Ziffer 2.5 wird insbesondere vorgetragen, dass das Landschaftsbildes durch die Brücke und die Dammschüttung im Haidenaabtal beeinträchtigt wird und die Böschungsgestaltung des Fahrbahndammes die optische Beeinträchtigung der Landschaft nicht vermeiden, sondern allenfalls geringfügig reduzieren könne. Die beantragte Maßnahme wurde von den Naturschutzbehörden geprüft und es wurden keine Bedenken in dieser Hinsicht vorgetragen. Die Stellungnahme wird daher zurückgewiesen.

Unter Ziffer 2.6 werden insbesondere Belastungen im FFH-Gebiet dargestellt. Insbesondere sei die Irritationsschutzwand auf der Brücke zum Schutz vor Lärm, optischen Reizen und vor Stoffeinträgen ins FFH-Gebiet und als Barriere für Schneepflüge nicht ausreichend. Ferner beeinträchtigt die Irritationsschutzwand das Landschaftsbild erheblich, da sie zusammen mit der Brücke den Blick ins Haidenaabtal behindert. Dies an anderer Stelle (A1, E2) bei nahezu intaktem Landschaftsbild ausgleichen zu wollen, genüge den Anforderungen nicht. Hierzu ist festzuhalten, dass auch zu berücksichtigen ist, dass eine höhere Irritationsschutzwand die Eingriffe

in das Landschaftsbild verstärkt. Insofern wurde vorliegend ein Ausgleich zwischen widerstrebenden Interessen geschaffen. Die (naturschutz-)fachlichen Anforderungen wurden von den Naturschutzbehörden geprüft und es wurden keine Bedenken dagegen vorgetragen. Auf die umfassende naturschutzfachliche Prüfung unter Ziffer B.II.3.b)v) wird verwiesen.

Unter Ziffer 2.7 wird insbesondere vorgetragen, dass die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in das FFH-Gebiet im dargelegten Umfang unzureichend und nicht akzeptabel seien. Insbesondere lasse die zu erwartende Qualität in der Umsetzung sehr zu wünschen übrig. Die dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stellten allenfalls eine verbal geschönte Kaschierung des Eingriffs dar. Es ist festzuhalten, dass das Konzept der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Naturschutzbehörden geprüft wurde und keine Bedenken vorgetragen worden sind. Hinsichtlich der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist festzuhalten, dass diese nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind. Maßstab für die Genehmigungsbehörde ist die beantragte Maßnahme. Eine möglicherweise planabweichend oder unzureichende Ausführung der Maßnahmen ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sondern im Nachgang gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörden zu prüfen.

Unter Ziffer 2.7.1 wird insbesondere vorgetragen, dass bei mittel- bis langfristig wiederherstellbaren Biotopflächen die zeitliche Lücke, die bis zur Wiederherstellung von Biotopbeständen entsteht, auf die Kompensationserfordernis angerechnet werden sollte. Im vorliegenden Fall sei dies unzureichend erfolgt. Hierzu ist festzuhalten, dass es zutreffend ist, dass es einen erhöhten Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung einer Kompensationsmaßnahme gibt (sog. „timelag“). Dieser ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, die in § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3.2 BayKompV enthalten sind. Die beantragte Maßnahme wurde von den Naturschutzbehörden geprüft und es wurden keine Bedenken in dieser Hinsicht vorgetragen.

Unter Ziffer 2.7.2 wird insbesondere vorgetragen, dass straßenbegleitende Gras- und Krautstrukturen (Maßnahme 11 G) nur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen insbesondere auch hinsichtlich deren Pflege sinnvoll seien. Ferner seien die Straßenböschungen im FFH-Gebiet allenfalls als Puffer für Schadstoffeinträge von der Fahrbahn (wie Reifenabrieb) und damit als Minimierungsmaßnahme anzurechnen. Auch im Winter sei mit einem massiv erhöhten Einsatz von Streusalz und damit zunehmenden Umweltbelastungen zu rechnen. Hierzu ist folgendes festzuhalten. Gestaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zu einer Begrünung und landschaftsgerechten Einbindung der neuen Straße führen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Straßenkörpers sowie der Ne-

benanlagen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen mit verkehrsleitenden, bauwerkssichernden oder ingenieurbioologischen Funktionen. Gestaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich keine Maßnahmen im Sinne von § 15 BNatSchG (vgl. Wilke, Die planerische Umsetzung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes. Eine Untersuchung an Verkehrswegeplanungen in Berlin und Brandenburg, 2008, S. 120). Gestaltungsmaßnahmen dienen in erster Linie der Eingriffsvermeidung im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG und sind hinsichtlich ihres Beitrags zum Ausgleich oder Ersatz nur soweit zu berücksichtigen, wie sie langfristig und faktisch einen Beitrag zur Verbesserung beeinträchtigter Funktionen leisten (Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover, Methodik der Eingriffsregelung. Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen, 1996, S. K 18). Ausweislich der Maßnahmeblätter dient die Maßnahme 11 G der Vermeidung der dort explizit genannten Konflikte, insbesondere hinsichtlich des Verlusts von Biotopfunktionen. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Maßnahme 11 G explizit nicht vorgesehen. Die beantragte Maßnahme wurde von den Naturschutzbehörden geprüft und es wurden keine Bedenken in dieser Hinsicht vorgetragen.

Unter Ziffer 2.7.3 wird insbesondere vorgetragen, dass die Ausgleichsmaßnahme 1 A die an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllen würde. Bei der Ausgleichsfläche 1 A handle es sich derzeit um einen Acker mit Bodenverdichtungen und vermutlich hohem Nährstoffanteil, was die vorgesehenen Entwicklungsmöglichkeiten einschränke. Wenn schon ein Auwaldkomplex entwickelt werden solle, dann allenfalls fließgewässernah entlang der Haidenaab. Dabei müsse durch entsprechenden Flächentausch ein Flurstück entstehen, das neben der Straße eine durchgehende Biotopverbindung zwischen der Haidenaab und dem angrenzenden Baggersee schaffe. Die vorgesehene parzellegebundene Ausgleichsfläche wird abgelehnt. Für die Nutzung als Retentionsfläche wäre eine Fließgewässeranbindung ebenfalls vorteilhaft. Hierzu ist festzuhalten, dass die Umwandlung von Acker in einen hochwertigen Biotopkomplex gerade auch in Überschwemmungsgebieten eine naturschutzfachlich sehr sinnvolle Maßnahme darstellt. Bei der Planung der Ausgleichsfläche A 1 kumulieren mehrere positive Effekte für Natur und Landschaft (dargestellt in den Unterlagen Band 2: Unterlage 19.1.1a Kapitel 5 und Band 1: Unterlage 9.3a). Die Entwicklungsmöglichkeiten sind gerade auf natürlicherweise eher nährstoffreichen Auböden gegeben. Die Fläche A1 liegt zudem im Überschwemmungsgebiet der Haidenaab. In der Haidenaab-Aue befindet sich noch ein Mosaik aus verschiedenen Biotopen darunter auch Auengebüsche und Auwaldfragmente, die mitunter nicht direkt an die Haidenaab angrenzen. Die Ausgleichsfläche A1 greift diese Mosaikstruktur auf. Die beantragte Maßnahme wurde von den Naturschutzbehörden geprüft und es wurden keine Bedenken in dieser Hinsicht vorgetragen.

Fazit:

Die Forderungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, insgesamt zurückgewiesen.

d) *Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater*

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. Juli 1990, Az. 1 BvR 1244/87, DVBl. 1990, 1041) würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleistetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDG a.F. beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu pseudonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Nummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet. Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird, unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (beispielsweise Eheleute, Familien) handelt, stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

i) Einwendungsführer Nr. 000178

Der Einwendungsführer hat mit Schreiben vom 22. Mai 2017 (eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz und beim Markt Mantel jeweils am 23. Mai 2017) und mit Schreiben vom 22. Juni 2017 (eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 22. Juni 2017) Einwendungen erhoben. Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen.

Zunächst ist festzuhalten, dass beide Schreiben nach Fristablauf eingegangen sind. Auf die grundlegenden Ausführungen unter B.II.3.c)iv) wird verwiesen. Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass dem Einwendungsführer hinsichtlich des Schreibens vom 22. Mai 2017 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren ist. Auch wenn die Einwendungen nach der bekanntgemachten Frist erfolgen, ist Bezugspunkt für die unverschuldete Säumnis das tatsächliche Fristende. Im Übrigen gelten für dieses Schreiben und das Schreiben vom 22. Juni 2017 die Ausführungen zum Untersuchungsgrundsatz entsprechend.

Der Einwendungsführer macht geltend, dass sein Grundstück mit der Fl.-Nr. 406/2 Gemarkung Mantel durch die geplante Straße völlig entwertet würde. Als anerkannte Vereinigung, die das

Grundstück zum Zwecke des Naturschutzes erworben habe, wird diese Nutzung stark eingeschränkt. Folgendes ist hierzu auszuführen. Das Grundstück des Einwendungsführers weist eine Gesamtfläche von 1,200 ha auf. Davon werden auf Dauer 0,027 ha und vorübergehend (zusätzlich) 0,0615 ha beansprucht. Damit verbleibt aus dem Grundstück Fl.-Nr. 406/2 der Gemarkung Mantel eine Restfläche von 1,173 ha, das entspricht circa 97,75 % der ursprünglichen Fläche. Die Abtretungsfläche befindet sich am äußeren westlichen Rand des an dieser Stelle sehr schmalen Grundstücksstreifens aus dem Grundstück Fl.-Nr. 406/2 der Gemarkung Mantel. Aufgrund des geringen Umfangs und der randlichen Lage der Inanspruchnahme liegt keine völlige Entwertung des Grundstücks vor. Die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Grundstück der Einwendungsführer lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder ähnlichem verringern. Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung mit entsprechendem Gewicht im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor jedem möglichen Eingriff geschützt ist. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, wenn in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend oder endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und entschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, S. 629). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (VGH München, Urteil vom 10. November 1998, Az. 8 A 96.40115, juris). Der vorhabenbedingte Eingriff in das Grundstück des Einwendungsführers ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 10.1, Blatt Nr. 1a und Unterlage 10.2a). Die entsprechenden Grunderwerbsverhandlungen, bei

denen auch über einen eventuell darüber hinausgehen Erwerb von Grundstücksflächen oder über Tauschflächen verhandelt werden kann, sind vom Vorhabenträger eigenverantwortlich und außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu führen.

Der Einwander macht ferner geltend, dass das Grundstück Bestandteil des FFH-Gebietes „6237-371 Haidenaab, Creußenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ sei. Der Bau der Straße widerspreche dem Verschlechterungsverbot. Die für eine Ausnahme zwingend erforderliche Voraussetzung der fehlenden Alternative sei nicht gegeben. Hinsichtlich dieses Einwandes wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer B.II.3.b)v)(1)(a)(08)(003) verwiesen.

Der Einwander macht weiter geltend, dass es dem Vorhaben an der Planrechtfertigung fehle. Der Neubau der NEW 21 solle bis zu 2.900 KFZ/24 Std. aus dem Markt Mantel aufnehmen bei einem innerörtlichen Aufkommen von 4.000 Fahrzeugen. Demgegenüber zu stellen seien die Baukosten für den 897 Meter langen Abschnitt von rund 12 Millionen Euro. Neben dem Kosten-Nutzen-Verhältnis sei insbesondere das die Planung rechtfertigende öffentliche Interesse zu hinterfragen. Dass die Straße keine überörtliche Bedeutung haben kann, zeige sich auch an der Klassifizierung als Kreisstraße. Das öffentliche Interesse sei nicht gegeben. Hierzu ist folgendes festzuhalten.

Die Finanzierung eines planfestgestellten Vorhabens ist im Rahmen der Planrechtfertigung nur von Bedeutung, wenn sie von vornherein ausgeschlossen erscheint und damit die Realisierung des Vorhabens eindeutig nicht möglich ist (VGH Mannheim, Urteil vom 11.5.2016, Az. 5 S 1491/14, Rn. 15). Dafür ist vorliegend nichts ersichtlich.

Zum Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) ist hingegen zu entgegnen, dass dieses insbesondere nachweist, ob ein erwogenes Projekt gesamtwirtschaftlich vorteilhaft und notwendig ist (Becker, Das Nutzen-Kosten-Verhältnis in der Bundesverkehrswegeplanung: Wissenschaftlicher Anspruch und Auswirkungen in der Praxis, S. 1). Das Nutzen-Kosten-Verhältnis zeigt, um wie viel die projektbedingten Ersparnisse die Investitionskosten des Projekts relativ übertreffen (OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Februar 2007, Az. 7 KS 135/03). Eine solche Untersuchung wurde vorliegend nicht durchgeführt. Auch ist es aus rechtlichen Gründen nicht geboten, eine solche Berechnung für jedes Projekt durchzuführen. Die Erforderlichkeit der Maßnahme wurde vorliegend dargelegt. Auf diese Ausführungen (B.II.3.a)) wird verwiesen.

Zur überörtlichen Bedeutung ist festzuhalten, dass nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG Kreisstraßen solche Straßen sind, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Straßennetz dienen. Die überörtliche Bedeutung ist damit gerade ein Klassifizierungsmerkmal für eine Kreisstraße.

Ferner trägt der Einwender vor, dass Alternativen, wie eine Nullvariante oder eine Verbreiterung der Ortsdurchfahrt, nicht ausreichend gewürdigt worden seien. Selbst eine Umfahrung über die so genannte „Nordvariante“ wäre mit weniger Eingriffen verbunden. Hierzu ist festzuhalten, dass eine ausführliche Prüfung der Trassen erfolgte (siehe oben Ziffer B.II.3.b)ii)). Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Ferner trägt der Einwender vor, dass der Neubau der Ortsumgehung einen massiven Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstelle. Die Trassenführung auf einem Damm und einer 300 Meter langen Brücke unterbricht Sichtbeziehungen und zerstört den Erholungswert des Gebietes. Noch gravierender sei aber die Wirkungen auf den Naturhaushalt. Der Talraum werde auf der Ostseite komplett abgeschnitten. Hieraus ergebe sich eine erhebliche Barrierewirkung für dort vorkommende Arten. Die Haidenaab-Aue sei ein „landesweit bedeutendes Schwerpunktgebiet des Naturschutzes“ und eine landesweit bedeutende Verbundachse. Hierzu ist festzuhalten, dass dem Einwender diesbezüglich grundsätzlich zuzustimmen sei. Das Vorhaben ist aber an rechtlichen Maßstäben zu prüfen. Bezüglich dieser Beeinträchtigungen darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Der Einwender trägt vor, dass insbesondere die folgenden Arten vom Vorhaben betroffen seien: Weißstorch, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bekassine, Kiebitz, Blauflügelige Sandschrecke, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Grüne Keiljungfer.

Hierzu ist zu erwidern, dass die Betroffenheiten dieser Tiere in den umweltfachlichen Untersuchungen bearbeitet wurde. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben kompensiert.

Die Brücke wird zwar eine Barrierewirkung für den Naturhaushalt und die relevanten Arten haben. Die ökologische Durchgängigkeit der Haidenaab und ihrer Aue wird jedoch durch die Gestaltung der Brücke und des betroffenen Auenbereichs so wenig wie möglich beeinträchtigt.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter den Ziffern A.III.5, B.II.2.b) und B.II.2.c) dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender trägt ferner vor, dass das Brückenbauwerk, sowie der Dammkörper zu einer funktionalen Zerschneidung führe. Auf dem Grundstück des Einwenders solle ein Brückenpfeiler errichtet werden. Es wird gefordert, diesen aus dem Grundstück heraus zu nehmen. Dies könne durch eine geänderte Aufteilung der Pfeiler ermöglicht werden. Hierzu ist festzuhalten, dass die Abwägung welcher Pfeilerabstand sinnvoll ist, an statische Berechnungen gebunden

ist. Eine Vergrößerung der Pfeilerabstände hat eine größere Konstruktionsdicke des Überbaus zur Folge. Die Barrierewirkung im Haidenaabtal würde sich dadurch verstärken. Außerdem würde sich die Betroffenheit lediglich auf das Nachbargrundstück verschieben, dessen Ökologie gleichwertig ist.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Ziffer A.III.4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen und Forderungen des Einwendungsführers werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

ii) Bayernwerk AG

Die Bayernwerk AG hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 Stellung genommen. Die Beachtung der einschlägigen Kabelschutzanweisungen wurde dem Vorhabenträger unter Ziffer A.III.2.b)ii) dieses Beschlusses zur Auflage gemacht. Zur Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Ausschreibung, Kabelverlegung und Tiefbauleistungen wird nach Feststellung der Bayernwerk AG eine Vorlaufzeit von 3 Monaten benötigt. Dem Vorhabenträger wurde daher eine rechtzeitige Verständigung der Bayernwerk AG unter Ziffer A.III.1.a) dieses Beschlusses zur Auflage gemacht. Im Übrigen hat der Vorhabenträger in seiner, der Bayernwerk AG vorliegenden, Beantwortung des Schreibens die Berücksichtigung der Forderungen und Hinweise der Bayernwerk AG bei der Bauausführung zugesichert.

Fazit:

Die Forderungen der Bayernwerk AG werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, insgesamt zurückgewiesen.

4. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Band 1: Unterlage 10.1, Blatt Nrn. 1a und 2 sowie Unterlage 10.2a) zu entnehmen. Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich insbesondere um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Januar 1981, Az. 4 C 4/78, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschlossen werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, UPR 1999, S. 268). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (VGH München, Urteil vom 10. November 1998, Az. 8 A 9640115)

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen unter den Ziffern B.II.3.b) bis B.II.3.d) in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die mit der Verlegung der NEW 21 angestrebte Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Verkehrsqualität und die Entlastung des Innerortsbereichs kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen erfüllt werden. Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird

und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat. Optimierungsgebote sind beachtet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

5. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, Umstufung und die Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

6. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab nach Art. 4 S. 1 Nr. 2 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in A.II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen beim

Markt Mantel
Etzenrichter Str.11
92708 Mantel

während der Dienststunden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Maßgeblich sind jedoch die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG).

Regensburg, 14. Mai 2020

Bäuml
Oberregierungsrat